

französischen Militärpersonen, nach Maßgabe ihres Ranges, in den Winterquartieren zustehenden Quantitäten von Feuerungs- und Besetzungsmaterialien.

Bemerk. Unterm 27. März 1759, 29. April 1760 und 4. Mai 1761 ist ein von den französischen Militär-Behörden für die Sommerzeit abgeändertes, sodann auch am 10. November 1759, 4. November 1760 und 2. Januar 1762 für den Winter ein neues Feuerungs-Reglement gleichmäßig publicirt worden.

1746. Cleve den 22. Mai 1759.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Daß, zufolge einer, mit Bewilligung des königl. französischen Hofes, am 15. d. M. zu Düsseldorf geschlossenen Convention, den beiden vorbezeichneten Landes-Collegien, die vollständige Direction und Verwaltung der Lande Cleve, Mörs und Mark mit allen herrschaftlichen gewöhnlichen und außerordentlichen Kriegs- und Domainen-Angelegenheiten und Revenüen, wie dies vorhin bestanden hat, überwiesen worden ist, wird den sämtlichen Behörden und ins Besondere allen Rendanten öffentlicher Kassen, mit der Weisung bekannt gemacht, sich künftig, in den zur Direction des Landes gehörigen Sachen, nur nach den Befehlen der beiden Landes-Collegien zu richten.

Bemerk. Unterm 21. November 1759 haben die obigen Behörden den Landrath, Ober-Steuer-, Ober-Salz- und Werbe-Geld-Kassen notificirt, daß der französische General-Controleur, in Folge der nunmehr von dem Marschalle Herzoge von Velle-Isle genehmigten Convention mit den Cleve-, Mörs- und märkischen Provinzen, seine Verwaltung der ordinären Domainen, so wie der Steuer-Revenüen stiftet habe, und zugleich verordnet, daß sowohl die vorgenannten Kassen, als alle Rendanten der Schlüterei-, Renthey-, Post-, Salz- und Werbe-Gelder sich künftig nur nach den Verfügungen der beiden Landes-Collegien richten, letztere auch ihre Gelder fernerhin prompt, wie früher, an die Haupt-Kassen abliefern sollen, um die conven-

tionsmäßige Contributions-Zahlung an die französische Treasorerie zu bewirken.

1747. Cleve den 15. Juni 1759.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da zufolge der, von dem königl. französischen Ministerium genehmigten, Düsseldorfer Convention vom 15. v. M., die Lande Cleve, Mörs und Mark, 1. gegen ein gewisses monatlich zu entrichtendes Contributions-Quantum, 2. gegen Stellung einer festgesetzten Anzahl Fuhren und 3. gegen Lieferung einiger Hospitals-Bedürfnisse, von allen andern Prästationen an die königl. französische Armee befreiet bleiben sollen, oder aber dasjenige, was etwa über das Obige von dem Lande gefordert und geliefert werden möchte, an dem monatlichen Quantum abgerechnet werden soll, in sofern darüber richtige Bescheinigungen producirt werden, so werden die Behörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß über alle dergleichen Lieferungen gehörige Empfangscheine von den Empfängern ausgestellt, oder, bei desfallsiger Weigerung, glaubwürdige Ablieferungsprotokolle gefertigt, und diese, Behufs der Abrechnung mit der königl. französischen Administration, eingereicht werden.

Bemerk. Unterm 14. November ej. a. haben die obigen Behörden, in Folge einer Weisung des commandirenden königl. französischen General-Lieutenants, die cleve-märkischen Magistrate und Receptoren aufgefordert, Behufs der Erlangung der noch rückständigen Empfangscheine über ihre Lieferungen und Leistungen, bei einem desfalls ins französische Hauptquartier deputirten, vorbezeichneten Commissar ihre Designationen einzureichen.

1748. Cleve den 10. Januar 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der durch Mölder und starke Diebes-Rotten sehr gefährdeten öffentlichen Sicherheit soll am 1. l. M., durch die mit Säbeln und Schuppen zu bewaffnenden Unterthanen,

eine allgemeine Landes-Visitation stattfinden, und werden die Lokal-Behörden mit desfallsiger Anweisung versehen.

Bemerk. Unterm 20. ej. m. sind die Behörden davon benachrichtiget worden, daß der französische General, dem Vorstande jeder Stadt 20, jedes großen Dorfes 10 und jeder Dorfschaft 6 Flinten, unter dem Beding zu überlassen, bewilligt habe, daß diese Waffen gleich nach vollbrachter Diebesjagd, wieder zu Aufbewahrung zurückgeliefert werden, und daß die Bürgermeister und Schöffen vorhaupt dafür verantwortlich bleiben.

1749. Cleve den 28. April 1760.

Kaiserl. künigl. General-Administration
in den eroberten königlich preussischen
Landen.

Coursbestimmung folgender Münz-Sorten:

Die Carolinen	7 Rthlr. 24 Sbr.
• Schilling's d'ors oder neuen Louis d'ors	7 — 20 —
• Sonnen-Louis d'ors	7 — 4 —
• sogenannten alten franzöf. Louis d'ors, spanische Doubloonen, auch auf die- sen Fuß gemünzten Lüneburger	5 — 57 —
• wichtigen Dukat	3 — 21 —
• Kronen, oder 6 Livres-Thaler (die halben zur Hälfte)	1 — 50 —
• Braunschweigischen doppelten Schil- linge oder 20 Silber-Stücke mit dem Pferd oder Wappen, welche vor dem Jahre 1758 ausgeprägt sind	• — 20 —
• Preussischen, vor dem Jahre 1756 ge- prägt	• — 20 —
• Preussischen nach 1755 und vor 1759	• — 15 —
• Meissenburg, Schwerin, und Stre- litische 20 Sbr. Stücke	• — 15 —
• 20 Sbr. Stücke mit dem Buchstaben C. unter einem Fürstenhut	• — 13 —

Die mit vorberührtem Gepräge ausgemünzten $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$,
 $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ Reichsthaler oder die 10, 5, 2½ und 1½ Sbr.
Stücke nach Proportion.

Alle 20, 10, 5, 2½ und 1½ Sbr. Stücke, die hier oben

nicht bemerkt, jedoch aber vor dem Jahre 1757 geschlagen
sind, sollen zu 15, 7½, 2½, 1½, und ¾ Silber courfren.

Alle $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr. oder auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$
oder sogenannte Gulden, und Reichsthaler-Stücke, welche
in den Jahren 1758 und 1759 ausgeprägt worden, oder
welche unter neuem Stempel, obchon mit älterer Jahrzahl
erscheinen möchten, desgleichen diejenigen, worauf gar keine
Jahrzahl befindlich ist, soann auch die unter Anhalt-Bern-
burg'schem und künigl. polnischem Wappen und resp. Na-
men, werden verrufen, und deren Annahme und Ausgabe
bei Confiscations- und 20 Rthlr. Geld-Strafe verboten.

1750. Cleve den 13. Mai 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Auf Befehl des commandirenden französischen Generals
wird den Unterthanen, die ihnen aufgelegte Verpflichtung
zur Verhaftung und Ablieferung der französischen Deserteure,
mit dem Zusaze, in Erinnerung gebracht, daß diejenigen
Dörfer, durch deren Umfang Deserteure unangehalten passir-
ren, für jeden derselben 400 Liv. Strafe erlegen, dagegen
aber für jeden verhafteten und abgelieferten Deserteur 100
Liv. Belohnung erhalten sollen.

1751. Cleve den 29. Mai 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Zusolge einer, von dem commandirenden General an
die französischen Truppen erlassenen Ordre, dürfen dieselben
weder Verpflegungsgegenstände noch Transportmittel, ohne
specielle Ordre, und nur gegen glaubwürdige Empfangs-
scheine nehmen; die hiergegen stattfindenden Contraventionen
müssen von den Lokalbehörden, mit möglichst genauer Angabe
der Freyer und des Truppentheils, wozu sie gehören, sofort
zur Anzeige gebracht werden.

Bemerk. Unterm 7. Jannar 1761 ist, rücksichtlich der
mißbräuchlichen Vorspionsrequisitionen der französischen
Truppen, gleichmäßig wie oben verfügt worden.

1752. Cleve den 20. Juni 1760.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Salz-Consumenten seither unterlassene Abnahme ihres Salz-Bedarfs aus den ihnen angewiesenen Seltereien muß künftig wieder stattfinden, und sollen fernere Contraventionen, sowohl an dem Käufer als Verkäufer des fremden Salzes, mit willkürlichen Geldstrafen und, im Fall der Unvermögenheit, mit Leibesstrafen belegt werden.

1753. Cleve den 25. September 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer zu Cleve am 24. d. M. auf Befehl des französischen Marschalls Herzog von Broglie erlassenen Bestimmung, daß die Einwohner in dem Umkreise seines Commandos, für jeden Ueberfall oder Zufall, welcher den königl. französischen Truppen in den Städten, ablichen Häusern, Dörfern oder Bauerschaften, auch selbst in deren Gehöft, wo sie postirt sind, begegnen möchte, ohne daß sie die Truppen, wenigstens eine Stunde vorher, von der Ankunft der Feinde benachrichtigt, haften sollen; daß die in solchen Fall gerathenden Städte, Schloßer, Dörfer und Bauerschaften niedergebrannt werden sollen; und daß das Amt allen, für den König von Frankreich in solcher Rücksicht entstehenden, Schaden ohne Rücksicht bezahlen soll.

1754. Cleve den 23. Dezember 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Daß seither, aus gewinnluchtiger Absicht, stattgefundenen waldbordnungswidrige Schlagen des Kloben Holzes oder sogenannten Fissel-Holzes, nach unterhältigem Masse, wird mit dem Zusatz verboten, daß alles Klobenholz, welches künftig nicht nach der waldbmäßigen Länge und Dicke von resp. 26½ und 10 rheinländischen Zoll geschlagen wird,

confiscirt, und der Contravenient mit 20 Rthlr. Bruchtenstrafe belegt werden soll.

1755. Cleve den 25. Dezember 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines am 24. d. M. von dem im Herzogthum Cleve commandirenden französischen General-Lieutenant erlassenen Ediktes, wonach alle Militair- und Civil-Personen, welche in öffentlichen oder privat Waldungen Holzdiebereien begehen, von den angeordneten Behörden verhaftet und mit Geld- und Leibesstrafen belegt werden sollen.

1756. Cleve den 11. Januar 1761.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen eines stattgefundenen Unglücksfalles werden die Lokalbehörden im Herzogthum Cleve angewiesen, in ihren Bezirken eine Visitation der an den Wegen gelegenen Brunnen sofort zu veranlassen, und die Eigenthümer der nicht hinlänglich eingefriedigten, oder gar ganz offenen Brunnen anzuhalten, dieselben, bis zum 1ten f. M., mit hinlänglichen wenigstens 3 Fuß hohen Mauern, oder einstweilen mit starken Pfählen und Brettern, umgeben zu lassen. Die Saumseligen sollen nach Abfluß des gesetzten Termins mit 5 Rthlr. Strafe belegt, und das Bevordnete auf ihre Kosten bewerkstelligt werden.

1757. Wesel den 19. Juni 1761.

Der königl. französ. Maréchal de Camp etc., Commandant der Festung Wesel und der Länder Cleve und Mörs, Marquis von Langeron etc., erneuert die schon früher erlassene Bestimmung, daß alle Eingeseffene, Eingewanderte und Passanten in den seinem

Commando unterworfenen Länder ohne Unterschied des Standes, des Alters, des Geschlechtes und der Religion, wenn sie mit den Feinden von Frankreich und seiner Allirten irgend einen Umgang, oder eine Verbindung, entweder schriftlich, mündlich, oder durch Zeichen unterhalten, mit der Strafe des Hochverraths belegt, und ihres Lebens, so wie aller Ehren und Güter verlustig sein sollen.

1758. Cleve den 28. August 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es hat der Königlich-Französische Herr Intendant eine die Kräfte hiesiger Provinzen weit übersteigende Summa an Contribution gefordert, und da die Collegia und Landstände solche nicht eingehen können, mit der Execution in der Stadt Wesel den Anfang gemachet, und mehr als 60. der vornehmsten Kaufleute und andere bemittelte Personen in Verhaft nehmen, und auf das Rathhaus einsperren lassen, dieselbe dadurch auch dahin gebracht, daß sie 35000. Rthlr. in kurzen Terminen zu bezahlen sich ansehnlich machen müssen; Ein gleiches Schicksal ist denen übrigen Städten, so wie auch der Ritterschaft und Geistlichen, und überhaupt die schwereste Execution dem ganzen Lande gedrohet; Woburch die Collegia und Landes-Stände des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Muenst sich genöthiget gesehen, bey gedachtem Herrn Intendanten zu einer gewissen ansehnlichen Summe sich zu submittiren. Da nun unter anderen zu Aufbringung der versprochenen Geld-Contribution, das Mittel einer Lotterie als das bequemste und angenehmste gut gefunden, solches auch von der Allerhöchst-verordneten Kaiserlich-Königlichen General-Administration approbiret ist, massen dieselbe, so darin einlegen, noch Hoffnung haben einen guten Gewinn zu erhalten; Indessen die Erfahrung lehret, daß diejenigen, welche gut bemittelt sind, und zum Besten und zur Rettung des Landes etwas anzuwenden vermögen, zurück halten, insbesondere dieses von der Kaufmanschaft und denen Nahrungstreibenden zu geschehen pfleget, obwohl dieselben bey jetziger Zeit zum Theil ansehnlich profitiren und desto mehr Ursache haben, sich der Noth des Landes anzunehmen, als bey der angebroheten Execution hauptsächlich auf dieselbe würde ge-

sehen worden seyn, gleich das Exempel der Stadt Wesel und die aus der Grafschaft Marl aufgehobenen Geißeln davon die deutlichsten Proben ablegen.

So hat man auf eine freiwillige Collecte seine Absicht nicht richten können, sondern resolviren müssen, die Lose statt einer Kopfsteuer durch die Magistrate und Receptores (im Herzogthum Cleve) distribuiren zu lassen.

Es werden demnach dem R. R. hiebey (eine Anzahl) Lose und Plans, worin die Conditiones ersichtlich sind, zugesandt, mit Befehl: solche in der darin gesetzten Frist und längstens vor den 21. Sept. a. c. unterzubringen, davon richtige Annotation in einem besondern Buche, worin die Nummern und Besizer der Lose beständig, auch hernechst die darauf fallende Preise einzuschreiben, zu halten, die Jeder aber, bis daran solche gefordert werden, in Verwahr zu nehmen.

Bey dieser Distribution muß niemand übersehen werden, so nicht wirklich arm ist, insbesondere aber muß auf die proheirrende Kaufmanschaft und Nahrungstreibende, Entreprenneurs und dergleichen das Augenmerk gerichtet, und keine Geistlichen von welcher Religion dieselbe seyn mögen, noch vermögende Elbster übersehen, sondern jedem nach Vermögen 2. 5. 10. bis 15. Lose zugeleget, im Fall aber jemand nicht im Stande seyn möchte, ein ganzes Los zu übernehmen, solches unter zwey, drey, oder vier Personen vertheilet werden.

Und da die Clevische Ritterschaft, die bey jedem Amte oder Jurisdiction wo selbige ihre Wohnung haben, auf einem besondern dieser Circular-Ordre beyzulegenden Bogen benannt werden soll, eine sichere Anzahl Lose übernommen, auch denen Wasser-Zoll- und Licent-Bedienten, ingleichen denen Clevischen Forst- und Jagd-Bedienten, nicht minder der Clevischen Judenschaft eine gewisse Portion Lose von hieraus zugetheilet ist; So können die darunter begriffene in denen Städten, Aemtern und Herrlichkeiten, nicht noch einmal angeschlagen werden; Es versteht sich aber von selbst, daß diejenige Adliche und Besizer der Rittersitzen und adlichen Güter, welche nicht zur Ritterschaft gehören, und bey dieser Circular-Ordre nicht benannt sind, überall, wo solche vorkommen, mit angeschlagen, und ihnen die Lose dorten zugetheilet werden müssen: Gestalt ein jeder Recep-

vor leicht selbst begreifen wird, daß, wo er bey der ihm zukommenden Circular-Ordre, seine Ritterschaft specificiret findet, alhier auch aus seinem District nichts angeschlagen sey, sondern er denen dortigen Ablichen und anderen, welche die daselbst vorhandene Rittersitze unter haben, nach Proportion derselben, dorten die Lose zutheilen müsse.

Damit auch die Magistrate und Receptores für ihre Mühe einige Belohnung erhalten mögen, ist denenselben vor Unterbringung jeder Einhundert Lose, ein freyes Loß accordiret, welches bey denjenigen so keine hundert unterbringen, nach Proportion zu rechnen ist.

Bornach sich also Magistrate und Receptores eigentl. zu richten, bey der Distribution selbst aber keine Reben, Absichten zu brauchen, noch zu gegründeten Klagen Anlaß zu geben haben; Und will man übrigens in der, Art. 5. des Plans, gesetzten Frist, und zum allerlängsten den 24. Sept. c. a. die Specification der debilitirten Lose, nach denen Nummern, mit Beyfügung der Rahmen, hernächst auch zufolge Art. 9. nach ausgezogener Lotterie die vorgeschriebene Abrechnung in der allda bestimmten Zeit, ohnefehlbar gewärtigen.

1759. Cleve den 5. September 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Regulirung der Schätzungen der in Cleve und Mark durch das Fouragiren der Truppen entstandenen Feldschaden wird festgesetzt, daß für jeden Morgen: Weizen, Roghl- und Rübflamen 40 Rthlr; Roggen, Erbsen und Pferdeböhen 35 Rthlr; Gerste, Buchweizen und Clever 30 Rthlr; Hafer, Wicken, Wurzeln und Erbsen 25 Rthlr; Flachs 48 Rthlr; Gartenland 36 Rthlr; Gras in der Niedrigung 20 Rthlr. und auf der Höhe 12 Rthlr; zum höchsten und nicht mehr angelegt werden dürfen, daß aber, wenn der Werth der Früchte durch die eidl. Taxation niedriger bestimmt wird, nur dieser in Ansatz gebracht werden darf.

Die Fouragirungs-Tabellen, Protokolle und Taxationen, und was dem anlebet, müssen in französischer Sprache angefertigt und eingesandt werden.

1760. Cleve den 9. October 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer von dem Marschall Prinz von Soubise erlassenen Ordre, wonach den unter seinem Commando stehenden Truppen von den Bewohnern von Cleve, Mörb und Mark nicht das Geringste ohne baare Zahlung geliefert werden soll. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Commandanten der Abtheilungen leichter Truppen angewiesen worden sind, von den Quartiergebern das während der Campagne, mithin bis zum 1. November, ihnen nöthige Fleisch und Brod nur gegen baare Zahlung, oder gegen gehörige Requs zu requiriren.

1761. Cleve den 9. November 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Auf Befehl der Allerböchst verordneten kaiserl. königl. General-Administration“ wird die nachstehende Werthschätzung von Münzen, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

B e r e c h n u n g

Der Conventional-Münzen in Vergleichung der Französischen Schild-Louis d'or.

1. Nach Anzeige der in diesem Jahr zum Druck beförderten Valuations-Tabellen auf dem zu Augsburg vorgewesen Probations-Tag, gehen von Französischen Schild-Louis d'or auf eine raube Edl. Münze Mark 281 1/2 Stück. Welchemnach die feine Mark ausgebracht wird zu

32 1/2 1/2 —

2. Wann nun ein Schild-Louis d'or 11. Gl. 15. Kr. oder 7. Rthlr. 30. Stbr. zu Cleve im gemeinen Handel und Wandel gilt als dann wird eine Mark fein Gold ausgebracht zu

360 2/3 1/2 Gl.

3. Da hingegen in denen Reichs-Gesetzmäßigen Ducaten das Stück Conveniando zu 5 Gl. berechnet, die Mark fein Gold nur auskommt zu

339 1/4 Gulb.

4. Ein Conventions-Species-Thaler (nebst der übrigen Sorte, so hiervon abhängt) welcher ansehn auf 24 Gl. mit dem Ducaten zu 5. Guld. in richtigem Verhältniß steht, muß alsdann, wann der Schild-Louis d'or 7. Rthr. 30. Stbr. gilt, nach folgender maassen coursiren, Als:

Der Conventions-Species-Thaler mit der Zahl

10. zu		2 Gl. 21 1/2 St.
Der halbe dito	20.	1 — 10 1/2 —
Der viertel dito	40.	— 25 1/2 —
Das dito Kopfstück	60.	— 16 1/2 —
Das halbe dito	120.	— 8 1/2 —

Und das Conventions 6. Kr. Stück mit der Zahl 240. zu — 4 1/2 —

NB. Die große Brüche zu evidiren, hat man die Abführung von $\frac{1}{4} \frac{1}{4} \frac{1}{4}$ brauchen müssen.

Welches hierdurch Pflichtmäßig von uns attestirt wird.

Coblenz den 26. Octobr. 1761.

(L. S.) J. NICOL. MARTINENGO
Münz-, Kass- und Münz-Meister
mpp.

(L. S.) F. H. PRANGHE
Churfürstl. Rier. Münz- u. Barbein.
mpp.

1762. Cleve den 12. November 1761.

Kaiserl. königl. General-Administration
in den eroberten königl. Preuss. Lande.

Die in dem Patente vom 28. April 1760 (Nro. 1749 d. S.) enthaltene Münz-Werth-Bestimmung wird dahin eingeschränkt, daß nur allein noch die braunschweigischen doppelten Schillinge oder 20 Stbr. Stücke mit dem Pferd und Wappen, welche vor dem Jahre 1758, und die Preussischen, welche vor dem Jahre 1758 ausgeprägt sind, zu 20 Stüber ferner kursiren dürfen; alle übrige 20, 10, 5, 2 1/2 und 1 1/2 Stüber, Stücke überhaupt, auch besonders die 1/4 und 1/8 oder sogenannten Gulden- und Reichsthaler-Stücke,

welche in den Jahren 1758 und 1759 ausgeprägt worden, oder welche unter neuem Stempel, obgleich mit älterer Jahreszahl, erscheinen mögen, desgleichen diejenigen, worauf gar keine Jahreszahl befindlich ist, werden ganz verrufen.

Bei der beabsichtigten, nächstens eintretenden, Herumtersetzung der clevischen 2 Stüber-Stücke auf 1 1/2 Stüber, wird das Publikum aufgefordert, auf die Ausserlandesbringung dieser Münze bedacht zu seyn, und zugleich vor bezichtigten falschen Nachschlägen gewarnt.

1763. Cleve den 21. November 1761.

Kaiserl. königl. General-Administration
der eroberten königl. Preuss. Lande.

Zur Beseitigung der seitherigen Mißdeutung des Münz-Patentes vom 12. d. M., als wären die clevischen 2 Stüber verrufen und verboten, wird der Cours dieser Münzen, bis auf weitere Verordnung, so wohl bei den Kassen als im Handel befohlen.

1764. Cleve den 26. November 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem in den Provinzen Cleve und Mors herrschenden Fruchtmangel, wird das Brantweinbrennen aus inländischem Roggen und dessen wucherliche Aufzöllerung verboten, und sollen die, durch Visitationen der Lokalbehörden, zu ermittelnden Besitzer dergleichen Vorräthe, derselben verlustig sein, die Brantweinbrenner aber, für jeden Scheffel Fuselschrot aus inländischem Roggen, 10 Rthlr. Strafe erlegen. Zugleich wird bestimmt, daß das gegenwärtige Verbot sich nicht auf den aus dem Auslande bezogenen Roggen erstrecken soll, in so fern die Besitzer solcher Vorräthe deren Bezieherung aus dem Auslande, so wie deren Quantität glaubhaft nachweisen und eidllich erhärten.

1765. Cleve den 4. Dezember 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

In Gefolge einer von „der hohen kaiserl. königl. apostolischen General-Administration“ den Landes-Collegien gemachten Mittheilung, wird das Publikum vor circulirende unwichtige, mit einem neuen Rande versehene Dufaten gewarnt.

1766. Cleve den 23. Januar 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Publication einer von dem französischen Militair-Commandanten zu Cleve am 13. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch, — in Folge der im September v. J. geschlossenen Convention, welche die Landes-Regierung in die Erhebung sämmtlicher Landes-Neuenden einsetzt, — der Verkauf von Spielkarten, so nicht aus französischen Manufakturen bezogen, und von der Regierung zu Cleve gestempelt worden sind, bei Geld- und Gefängnißstrafe verboten, sodann auch allen Kaufleuten und französischen Marquetendern befohlen wird, die reglementsmäßigen Accisegefälle prompt zu entrichten, und wodurch außerdem die zum Nachtheil der städtischen Märkte geschehnde Auf- und Vorkauferei der Bittualien auf dem platten Lande, bei Strafe von 50 Stodschlägen, und im Wiederholungsfall bei gefänglicher Haft, unterlagt wird.

1767. Cleve den 21. Februar 1762.

Kaiserl. königl. General-Administration
der eroberten königl. Preuss. Lande.

Die im Clevischen in den Jahren 1752 bis incl. 1757 geschlagenen ein und zwei Stüberstücke werden auf 1/3 ihres Nennwerthes herabgesetzt, und dürfen fernerhin nur zu 3 Dertchen oder 6 Deuten und resp. zu 6 Dertchen oder 12 Deuten coursiren; Zugleich werden auch die nachgeschlagenen 2 Stüberstücke vom Jahr 1755 verrufen.

1768. Cleve den 31. Juli 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Auf die während der jetzigen Kriegszeiten von den Dienstfreien geführte Beschwerde, daß man ihnen gleiche, und wohl noch öftere Borspann-Leistungen als den Dienstpflichtigen aufbürdet, wird festgesetzt, daß künftig, wenn die gewöhnlich Dienstpflichtigen dreimal gedient haben, die sonst Dienstfreien zum viertenmale mitanspannen sollen. Contraventionen sollen mit einer von dem anbietenden Receptor zu erlegenden Brüche von 20 Rthlr. bestraft werden.

1769. Cleve den 2. August 1762.

Regierung.

Die clevischen Justizbehörden werden angewiesen, die während der gegenwärtigen Kriegszeit unterlassene Einsegnung der vorschriftsmäßigen Criminal-Prozess-Tabellen, künftig pünktlich, vierteljährig zu erfüllen.

1770. Cleve den 7. September 1762.

Regierung und Kriegs- und Domainen-
Kammer.

Mit Genehmigung des königl. französischen Intendanten wird verordnet, daß alle Fleischlieferungen an die Truppen künftig nur, mittelst geschlachteten Viehes, und gegen Empfangscheine, welche die Pfundenzahl des Fleisches ausdrücken, verwirklicht werden sollen.

Bemerk. Unterm 15. November o. j. ist eine Deklaration des Prinzen von Bourbon Condé publicirt worden, wornach die französischen Truppen zur baaren Bezahlung oder richtigen Bescheinigung des empfangenen Fleisches verpflichtet sind.

1771. Cleve den 8. März 1763.

Königl. Regierung.

Anordnung eines in allen Kirchen zu feiernden allgem. Dankfestes wegen des zu Hubertsburg am 15. v. M. mit

der Königin von Ungarn und Böhmen, so wie mit dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen geschlossenen Friedens. — Zum Texte der Predigt soll Psalm 47 Vers 2 bis incl. 5 gewählt, sodann der Ambrosianische Lobgesang gesungen, und hiernach eine beigesungte Friedensproclamation verkündigt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 197 und 199.)

1772. Cleve den 28. März 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die während der Kriegsjahre vernachlässigte Unterhaltung und Reparatur der Wege nunmehr zweckmäßig und dauerhaft zu verwirklichen, wird verordnet, daß bis zum 15. Juni alle längst den Landstraßen und Hauptwegen befindliche oder erfordert werdende Abzugsgraben, auf eine Breite von 8 Fuß und hinlänglich tief, um alles von den Wegen fließende Wasser (in den Schaudistritten nach den nächsten Wasserleitungen) abzuführen, aufgeholet werden müssen. Das hierzu erforderliche Terrain ist von den anstehenden Ländereien in so ferne abzunehmen, als die Landstraßen und Hauptwege nicht breiter als 24 rheinische Fuß sind; Strauchwerk, welches den Lustzug hindert, ist an diesen Gräben überall auszurotten. Das hierdurch gewonnen werdende Erdreich soll, noch vor dem Eintritt der Erndte, auf die Mitte des Weges gebracht und die Wegereparatur auf eine solide Art und dergestalt vorgenommen werden, daß der Weg in der Mitte eine Erhöhung, und daher das Wasser seinen Abfluß in die Seitengraben erhält; Krüper oder kleine Brücken sind, zur Erleichterung des Wasser-Abflusses in die Haupt-Abzugsgraben, nach Erforderniß, auf Kosten der Dörfer anzulegen.

Saumseligkeiten sollen auf Kosten der Reparaturpflichtigen nachgeholt, und Letztere außerdem mit einer beträchtlichen Bruchtenstrafe belegt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 203.)

1773. Cleve den 30. März 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Missbilligung der fortdauernden, während des Krieges eingeschlichenen, Saumseligkeit der Beamten in Er-

stattung der von ihnen geforderten Berichte, wird verordnet, daß Letzteres jedesmal ohne Nachsicht unstatthafter Fristverlängerungen bewirkt werden müsse, und sollen die ferner säumigen Sr. königl. Majestät, zur Verhängung der Cassations- oder anderer schwerer Strafe, angezeigt werden.

Bemerk. Zur promptern Erlangung der von den Beamten periodisch zu erstattenden, oder unter Fristbestimmung geforderten, Berichte ist unterm 30. Dez. 1780 und 23. Dez. 1783. verordnet worden, daß den saumseligen Beamten Excitatorien zugesandt werden sollen, wofür sie die Kanzlei-, Stempel- und Postports-Gebühren, nebst Geldstrafen, entrichten müssen; auch ist letztere Vorschrift am 1. Jan. 1788 und 31. März 1792 erneuert worden.

1774. Cleve den 2. April 1763.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Dahlen am 1. v. M. verkündeten General-Parbans für alle binnen 3 Monaten bei ihren Fahnen oder in ihrer Heimath sich wieder einfindende Deserteure und, aus Furcht vor der Werbung, ausgewanderte Unterthanen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, p. 201.)

Bemerk. Die obige Frist ist am 7. Juni 1763 bis zum 1. Sept. o. j. a. erweitert worden.

1775. Cleve den 10. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Einfuhr der im Auslande circulirenden, unter sächsischem Stempel unterhältig ausgeprägten, Drittel, 2 und 1 Groschen-Stücke wird, bei Confiscations- und anderer willkührlicher Strafe, streng verboten.

1776. Cleve den 21. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. April c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wonach, von Trinitatis d. J.

an, alle Zahlungen in neuem brandenburgischem Gelde, mit einem nach Verschiedenheit der Münzsorten bestimmten Agio, geschehen sollen. (Conf. n. Wpl. Bd. III, pag. 207.)

1777. Cleve den 24. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die durch die Kriegsunruhen nicht überall zur Vollziehung gekommene Verordnung vom 18. Jan. 1757 (Nro. 1734 d. S.), wegen der Anlage und Räumung der Entwässerungs-Graben, wird den sämtlichen Beamten zur unge säumten Erfüllung neuerdings communicirt.

1778. Cleve den 25. April 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Magistrate, Receptoren, Hauptpächter und Verwalter der Rentereien sollen darauf bedacht sein, die kleinsten Ackerwerte bei den Rentnern und Kammerrenten der Provinz, besonders jene, welche von den feindlichen Truppen gänzlich ruinirt und abgebrannt sind, an gute Wirthe, welche Ausländer und evangelischer Confession sind, zu vererbpachten und zu überlassen; die Unterthanen aber, die bei den Vorwertern gedient haben, auf Dienstgeld zu setzen.

1779. Cleve den 9. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern Verbote aller Hazardspiele erneuert werden. (Conf. n. Wpl. Bd. III, p. 205.)

Bemerk. Infolge höherer Weisung hat die königl. Regierung unterm 31. Mai ej. a. verordnet, daß das vorbezeichnete Edikt von Zeit zu Zeit wiederholt publicirt werden soll.

1780. Cleve den 16. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Den sämtlichen Justizbehörden wird die dem Justitiarius der zu Berlin unter königl. Concession etablirten Lotterie gegebene Dienstinstruktion mitgetheilt, um sich zufolge derselben und auf Requisition des Justitiarius in vorkommenden Fällen zu achten.

1781. Cleve den 26. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 6. d. M. erlassenen Ediktes, wegen der für die Trauscheine der sich verheirathenden Juden zum Behuf des großen potsdamm'schen Waisenhauses zu entrichtenden Gebühren. (Conf. n. Wpl. Bd. III, pag. 221.)

1782. Cleve den 26. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Publication des dem Juden Abraham Meyer Jakob zu Berlin erteilten königl. Privilegiums, wodurch seinen Kindern gestattet wird, sich in allen Orten, wo Juden wohnen dürfen, niederzulassen und sich mit Ankauf eines Hauses anständig zu machen, sodann auch denselben alle Rechte christlicher Banquiers in ihren rechtlichen Angelegenheiten beygelegt werden.

1783. Cleve den 30. Mai 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 18. Mai c. a. erlassenen allgemeinen Münz-Ediktes, wonach vom 1. Juni c. a. an alle Zahlungen, sowohl zu den königl. Kassen als im Handel und Wandel, nach Massgabe der während des Krieges verschiedenartig ausgeprägten Münzsorten mit ihrem, gegen neu brandenburgisches Geld bestimmten Agio, geschehen sollen. (Conf. n. Wpl. Bd. III, pag. 223.)

1784. Cleve den 31. Mai 1763.

Königl. Regierung.

Zufolge eines mit der Stadt Amsterdam geschlossenen Vertrages, soll zwischen dieser Stadt und dem Herzogthum Cleve das Abschoss- und Abzugs-Recht, „oder das zu Amsterdam also genannte Recht von Excus oder laus ewig „und erblich mortificirt sein und bleiben“, so daß desfalls von keinem der gegenseitigen Eingekessenen, wegen ausgehender Erbschaften, oder bei Wohnortsveränderungen, etwas gefordert werden soll.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die zu Berlin am 11. Jan. 1770 erlassene königl. Declaration, wodurch der obige Freizügigkeits-Vertrag auf sämtliche königliche Lande ausgedehnt wird, ebenfalls publicirt. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, p. 6621.)

1785. Cleve den 2. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den westphälischen Cantons von den Regimentern ausgeübt werdenden Excesse, gegen einen oder andern Unterthan, sollen der zu Wesel residirenden Militärbehörde angezeigt, gleichzeitig aber auch die Einwohner gewarnt werden, durch Versprechungen oder Bestechungen keinen Anlaß zu geben, daß Unteroffiziere und Soldaten zu regelwidrigen Handlungen verführt werden.

1786. Cleve den 16. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

An den Orten, wo es dem Landesherren herkömmlich ansteht, die Befugniß zu musikalischen Aufwartungen zu verpachten, soll dieses sofort, ohne weitere Verbindlichkeit zur Lösung der Musikkettel, bewerkstelligt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 237.)

1787. Cleve den 17. Juni 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das während der Kriegsunruhen im Herzogthum Cleve in Nichtbeachtung gerathene, das Salz-Debit-Wesen regu-

lirende, Edikt vom 18. Dez. 1751 (Nro. 1623 d. S.) soll sofort wieder zur pünktlichsten Anwendung gebracht, und die Salzprobe-Register pro 1763 in 1764 unverzüglich angefertigt werden.

Bemerk. Die strengere Erfüllung der im vorbezeichneten Edikte enthaltenen Bestimmungen ist unterm 6 Jan. und 17. Febr. 1764 den clevischen, mdrßschen und märkischen Behörden wiederholt befohlen, und rücksichtlich der Grafschaft Mark beiläufig bemerkt worden, daß dort das Salz nicht von den einzelnen Einwohnern bei den Salz-Sellern, sondern von der Gesamtheit der Gemeinden oder Bauerschaften unmittelbar bei der königl. Saline abgenommen wird; zufolge einer am 28. März 1764 erlassenen Verordnung ist die zuletzt bezeichnete Einrichtung auch in Cleve und Mdrß, unter Anordnung von Salz-Faktoren an die Stelle der seitherigen Salz-Seller, in solcher Art eingeführt worden, daß das Salz auf den Faktoreien tonnenweise abgeholt, und für jede, 5 berl. Scheffel enthaltende, Tonne Salz 7 Rthlr. entrichtet werden soll.

1788. Cleve den 20. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publication eines Extractes des am 27. April c. a. für die Neumark erlassenen königl. Reglements, dessen in den §. §. 13, 14 und 15 enthaltene Bestimmungen auf Cleve und Mark anwendbar erklärt worden sind, und wodurch Vorschriften erteilt werden, wie die Privatpersonen und die Gerichte verfahren müssen, um die durch feindliche Einfälle abhanden gekommene Original-Dokumente, Obligationen, Wechsel etc. zu ersetzen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 215.)

1789. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publication einer zu Berlin am 12. März 1759 erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß in jeder Ehescheidungs-Contenz jedesmal darauf erkannt werden soll, ob die geschiedene Frau sogleich, oder nach Ablauf der neunmonatlichen, oder kürzer zu bestimmenden Frist,

wovon nicht dispensirt werden soll, sich wieder verheirathen dürfe. (Conf. n. Mpl. Bd. II, pag. 351.)

Bemerk. Diese Publikation ist durch die frühern Kriegs- unruhen verspätet und deshalb, zufolge Regierungs-Verordnung vom obigen Tage (s. n. Mpl. Bd. III, pag. 239), mit den neun folgenden Edikten und Verordnungen nachgeholt worden.

In einer zu Berlin am 22. August 1763 ertheilten Resolution (s. n. Mpl. Bd. III, pag. 281) ist, gelegentlich eines speciellen Falles, gesagt worden, daß ein, dort bezeichnetes, im Elevischen nicht publicirtes Rescript daselbst, wie es sich von selbst verstehe, keine Anwendung finden könne.

1790. Eleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 23. Februar 1760 erlassenen Verordnung, wodurch, rücksichtlich des Erfordernisses der von testamentarischen Vormündern zu stellenden Cautionen sowohl, als wegen der Substitutionen von Immobilien, wobei Minderjährige theilhaftig sind, die von den vormundschaftlichen Gerichten zu beachtenden, und zu handhabenden Grundsätze festgestellt werden. (Conf. n. Mpl. Bd. II, pag. 413.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1791. Eleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 28. Februar 1761 auf königl. Specialbefehl erlassenen Verordnung, wonach die sämmtlichen Behörden angewiesen werden, sich so wohl den, unter Aufsicht des königl. Groß-Kanzlers verfaßten, Anhang zu dem eingeführten Projekte des Codex Fridericianus, als auch die, im Verlag der Academie der Wissenschaften erscheinenden, Fortsetzungen der Edikten-Sammlungen von Wylus anzuschaffen. (Conf. n. Mpl. Bd. III, pag. 5.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1792. Eleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. April 1761 erlassenen Ediktes, wonach alle gerichtliche und öffentliche Handlungen und Sachen, die von der Art sind, daß sie bekannt gemacht werden können, dem Intelligenzblatte sub poena nullitatis inserirt werden sollen. (Conf. n. Mpl. Bd. III, pag. 13.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1793. Eleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 16. April 1761 erlassenen Circular-Verordnung, wonach, bei den stattfindenden Publikationen der Testamente, die Gerichte darauf sehen sollen, ob in denselben Legate zu frommen und milden Zwecken enthalten sind, und dieselben in solchen Fällen sich von den Erben die Nachweise über die Erfüllung der testamentarischen Verfügungen liefern lassen müssen. (Conf. n. Mpl. III, pag. 17.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1794. Eleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 25. August 1761 erlassenen Instruktion, über die Verwaltung des Depositen-Wesens bei den Magistraten und Untergerichten. (Conf. n. Mpl. Bd. III, pag. 59.)

Bemerk. wie ad No. 1789 d. S.

1795. Eleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Berlin am 19. Februar und 7. Dezember 1762, wegen des zukünftigen und unstatthaften Ver-

kaufes ablicher Güter an Personen bürgerlichen Standes, erlassenen allgemeinen Bestimmungen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 127. und pag. 169.)

Bemerk. wie ad No. 1789 b. S.

1796. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publication der nachstehenden zu Berlin am 23. Mai 1762 ergangenen, als gesetzliche Norm bei künftigen Rechtsstreitigkeiten zu beachtenden Entscheidungen.

1. Wenn ein Christ, der nicht Kaufmann ist, einem Juden für hergeschossenes baares Geld einen Wechsel ausstellt, der nicht nach Vorschrift des an das königl. Kammer-Gericht am 14. Februar 1756, (s. n. Nyl. Bd. II, pag. 31.) erlassenen Rescriptes eingerichtet ist, so ist der jüdische Gläubiger verpflichtet, so lange die Wechselkraft dauert, den Beweis des gezahlten Geldes zu führen, wenn gleich seit der Ausstellung des Wechsels das Biennium abgelaufen ist; wenn aber

2. der christliche Schuldner die Nichtigkeit eines solchen Wechsels, durch dessen Prolongation kurz vor, oder bei der Verfallzeit, oder sonst schriftlich anerkannt, oder abschlägliche Zahlung an Zinsen oder Capital, ohne ausdrücklichen, auf den Wechsel eigenhändig von ihm bemerkten Vorbehalt, darauf geleistet hat, oder sich darüber eine besondere Quittung hat geben lassen; so soll der Jude nicht ferner schuldig sein, den Beweis, wegen des baar und richtig hergeliehenen Geldes, zu führen.

3. In Rechtsstreiten der, mit einem Vormund versehenen, im Kriege abwesenden, minderjährigen Offiziere, kann zwar der Curator eines solchen belangt werden, jedoch soll die Leistung eines, dem Offizier selbst zuerkannten Eides, gleich andern Processen, bis nach geendigtem Kriege angesetzt bleiben; auch soll

4. sich diese Suspension des erkannten Eides bis zum Frieden auf diejenigen Fälle erstrecken, wo zwar dem Vormund eines minderjährigen Offiziers der Eid zuerkannt wird, letzterer aber schon das 18. Jahr erreicht, und also die Wahl

hat, den seinem Curator zuerkannten Eid selbst abzulegen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 141.)

Bemerk. wie ad No. 1789 b. S.

1797. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publication einer zu Berlin am 24. Juli 1762 erlassenen Circular-Berordnung, wonach alle Edelknechte und Vasallen, welche ohne landesherrlichen Vorbewußt ausserhalb Landes und in fremde Dienste gehen, alles Rechtes, so ihnen sonst bei anfallenden Erbschaften im Lande zustehen würde, verlustig sein sollen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 153.)

Bemerk. wie ad No. 1789 b. S.

1798. Cleve den 23. Juni 1763.

Königl. Regierung.

Publication einer zu Berlin am 23. October v. J. erlassenen Declaration der, wegen des Großjährigkeits-Alters und der damit verbundenen Rechte des Adels, am 18. Juli 1746 (No. 1498 b. S.) 29. August 1747 (s. Nyl. Cons. III, pag. 181), 14. Mai 1749 (No. 1537 b. S.) und 10. August 1752 (s. n. Nyl. Bd. I, pag. 351) ergangenen königl. Edikte und Verordnungen. — (Die Unterthanen adelichen Standes erwerben mit dem zurückgelegten 20. Lebens-Jahre die Verwaltung ihres Vermögens und die Disposition über ihre Einkünfte, Actiones und Mobilien; jedoch rücksichtlich der Protiosorum und Baarschaften, nur in so fern, als solches nicht mehr als die einjährigen Einkünfte ihres Vermögens beträgt. — Die Verfügung über Capitalien und Immobilien und die Befugniß zur Verpachtung der Güter und zur gültigen Contrahierung von Schulden erwerben sie erst mit dem vollendeten 24. Jahre, und bleiben, bis zu ihrem angetretenen 25. Lebensjahre, ihre Vormünder und die Pupillen-Collegien mit der Aufsicht nicht nur beauftragt, sondern muß auch durch die Curatoren ein jährlicher Vermögens-Status dem Pupillen-Collegium überreicht werden. — Die Obligationen und Verschreibungen über nomina

Activa bleiben bis zu demselben Zeitpunkt im Verwahrsam der Pupillen-Collegien, oder, mit Bewilligung der Rectoren, in jenem der Vormünder. — In denjenigen Provinzen, wo nach Sachsen-Recht die Majorenmitte mit dem vollendeten 21. Jahre persönlich eintritt, sollen die vorbezeichneten Zeitpunkte der bedingten und völligen Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 20. und resp. 21. Lebensjahre der ablichen Unterrichten eintreten. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 161.)

Bemerkt. wie ad No. 1789 d. S.

1799. Cleve den 11. Juli 1763.

Königl. Regierung.

Die Königl. und andern Justizbehörden, ohne Ausnahme, sollen das, im §. 43 der Untergerichts-Instruktion da 1749 vorgeschriebene Sportul-Buch sofort, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, anschaffen und fortführen. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 247.)

1800. Cleve den 12. August 1763.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 12. Aug. d. J. erlassenen allgemeinen Schul-Reglements für die sämtlichen Königl. Lande. — Die Schulpflichtigkeit der Kinder wird vom 5ten bis zum 13ten und 14ten Jahre ihres Alters bestimmt; die Schulzeit von Michaelis bis Ostern soll täglich Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwoch- und Samstag, von 1 bis 4 Uhr, im Sommer aber nur Vormittags oder, nach den drücklichen Umständen, des Nachmittags während drei Stunden gehalten werden. Sonntags soll außer der Katechisation eine Wiederholungsstunde in der Schule zur Lese- und Schreib-Übung der nicht verheiratheten Erwachsenen gehalten werden. Das Schulgeld ist auf ein Minimum von 6 Pfennig für jeden Buchhalter-Schüler, von 9 Pfennig für jeden Lese-Schüler und von 1 Ggr. für jeden Schreib- und Rechen-Schüler in den Wintermonaten, im Sommer aber nur auf $\frac{1}{2}$ dieser Sätze, bestimmt. Das Schulgeld für Kinder armer Eltern soll aus Kirchen-, Armen- oder Gemeinde-Mitteln entrichtet werden; hierzu und Bechuß der Anschaffung der Schul-

bücher soll jährlich, am Michaelis-Sonntage, eine Kirchen-Collecte gehalten werden. Die Schulgelder der nicht zur Schule geschickt werdenden schulpflichtigen Kinder sollen, allenfalls ertuitivisch, beigetrieben und die Eltern wegen des vernachlässigten Schulbesuchs ihrer Kinder mit 16 Ggr. jährlicher Strafe, zum Vortheil der Schul-Casse, belegt werden. Die Schullehrer sollen über die Zahl, Fähigkeit, Fleiß und Fortschritte der zu ihren Schulen gehörigen Kinder ein namentliches Verzeichniß, zur Vorlegung bei den Schulvisitationen, führen. — Außerdem werden über die notwendigen Fähigkeiten der Schullehrer, deren Prüfung und Anstellung, so wie über die von ihnen anzuwendenden Lehr-Methode und Bücher ic. ausführliche Vorschriften ertheilt, und die Schulen und Lehrer der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarren untergeben. (Conf. n. Nyl. Bd. III, p. 265.)

Bemerkt. Die Königl. Regierung zu Cleve hat unterm 19. Sept. 1768 die genauere Befolgung des obigen Reglements befohlen.

1801. Cleve den 19. September 1763.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 22. Juli d. J. erlassenen Ediktes folgenden wesentlichen Inhaltes:

Zur Sicherung der Lande Cleve, Mörb und Marl gegen das, bei dem jetzt beendigten Kriege, zu befürchtende Einbringen und Anheben fremder Deserteure und andern vagabundirenden Gesindels wird verordnet: 1) daß sämtliche während des Krieges oder nach dessen Beendigung ins Land eingeschlichene oder in demselben schon eine Zeitlang sich aufhaltende Vagabunden, fremde Deserteure und andere Verdächtige, welche sich nicht durch ein ehrbares Gewerbe oder Handwerk ernähren könnten, ohne allen Unterschied, sie mögen mit Pässen oder Scheinen versehen sein oder nicht, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung mehrjähriger Festungs-Arbeits-Strafe, sich außer Landes begeben müssen; 2) zur Auffindung des dennoch im Lande verbleibenden Gesindels, und zu dessen künftiger Abkehrung sollen die Behörden in ihren Bezirken, nach Ablauf der obigen Frist, nicht nur genaue Visitationen veranstalten, sondern auch 3) täglich in jedem Amte oder Kirchspiel Nachwachen (von wenigstens 6 Mann) veranstalten, die die Wege, Straßen und ver-

verdächtigen Häuser fleißig visitiren, sobald auch die betroffen werdenden Tagelöhner und sonstiges Gesindel verhaften und dem Distrikts-Gerichte vorführen müssen. 4) Die Gerichte haben die ihnen vorgeführten Individuen ohne Zeitverlust summarisch zu vernehmen und, wenn sie nicht mit vollständigen Pässen, die ihren Namen und Zunamen, Personbeschreibung, Kleidung, Geburtsort, Abgangsort und Reiseziel deutlich nachweisen, versehen sind, sofort durch die Schützen des Distriktes, worin sie ergriffen worden, auf Kosten des gemeinen Landes, nach Wesel, zur Festungsarbeit bei Wasser und Brod, abführen zu lassen. 5) Wenn die Nachtwachen ganze Kotten solchen Gesindels entdecken, die ihren eigenen Kräften überlegen sind, so sollen von der Patrouille zwei Mann abgesendet werden, um die sämtlichen Eingekerkerten durch den Glodenschlag zur bewaffneten Hülfeleistung aufzubieten. 6) In den Städten ist derselbe Zweck, durch Anwendung der für das platte Land gegebenen Vorschriften, zu erreichen. 7) Den sämtlichen Einwohnern, besonders aber den Wirthen, wird es bei 10 Rthlr. Strafe verboten, unbekannte Ausländer, als Gäste oder Einwohner, aufzunehmen, wenn sie nicht mit den vorbezeichneten und von den Ortsbehörden geprüften Pässen versehen sind, und wird denselben außerdem 8) zur Pflicht gemacht, über die bei ihnen täglich oder zufällig eintreffenden Gäste, in den Orten, wo Garnison ist, dem Commandanten und dem Bürgermeister, in den nicht bequartierten Orten aber dem Regtern, genaue Fremdenzettel einzureichen. Die Wirthe müssen auch auf der Fremden Gesächse und deren etwa bei sich führenden Waffen Acht haben, und, bei irgend einem sich ergebenden Verdachte, ungesäumte Anzeige davon machen. 9) Wenn gegen die, durch die vorbezeichneten Maßregeln, zur Haft gebrachten Verdächtige, Anzeigen eines Diebstahls oder größern Verbrechens eintreten, soll gegen dieselbe der Inquisitionsprozeß, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung, eingeleitet werden, und müssen, nach der Instruction der Sache, die Verhandlungen an die königl. Regierung eingesendet werden. 10) Für die heimliche Anzeigung von Räubern, Dieben oder Mördern soll, im Fall der Verhaftung und Uebersführung des Verbrechers oder dessen Geständnisses, dem Angeber eine Prämie von wenigstens zwanzig Rthlr., entweder aus des Verbrechers Vermögen oder, in dessen Ermangelung aus, gemeinen Landesmitteln, unter Verschweigung seines Namens, gezahlt werden; eine gleiche Erkenntlichkeit sollen die Angeber der geftohlenen Sachen oder anderer Diebes-Gom-

plices genießen, verschwiegene Kundschaft solcher Verbrecher oder Verbrechen soll nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. 11) Die obigen Bestimmungen sollen gegen die durch Pässe legitimirten Ausländer, welche sich im Lande niederlassen und durch Fabrikarbeit oder sonstiges erlaubtes Gewerbe ernähren können und wollen, nicht angewendet werden, sondern soll denselben aller Schutz und Vorschub geleistet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 265.)

Erneuert am 28. Jan. 1800.

1802. Cleve den 26. September 1763.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 4. Juli d. J. erlassenen Deklaration des General-Juden-Privilegiums des 1750 (Nro. 1720 d. S.), in Ansehung des den Juden gestatteten, und von ihnen zum eigenthümlichen Erwerb von Immobilien mißbrauchten, Handels mit Häusern. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 239.)

1803. Cleve den 8. November 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die sämtlichen, sowohl ältern als während des letztern Krieges von jeder Stadt neu contrahirten Schulden, sie mögen auf der ganzen Stadt und Bürgerschaft oder auf einzelnen Theilen, den Kammerei-Cassen oder Intraden lasten, wird eine genaue Nachweise, mit Angabe der etwaigen Zinsen-Rückstände, von den Magistraten eingefordert.

1804. Cleve den 10. November 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Seine königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, haben bereits vor einigen Jahren allergnädigst gut gefunden, und befohlen, daß die vorhin gewöhnliche Maßregeln für die Beerbte, zu Menagierung der Rosten, abgestellt, und dagegen denen Beerbten 15 Stüber Diäten gereicht werden sollen; diese Abänderung wird aber je länger je mehr mißbraucht, da zu Gewinnung dieser vermachten Diäten ein

jeder, bis zum geringsten Rüther, ohne Unterscheid, ob er stark, oder mit einem auch weniger Morgen-Zahl beerbet und angeessen ist, bei denen Erben-Lagen sich einfindet, wodurch die zur Menage eingeführte Diäten, eine mäßige Maßzeit, zum Schaden des Publici und Vermehrung der Steuer, Ausschlagß-Summen, weit übersteigen.

Da aber in dem Edicto vom 30. Apr. 1708. (Nro. 574 d. S.) versehen ist, daß niemand auf den Erben-Lagen zugelassen werden solle, er seye denn mit vier Holländischen Morgen im Aunte beerbet und angeessen;

So wird denen sämtlichen Deich-Schauen aufgegeben, nach obverwehntem Edicto vom 30. Apr. 1708. zu verfahren, mithin keinem, der nicht mit vier Holländischen Morgen beerbet oder angeessen ist, auf den Erben-Lagen zu admittiren.

An sämtliche Deichschauhen.

1805. Berlin den 29. November 1763.

Friedrich, König ic.

Zur Begünstigung der in den cleve-, mörs-, und geldernschen Landen bestehenden Leder-Fabriken, wird das in dem allgemeinen Edicte vom 30. Oct. 1724 (conf. Nro. 536 d. S.) enthaltene Verbot des Auf- und Verkaufß, so wie der Ausfuhr ins Ausland, der inländischen rohen, frischen oder trockenen, behaart oder unbehaarten Rind-, Kalber- und Pferde-Häute, zur strengsten Beachtung, bei Con-
fiscations- und resp. fiscalischer Strafe, erneuert. Die Ausfuhr der im Lande gegerbten und bereiteten Häute soll fortwährend accise- und zollfrei geschehen.

Bemerk. Die Bestimmungen des vorstehenden Edictes sind durch eine zu Cleve am 22. Oct. 1770 erlassene Verordnung der Kriegs- und Domainen-Kammer wieder in Erinnerung gebracht worden.

1806. Cleve den 19. Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Die königl. Publikationen in herrschaftlichen Forstangelegenheiten müssen, entweder durch den Pfarrer selbst, oder

durch den Küster, nach örtlichem Herkommen, jedenfalls unentgeltlich geschehen.

1807. Cleve den 20. Dezember 1763.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Reinigung des Landes von allen Bagabunden, Diebesbanden, Brandstiftern und herumlaufenden Juden, soll nach Inhalt der Instruktion vom 20. Nov. 1730 (Nro. 1107 d. S.) am 28. d. M. eine allgemeine Landesvisitation gehalten, und das aufgegriffene Gesindel, nach vorhergegangener protokolirlicher Vernehmung, mit den Protokollen, nach Wesel abgeliefert werden.

1808. Cleve den 22. Dezember 1763.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Land- und Steuer-Räthe, Empfänger, Beamten und Magisträte werden angewiesen, vom 1. Jan. 1764 an, alle, das Landes-Kriegs-Kosten und Landes-Credit-Wesen betreffende Angelegenheiten und Gelder, an die zu Cleve errichtete königl. Landes-Credit-Commission und deren Cassé, unter ihrem Dienstsiegel und der besondern Rubrik:

„Cleve, Märkische Landes-Credit-Sachen resp. Gelder“ zu richten, sodann auch den, von gedachter Landes-Credit-Commission erlassen werdenden, Verordnungen prompte Folge zu leisten. Das Credit- und Schulden-Wesen der Städte gehört jedoch nach wie vor zum Ressort der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

1809. Cleve den 29. Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Wiederaufhebung der durch den Krieg mit Schulden sehr belasteten cleve-märkischen Lande, folgende Maßregeln getroffen werden:

Auf den Vorschlag des — zur Beausfindung der wenigst beschwerlichen Mittel — zum Landtage deputirten

königl. Commissars, soll zuvörderst eine Landes-Credit-Commission und eine Landes-Credit-Casse zu Cleve errichtet werden; sodann sollen die Zinsen von allen auf dem Lande, den Aemtern und den sonstigen publicen Fonds haftenden Capitalien auf 3 pEt. reducirt, und hiernach von Trinitatis 1763 an bezahlt werden; endlich sollen auch die Justizbehörden, im Falle einige Creditoren schon jetzt auf Rückzahlung ihrer dem Lande, oder der Provinz, vergeliehenen Capitalien dringen möchten, den Debitoren Zeit lassen und nicht gestatten, daß vor der Hand, und bis das Credit-Wesen erst in nähere Consistenz versetzt worden, auch nicht anders, als nach vorherig-genommenen Concert mit der Credit-Commission sothane nunmehr völlig gesicherte Capitalia „ausgelaget werden.“

Bemerk. Als Motive der befohlenen Reduction des Zinsfußes wird in vorgemeldeter Verordnung noch angeführt:

1. daß der Zinsfuß in Holland nicht höher stehet,
2. daß es der Billigkeit um so mehr entspricht, daß jeder Creditor solch kleines Opfer zur Erhaltung des Landes-Credits bringt, als
3. dadurch die früher auf 50 und 40 pEt. gesunkenen Capital-Forderungen, bei der geringern Zinsenzahlung, in ihrem ganzen Werthe gesichert werden.

Die Landes-Credit-Commission hat unterm obigen Datum bekannt gemacht, daß bei derselben weder Stempelpapier gebraucht noch Sporeln genommen werden sollen.

1810. Cleve den 29. Dezember 1763.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 27. Oktober d. J. erlassenen allgem. Verordnung, wodurch festgesetzt wird, wie es wegen der Abwesenden mit der Verwaltung ihrer Güter und desfalliger Anordnung von Curatoren gehalten werden soll, sodann auch die Jahre bestimmt werden, nach deren Verlauf ein Verschollener für todt angesehen werden soll. (Conf. n. Rgl. Bd. III, pag. 315.)

1811. Cleve den 4. Januar 1764.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Die von den cleve-märkischen Landständen in Antrag gebrachte und allerhöchst genehmigte Umlage einer einjährigen allgem. Kopfsteuer, zur Verminderung der auf dem Lande haftenden Kriegsschulden, wird ausgeschrieben, und den Beamten eine ausführliche Instruction Behufs der Repartition und Erhebung dieser Steuer, so wie wegen der prompten Einsendung ihrer Beträge an die Landes-Credit-Casse zu Cleve mitgetheilt. (Diese Kopfsteuer zerfällt in 10 Klassen, in welche alle Einwohner, mit einziger Ausnahme der Dienstboten und der aus Armenmitteln Verspögten, nach dem Urtheil der Lokalbehörden, Gemeinde-Vorsteher, Deputirten und Schöffen eingetheilt werden müssen. Unter Bezeichnung der Amts-, Vermögens-, Gewerbes-, Dienst- u. a. Lebens-Verhältnisse, welche als Leitfaden bei der Klassifikation der Einwohner dienen müssen, ist festgesetzt, daß halbjährig jene von der ersten Klasse 10 Rthlr., von der Zweiten 8 Rthlr., von der Dritten 6 Rthlr., von der Vierten 4 Rthlr., von der Fünften 2 Rthlr., von der Sechsten 1 Rthlr. 20 Sbr., von der Siebenten 1 Rthlr., von der Achten 30 Sbr., von der Neunten 15 Sbr. und jene von der zehnten Klasse 10 Sbr. entrichten sollen. Den Empfängern sind 2 pEt. Begebühren bewilligt.)

Bemerk. Die vorbezeichnete Kopfsteuer ist, zufolge eines gleichmäßigen Publikandums vom 3. April 1765, von den Landständen auch pro 1765 bewilligt und deren Erhebung verfügt worden. Unterm 30. Januar 1766 hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer die cleve-märkischen Städte angewiesen, ihre pro 1764 und 1765 rückstehenden Steuerbeiträge sofort, bei Vermeidung militärischer Exekution, an die Landes-Credit-Casse abzuführen.

1812. Cleve den 12. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Die dem General-Fiskal und den unter ihm stehenden Fiskalen zu Berlin am 2. v. M. allerhöchst ertheilte Dienst-

instruktion wird den Justizbehörden zu ihrer Nachachtung mitgetheilt. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 341.)

1813. Cleve den 16. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Den sämtlichen Justizbehörden und Advokaten wird ein unterm heutigen Tage festgesetztes Reglement, — nach welchem, vom 1. Februar d. J. an, die Gerichts-Gebühren und Sportula bei der königl. Regierungs-Sportulasse von den Partheien eingefordert werden, die Regierungs-Advokaten aber in Abticht ihrer einländischen Partheien von desfallsigen Vorschüssen befreiet sein sollen —, zur pünktlichen Nachachtung und Handhabung mitgetheilt.

1814. Cleve den 16. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch das wucherliche Klippen und Wippen der in- und ausländischen Münzsorten geschärft verboten wird. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 359.)

1815. Cleve den 19. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die früheren feuerpolizeilichen Bestimmungen erneuert werden, und besonders die Ausübung von Feuern auf den Heiden und auf den Feldern, welche an Holzungen grenzen, desgleichen das nächtliche Fischen und Krebsen in den Holzungen bei Feuer und endlich das Tabakrauchen, zur Sommerzeit in den Wäldern, bei dem Einsammeln und Einfahren der Früchte, des Heues, Holzes und Korfes, beim Dreschen, Heffelschneiden und Viehfuttern, in und bei den Scheunen, Ställen und Niederlagen von feuerfangenden Gegenständen, es sei in Städten, Flecken oder Dörfern wiederholt strenge verboten wird. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 361.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat unterm 9. Maj 1786 die wiederholte Publikation des vorstehenden Ediktes befohlen.

1816. Cleve den 22. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem stattfindenden Beschneiden der alten und neuen Münzen, welches schändlichen Betrugs sogar Kassirer sich höchst verdächtig gemacht haben, wird demjenigen, der einen Kassirer oder auch einen andern Unterthanen, mit Angabe der Ueberführungs-Mittel, denunziert, eine Prämie von 1000 Rthlr. und resp. von 100 Dukaten, nebst Verschweigung seines Namens, verheißen.

1817. Cleve den 25. Januar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. allgem. Ediktes d. d. Berlin den 25. Januar 1764, über die den Eigenthümern von Schäferereien obliegenden Verpflichtungen, bei ausbrechender Räube unter ihrem Schaf-Vieh. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 363.)

1818. Cleve den 28. Januar 1764.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Die, zur Verminderung der Kriegsschulden, von den cleve-märkischen Landständen beschlossene und von Sr. Maj. allerhöchst genehmigte Errichtung einer Tontino, von 300000 Rthlr. Kapital, soll von den sämtlichen Beamten zur öffentlichen Kunde gebracht und bestens befördert werden; zu letzterm Behufe wird denselben der nachstehende Plan mitgetheilt.

Plan

zu einer Geld-Negotiation, in Form einer Tontine, zum Besten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark; vertheilt in vier Classen, ausmachend eine Summe von 300000 Reichsthalern.

Erste Classe.

Besteht in 120000 Rthlr. zertheilt in 2400 Obligationen, so ausgestellt werden an Personen unter 10 bis 20 Jahren, wovon jährlich an Interessen zahlt werden $2\frac{1}{2}$ pro Cent, macht 3000 Rth.

Zweite Classe.

In 90000 Rthlr. gleichfalls zertheilt in 1800 Obligationen, an Personen von 20 bis 35 Jahr, wovon bezahlt werden jährlich 3 pro Cent, macht 2700 Rth.

Dritte Classe.

In 60000 Rthlr. zertheilt in 1200 Obligationen an Personen von 35 bis 50 Jahr, jährlich $\frac{3}{4}$ pro Cent, macht 2100 Rth.

Vierte Classe.

In 30000 Rthlr. zertheilt in 600 Obligationen an Personen von 50 Jahr und darüber, $\frac{4}{4}$ pro Cent, macht 1200 Rth.
9000 Rth.

Die Conditiones sind folgende:

1. Werden in jeder Classe 50 Rthlr. auf eine qualifizierte Obligation eingesetzt; jedoch wer eine Obligation von 100. 150. 200 oder mehreren Rthlrn. verlangt, kann solche erhalten.

2. Stehet einem jeden frey, entweder baar Geld zu bezahlen, oder bey der Landes-Eredit-Commission angenommene und versicherte Landes- und Remyer-Obligationen, so beym letztern Kriege ausgestellt sind, in Zahlung zu geben.

3. Da auch verschiedene kleine Obligationen vorhanden, kann jemand deren verschiedene zusammen ziehen, um daraus ein Capital zu machen.

4. Kann jeder auf eine ihm beliebige Person die Obligation ausstellen lassen, und muß er davon einen Laufschein beybringen, damit man wissen könne, in welcher Classe die Obligation zu setzen.

5. Die Obligationes sollen nach ihrer Anzahl in jeder Classe numeriret von der dazu authorisirten Landes-Eredit-Commission unterzeichnet und mit derselben Siegel besiegelt werden.

6. Die Landes- und Remyer-Obligationen, so in Zahlungen genommen werden, sollen gegen Ausstellung dieser Tontine-Obligation eingezogen, jedoch denenjenigen, so noch Interessen zu fordern haben, darüber ein Certificat ertheilt werden.

7. Wenn jemand stärkere Obligationen, als in denen vier Classen erfordert, hätte, und nur in jeder Classe einen Einsatz nehmen wollte, soll unter der Obligation, in so weit diese durch Tontinen-Obligationes mortificiret worden, notiret werden.

8. Die Interessen sollen von der Landes-Eredit-Commission jährlich assigniret, und aus der Landes-Eredit-Casse bezahlt, jedoch muß allemahl ein Attest, daß man noch lebet, beygebracht, und darunter die Quittung gesetzt werden; und, um die Tontine zu facilitiren, soll allen Beamten, Land-Gerichten und Magisträten befohlen werden, die hierzu erforderliche Attestata de vita jährlich gratis zu ertheilen. Und da

9. Die Vortheile von einer Tontine eigentlich darinn bestehen, daß nur die bald Sterbende von ihrem Capital wenig Nutzen haben; denen länger im Leben bleibenden aber alle diejenigen Zinsen jährlich zuwachsen, welche die Verstorbene nicht mehr zu heben haben, und dieses am Ende so weit gehet, daß der zuletzt im Leben bleibende bey der Tontine engagirte, von 50 Rthlr. Capital alle Zinsen der ganzen Classe jährlich, so lange er lebet, genießet, welches in der ersten Classe jährlich, 3000 Reichsthaler, mithin 60mahl das Capital ausmachet; und, damit dieses einem jeden Interessenten so wohl als dem ganzen Publico bekannt werde, so soll allemahl im Februar durch die Intelligenz-Zettul

auch sonst durch den Druck bekannt gemacht werden, wie viel in jeder Classe in dem vorher abgelaufenen Jahr verstorben sind, mithin einem jeden Creditori an Zinsen dadurch in dem folgenden Jahr zuwächst, oder wie viel die Zinsen von jeder Obligation in solchem Jahre sich betragen werden, damit ein jeder Creditor den Zuwachs selber nachsehen kann.

10. Wenn jemand in denen drey ersten Monaten des neuen Jahres stirbt, bekommen dessen Erben keine Zinsen, sondern es fallen solche der Societät zu; Stirbt er aber später, sollen denen Erben vor dies Jahr amnoch die Zinsen ausgezahlt werden.

11. Und da zu den Zinsen dieser Tontine gesicherte Fonds bey der schon eröffneten, und von denen Land- Ständen garantirten Cleve- Märkischen Landes- Credit- Casse angewiesen sind, mithin die Interessen vor alle Landes- Schulden bezahlt werden sollen: So hat man das Vertrauen, es werde ein jeder barmüthigen Obligationes nehmen.

12. Wenn alle Interessenten in jeder Classe gestorben, fällt das Capital dem Lande, zu Verminderung und Tilgung derer Landes- Schulden, wieder anheim.

Cleve, den 30ten Decembr. 1763. auf dem versammelten Cleve- und Märkischen Land- Tage.

1819. Cleve den 31. Januar 1764.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Edictes d. d. Berlin den 17. November 1763, wodurch die frühern Bestimmungen wegen Einschränkung des Hausirhandels, und die Verordnungen gegen die Paß- und Bettel- Juden erneuert werden, sodann auch den Juden das Geldverwechsell auf dem platten Lande, wodurch sie zum Theil eine sträfliche Aqviotage, gleichzeitig aber auch die Erhöhung der Gelegenheit zu Einbrüchen und Diebstählen bezwecken, bei Strafe gefänglicher Haft verboten wird. Gegenwärtiges Edict soll überall gehörig promulgirt und, nebst dem Edict wegen der Betteljuden vom 9. September 1738 (No. 1319 d. S.) und dem Hausir- Edict vom 17. November 1747, (s. Nyl. Cont. III, pag. 287) jährlich zweimal, an dem ersten Sonntage im Mai und November, in oder vor den Kirchen (nach örtlicher Gewohnheit)

öffentlich abgelesen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 331.)

1820. Cleve den 1. Februar 1764.

Cleve- Märkische Landes- Credit- Commission.

Die Termine, so wie die Art und Weise der im Laufe des Monates Februar zu Cleve zu bewirkenden Auszahlung der bis zum 1. Juni 1763 rückständigen Zinsen, von dem ersten im Kriege ausgeschriebenen Landes- Darlehn vom 25. Juni 1757, werden zur öffentlichen Kunde gebracht, und die zur Legitimation der Zinsen- Empfänger nöthigen Formlichkeiten ausführlich vorgeschrieben.

Bemerk. Unterm 24. März ej. a. ist gleichmäßig, wegen der Zinsenzahlung vom zweiten Landesdarlehn vom 12. November 1757 verfügt worden.

1821. Cleve den 6. Februar 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen- Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 11. Januar c. a. erlassenen Edictes, wodurch die Ausfuhr des Goldes und Silbers und der Gold- und Silbermünzen wiederholt und geschärft verboten wird. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 357.)

1822. Berlin den 10. Februar 1764.

Friedrich, König u.

Thun kund und zu wissen: Demnach Wir höchst mißfällig angemerket, daß seit dem alten, gleichwohl sehr heilsamen Steuer- Reglement des Anno 1687. (No. 399 d. S.) in Unserem Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark sich verschiedene Mißbräuche bey dem Steuer- Wesen und dabey angeordneten Recepturen eingeschlichen haben, da eines Theils die denen Receptoren durch gedachtes Reglement ausdrücklich vermachte Pro Cent- Gelder von Zeit zu Zeit gar merck-

lich verhöhet, ausser dem auch noch selbigen besondere Emomitions- und Portatur-Gelder zugestanden werden wollen; andern Theils zu solchem Steuer-Empfang Receptoris gewählt, und angesehen werden, welche entweder in denen Aemtern, wo sie den Schatzungs-Empfang haben, nicht einmal wohnen, ja wohl gar solchen und andere Agenda durch Boten und Unter-Bediente verrichten lassen; dritten Theils selbst durch die grosse Menge der Recepturen die Kosten in gedachten Unsern Provinzien ungewöhnlich vermehrt werden; andere mehrere vorgekommene Inconvenienzen und daher entstandenen Beschwerden Unserer getreuen Unterthanen und Contribuenten zu geschweigen:

Unsere Landes-Väterliche Absicht aber dahin gehet, solchem Uebel abzuhelpfen, und Unsere getreue Unterthanen auch hierunter um so mehr zu soulagiren, als durch die, dieselben betroffene sechs-jährige Krieger's Last das Land mit schweren Schulden und Zinsen onerirt worden, mithin die bequemste Mittel zu erwählen, vermittelst welcher und durch gründliche Manago dem verschuldeten Lande Mittel an die Hand gegeben werden können, so wohl die schuldigen Zinsen auf die wenigst beschwerliche Weise abzuführen, als auch mit der Zeit unter einer rechtschaffen sorgfältigen Verwaltung allmählig sich von denen Schulden-Lasten zu entledigen.

Als verordnen und befehlen Wir hiermit so ernstlich als gnädigst, daß vor allem, in Betracht des Steuer-Wesens ausdruert

1. Das unter der Regierung Unseres hochseeligen Herrn Elter-Vaters des Churfürsten Friedrich Wilhelm Glorwürdigsten Andenkens unterm 29ten Aug. 1687 erlassene und publicirte Steuer-Roglement, in so weit Wir solches nach denen jetzigen Umständen und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und Contribuenten durch dieses Unser jetziges Roglement nicht zu erläutern und näher zu declariren nöthig gefunden, in seiner Kraft bleiben, und zur unveränderten Richtschnur auch ferner dienen solle. Wie nun

2. In gedachtem Steuer-Roglement Articulo 7. festgesetzt und verordnet worden, daß einem Steuer-Receptor für seinen Empfang, eigentlich zwar nur Zwey von Hundert gut gethan, jedoch in Absicht auf den zur Abwendung der militairischen Execution zu thnenden Vorschuss ihm

noch Ein vom Hundert zugelegt werden können, diese respective Zwey und Ein vom Hundert, Articulo 23. nachmahlen widerhohlet, festgesetzt, auch nachdrücklich verboten worden, sonst nichts überall, und wie es Rahmen haben möge, von denen Contribuenten zu nehmen; So verordnen und befehlen Wir allergnädigst, daß es

3. Bey diesen Zwey von Hundert vor den Steuer-Empfang, und Ein von Hundert vor die Bestreibung jediglich sein Bewenden haben, mithin von Trinitatis 1764. an, kein Receptor mehr, inclusiv der Bestreibungs-Gelder, als Drey von Hundert vor seinen würdlichen Empfang genießen solle, als welches Unsere getreue Vasallen und Inhabere derer besondern Herrlichkeiten, bereits in Betracht der Ihnen verliehenen Jurisdictionen, auf letztern im November und December 1763. gehaltenen Land-Lage zu Unserm besonders gnädigen Gefallen, allergehorsamst angenommen, und davor gute und tüchtige Receptores, wenn die gegenwärtige sich nicht damit begnügen sollten, stellen wollen; dagegen

4. Wird hierdurch ausdrücklich und bey Straffe der Cassation, einem jeden Steuer-Receptor verbotzen, ein mehreres, als besagte Drey von Hundert, weder direct noch per indirectum, oder unter welchem Vorwande es sey, zu nehmen, allermassen Wir in Verfolg dieses Unseren Roglements bestimmen werden, wohin der Ueberschuß, welchen die Steuer-Receptores über gedachte Procents bis hiehin genossen, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen überhaupt vor der Hand fließen und verwendet werden solle. Diesem nach

5. Sollen unter denen, einem Steuer-Receptor Kraft dieses accordirten Drey von Hundert seines gänzlischen Empfanges, nach dem Steuer-Ausschlag auch die sogenannten Emomitions- und Portatur-Gelder begriffen seyn, so, daß die Receptores daraus an denen Orten, wo es bishero gebräuchlich gewesen, denen Boten dasjenige nach wie vor bezahlen sollen, was diese bisher aus denen Bestreibungs-Geldern, als ein Fixum und Theil ihres Salarii genossen haben, ohne daß deshalb ferner etwas besonderes in dem Steuer-Ausschlag passirt werden soll, als wegen derer im Märkischen üblich gemessenen sogenannten Portatur-Gelder, welche letztere aus denen dem Receptor zugelegten Zwey pro Cent pro Recaptura bestritten werden müssen. Desgleichen kann und soll ein Receptor die wärenden Kriege,

vor extraordinäre Empfänge und Zuschläge genossene von hundert, in Betracht der auf denen Rämtern haften bleibenden negotiirten Capitalien und deshalb künftig auszuschlagenden Zinsen, auch der Capitalien selbst, keinesweges weiter praetendiren können, sondern es sollen solche pro Cent-Gelder zwar ausgeschlagen, aber zum Besten Unserer Unterthanen eben dahin berechnet werden, wie im vorigen Article wegen des Ueberschusses angezeigt worden. Damit aber

6. Denen Steuer-Empfängern der zu thun schuldige Vorschuss nicht ferner schwer fallen möge, und, da solcher an sich betrachtet, denen Unterthanen zu keinem wahren Nutzen und Vortheil gereicht, gestalten gute Wirthe allemahl dahin trachten werden, ihr monatliches Steuer-Quantum in jedem Termin nach Unserer eigentlichen höchsten Intention richtig abzuführen, statt solches zu einer grösseren ihnen alsdann mit einmahl abzuführen weit beschwerlicher fallenden Summe aufschwellen zu lassen; schlechte Haushälter hingegen dadurch auch nicht geholfen, sondern nur in mehrern Rückstand, Verschleuderung ihrer Denrées, Executions und andere Kosten versetzt, mithin durch solche Nachsicht entweder selbst onerviret, oder, wo es Pächtere, die gemeinlich ausser der Pacht die Contributiones abzuführen übernommen haben, die Gutts-Herren alsdann in Betracht ihrer ebenfalls zurückbleibenden Pacht, auch verkannt werdender Cultur ihrer Güther vervortheilt werden:

So wird hierdurch verordnet und fest gesetzt, daß von Trinitatis 1764. an, die Contribuanten ihre, nach dem, der Matricul und dem geschehenen Steuer-Ausschlage zufolge, gemachten Heebe-Zettel vom Greß-Calculatore einem jeden Contribuenten in sein Schatzungs-Buch eingeschriebene schuldige Steuern allemahl längstens gegen den 1ten eines jeden Monats an den Steuer-Empfänger, der dazu bey Strafe der Remotion, von dem Steuer-Empfang in einer Accisbahnen Stadt festen Empfangs-Tage anzusehen hat, ohnefehlbar entrichten, und keinen Mangel erscheinen lassen solle, widrigenfalls sie sich selbst bezumessen haben, wenn sie durch unangenehme und nöthigen Falls harte Zwangs-Mittel nach dem Erkenntnis Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden:

Wie Wir dann hiermit ausdrücklich befehlen, daß ein jeder Steuer-Empfänger den 2ten jeden Monats den Restanten-Zettel, dem ihm vorgelegten Land-Rathe ein-

reichen soll, welchem obliegt, sofort durch Civil-Execution, mittelst des Greß-Audreuters, oder derer zu seinen Verrichtungen mit stehenden untergebenen Amts-Vorben, die Reste betreiben zu lassen, mit der Verwarnung, daß, wenn der Land-Rath solches nicht cum effectu thut, und den Steuer-Empfänger nicht im Stande setzt, das Monatliche Contributions-Quantum vor Ablauf eines jeden Monats an Unsere Ober-Steuer-Casse absenden zu können, als welches hinführo schlechterdings und ohne Ausnahme geschehen muß, ihm, dem Land-Rathe selbst, von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer die Execution eingelegt werden soll; wie dann gedachte Cammer hierdurch befehligt wird, dergestalt gleich zu verfahren, wann nach verfloßenen Monat von einem oder andern Amt oder Jurisdiction die Steuern bey der Ober-Steuer-Casse nicht völlig eingegangen sind, indem durch solchen nützlichen Ernst, zum eigenen Besten der Contribuenten, diese ganze Sache in Ordnung kommt. Und wie Wir

7. Dem Land-Mann diese Monatliche Zahlung, um so viel leichter und thünlicher machen wollen, derselbe aber in denen ersten Sommer- und Erndte-Monathen Junius und Julius theils in seiner Wirtschaft beschäftigt, theils noch nicht bey Gelde, weil er sein Heu und Getreide noch nicht hat versilbern können; So soll der vorhergehende Artikel in Ansehung nur genannter Monathe, eine Ausnahme haben, dergestalt, daß dem Unterthan diese Zeit, völlig auf die Erndte und dem Verkauf seiner Feld-Früchte zu verwenden, frey bleiben und er nicht gehalten seyn soll, dem Receptori die sonst in diesen Monathen verschuldete Steuern so ganz prompt zu bringen, und der Receptor vor 1. bis 14 Monathe allenfalls den unvermeidlichen Vorschuss zu thun schuldig ist, dahingegen, und damit Unsere Cassen in Ordnung bleiben, und die aus denen Steuer-Geldern Unsern Troupen zu reichende Verpflegungen ohne den geringsten Mangel abgeführt werden können; So muß Unsere Krieges- und Domainen-Cammer die zuverlässige Einrichtung machen, daß vor diesemahl, nemlich von Trinitatis 1764. der Ertrag der Steuern für die Monathe Junius und Julius 1764. ein- vor allemahl Vorschussweise von dem Steuer-Empfänger abgeliefert, demnachst aber in denen folgenden Monathen dieser Vorschuss von dem Contribuenten nicht nur dem Receptor erstattet, sondern auch das Contributions-Contingent dergestalt ausgerechnet und reguliret

werde, daß das völlige jährliche Quantum in denen übrigen 10 Monaten von denen Steuer-Empfängern empfangen, und daraus das Monatliche Quantum zur Ober-Steuer-Casse eingesandt werden könne. Gleichwie nun

8. Die Steuer-Empfänger durch diese Einrichtung, so wohl in Ansehung der Arbeit, als auch des sonst schuldigen Vorschusses, große Erleichterung, und durch die Combination der bisherigen Recepturen ein gutes Gehalt bekommen, also werden ihnen alle Conclusiones oder Placereyen gegen Unsere getreue Untertanen, bey Unserer höchsten Ungnade, und nach Befinden Bestrafungs-Strafe, nicht weniger alle Substitutiones oder Verwaltung der Recepturen durch andere, wie auch alles Gewerbe, so mit dem Dienst eines Steuer-Empfängers nicht bestehen kann, und wodurch die Contribuenten auf eine oder andere Art beschweret, und per indirectum gedrückt werden, oder sonst Placereyen entstehen mögten, hiermit bey Vermeidung der ohnfehlbaren Cassation, auf das nachdrücklichste untersaget; Wie Wir dann und deshalb besonders an die Land-Räthe halten, und sie davor ernstlich ansehn wollen, wann sie nicht ihren Pflichten gemäß hierauf genaue Achtung geben, und in vorkommenden Fällen, vornemlich auch, wann sie, ihrer Obliegenheit gemäß, bey denen Monatlich jedoch zu ungewissen Zeiten vorzunehmenden Cassen-Visitationen oder in ihrem Creyle befindlichen Haupt-Receptur-Cassen, einige Unrichtigkeiten finden mögten, ihren Bericht an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer einsenden, damit diese ihre Relation an Unser General-Ober-Finanz-Krieger- und Domainen-Directorium abstatten könne. Wobey Wir

9. Zugleich befehlen, daß diesesmahl für die beyden Jahre von Trinitatis 1722 und 1723 zugleich, die Erben-Lage, unter gemeinschaftlicher Direction des Departements- und des Land-Raths, als welcher letztere für die Sicherheit der Haupt-Receptur-Cassen, und richtige Einsendung der Steuern, nebst denen Aemtern, Jurisdictionen und Gerichten, nach Maassgabe des Steuer-Reglements, mit haften soll, gehalten, und demnächst alljährlich dergestalt von dem Departements- und Land-Rathe conjunctim verfahren, und auf solchen Erben-Lagen besser, wie bishero geschehen, alles, was in das Steuer- und Deconomie-Besetz eines jeden Amts einschläget, und zu dessen Verbesserung gerichtet, gründlich eingesehen, die Deconomie mit denen Gemeinheiten Wäldereyen examiniret, die Landes-Policey, Besserung der Wege, Bepflanzung derer ledigen Districte, Wege, Heer-Straß-

sen, ic. mit befördert; besonders aber, daß diesem Unserem zum Besten Unserer getreuen Untertanen abzuleitenden Reglement überall genau nachgesehen, alle Exemptiones von der Contribution, und Verbundelungen derselben durch Schatz-freie Veräußerungen einzelner Parzellen, und wodurch theils die Haupt-Sache, zu Abtragung derer Onorum inutil gemacht, theils endlich gar denen Aemtern und Jurisdictionen, zuletzt die Supportirung zur Beschwerde derer übrigen Contribuenten aufgebürdet wird, vorgetragen, recherchiret, und die Abandonnirung derer Höfe vor der Schätzung auf gewisse Jahre, und die darunter bishero, zu unberechtigter Uebertragung anderer besser wirtschaftenden Eingekessenen, nur gründlich abgestellt, auch über alle diese Punkte, und zwar specialiter ein deutliches und umständliches Protocollum formiret, und mit dem Erben-Lage Protocollo an Unser Krieger- und Domainen-Cammer, von derselben an Unser General-Directorium eingesandt werden sollen; Und da

10. Durch diese Einrichtung die Arbeit des Steuer-Empfängers um ein großes vermindert worden, Und Wir dabey Unser Landes-Väterliches Augenmerk dahin gerichtet haben, daß eines Theils an statt der bisher bey denen Aemtern gewesenenen vielen und zum Theil zu diesem Geschäfte und darbey vorkommenden Agendis untauglich gewesenenen Receptoren nur einige, und dazu geschickte, redliche, fleißige und aufrichtige Subjecta angeordnet werden; anderntheils, daß Unser Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark von der grossen Schulden-Last, worinn diese Länder, durch den letzten Krieg gerathen sind, so bald es möglich, befreiet werden möge; Wir auch zur Errichtung dieses Zwecks schon verschiedene andere Veranstellungen haben machen lassen; Also wollen Wir auch und befehlen Kraft dieses allergnädigst, daß in Betracht unserer Aemter und Herrlichkeiten, statt der bisherigen vielen besondern Receptoren hinführo

im Herzogthum Cleve, und zwar

1. In dem Clevischen Creyle nur Vier,
2. Im Bielefeldischen Creyle nur Drey, und
3. Im Emmerichischen Creyle nur Zwey;

In der Grafschaft Mark aber

1. Im Hammischen Creyle nur Drey,
2. Im Hoerdischen Creyle nur Zwey,
3. Im Wetterischen Creyle nur Zwey, und
4. Im Altonaischen Creyle nur Zwey

Haupt-Receipturen, nach dem uns vorgelegten und von Uns allergnädigst approbirten Plan von Trinitatis 1764. an, eingeführt, und auf beständig mehr nicht, dann diese Zahl unterhalten werden soll; Wir wollen auch ferner, daß die zu diesen Haupt-Receipturen ernannte Steuer-Empfänger, in einer, in ihrem Receiptur-District liegenden Accisbahren Stadt wohnen, und in Ansehung der Aemter, worinn sie nicht wohnen, alle Monate auf ihre Kosten, in einer dem Amte zu nächst gelegenen Accisbahren Stadt, zum Soulagement derer Unterthanen, besondere Empfangs-Lage halten, und selbigen dadurch die weiten Wege ersparen sollen. Anlangend die Adlichen Jurisdictionen, da in Absicht derselben die Combination und Zusammenziehung aus künftigen Umständen nicht geschehen kann; So bleibet es zwar bey denen bis hiehin angeordneten Receptoribus, nach wie vor; Da sich aber Unsere getreue Land-Stände von der Ritterschaft in patriotischer Rücksicht auf das allgemeine Beste des Landes, allerunterthänigst erklären haben, nicht allein, nach Maßgabe des Steuer-Reglements, so wohl vor ihre Receptores, als vor die richtige und prompte Abführung der Steuern ferner, entweder allein, oder mit denen Geerrbten nach der Divorsität der Concessionen einzustehen, mithin besorgt zu seyn, daß die Abgaben Monatlich prompt abgeführt werden sollen, sondern auch die Reduction der bisherigen hohen pro-Cont-Gelder auf Drey pro-Cont vor ihre Receptores gleichfalls in denen Jurisdictionen einzuführen, und daß das Ueberschießende vor der Hand zu einem Fond zu Tilgung der Landes-Schulden mit angewandt werde; So gereicht Uns dieses gute Exempel zum gnädigsten Gefallen: Und wie demnach

11. Von Trinitatis 1764 an, ein jeder der vorgenannten combinirten Steuer-Empfänger sowohl, als jedweder Receptor der Adlichen Jurisdictionen, von dem, ihm angewiesenen Empfangs, einschließlich die Emonitions- und Portatur-Gebühren, nicht mehr, wie drey von hundert, seines ordinairn Empfangs, worunter aber die von Trinitatis 1764. auszuschlagende Zinsen von denen wählenden letzteren Kriege negotirten Capitalien, auch zu derselben etwanigen Ablegung umzuliegende Summen nicht begriffen, sondern angenommen bleiben, genießen; das übrige aber, so ein jeder Receptor über die drey von hundert, imgleichen an Emonitions- und Portatur-Geldern bishero gezogen hat, auch künftig die pro-Conte von den auszuschlagenden Zinsen oder

Capitalien, so im letzten Kriege negotirte sind, zu der in Cleve etablirten Landes-Credit-Casse von Trinitatis 1764. an, mit Ablauf eines jeden Quartals richtig eingesandt, und dieser Fond bis zur Tilgung der Landes-Schulden-Kast, mit zu hülfe genommen werden, demnächst aber denen Unterthanen gänzlich zurückfallen soll, wornach sich auch die Receptores derer Jurisdictionen ebenfalls allerunterthänigst zu achten, und den gedachten Ueberschuß quartaliter zur Landes-Credit-Casse zu befördern, auch die Jurisdictionens-Inhaber, daß solches geschehen, mit dahin zu sehen haben; So declariren Wir

12. Auch hiermit auf das bindigste, daß Wir durch die in vorigem Articulo verordnete Combination einiger Aemter, in Betracht der Receiptur, gar nicht gemepnet sind, denen Geerrbten ihr hergebrachtes Wahl-Recht eines Receptoris zu benehmen, oder dadurch die Matricul derer Aemter und sonstiger Einrichtung bey denen Steuer-Ausschlägen zu ändern, sondern setzen hiermit ein vor allemahl fest, daß denen Geerrbten der combinirten Aemtern, so, wie es hergebracht, fernerhin freyestehen soll, ein tüchtiges, fleißiges und redliches Subjectum bey Abgang der jezo angeordneten, und aus vorhin schon gewählten Receptoren ausgesuchten Steuer-Empfänger, oder wo noch keine solche Steuer-Empfänger vorjezo ernannt sind, Ordnungs-mäßig dergestalt zu Unserer höchsten Confirmation zu wählen, daß solchane Wahl durch zwey Deputirte von jedem zur Haupt-Receiptur gezogenen Amte conjunctim, sodann unter gemeinschaftlicher Direction des Departements und Land-Raths vorgenommen werde: ferner, daß bey jedem Amte nach dem Matricular-Quantum und Heebe-Zettel jedesmahl ein besonderer Steuer-Ausschlag in Gegenwart der Geerrbten ferner gehalten, sodann auch die vorjährige Rechnung auf solchen Erben-Tag, so, wie bishero abgelegt werden soll. Wie nun letztlich und

13. Dieses Unser Reglement lediglich eine bessere und ordentlichere auch erleichternde Einrichtung des Steuer-WeSENS zur Absicht hat, und Wir solches zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, aus Landes-Väterlicher Huld und Vorsorge einrichten lassen; So haben Wir auch das allergnädigste Vertrauen zu Unseren besonders getreuen Land-Ständen Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, dieselbe sowohl als übrige sämmtliche getreue Unterthanen werden diese zum Soulagement des Landes und der

Untertanen abzielende Einrichtung, die Wir hierunter hegen, allergehorsamst anerkennen, und mit dahin bemühet seyn, daß diese Unsere heilsame Verordnung, welche mit Trinitatis 1764. ihren Anfang nehmen soll, überall auf das genaueste und ohne ungegründete Wiederrede beobachtet und befolget werde.

Wir befehlen demnach ins besondere Unserer Elevischen Regierung, auch Krieger- und Domainen-Kammer, denen Land-Räthen, übrigen Beamten und Receptoren, dahin auferst zu sehn, daß über dieses Unser Reglement fest gehalten, und keine Uebertretungen dagegen gestattet und nachgesehen werden.

1823. Elve den 29. März 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. März c. a. erlassenen neuen allgemeinen Münz-Edictes folgenden wörtlichen Inhaltes:

Friedrich, König etc.

Nachdem Wir das während des langwierigen Krieges in Verfall gekommene Münz-Wesen, zur Wohlfahrt Unserer Lande und Untertanen, auch zu desto mehrerer Beförderung des Commerci und der Manufacturen zu verbessern, verordnet, und bereits ein beträchtliches Quantum, sowohl an Gold als schwerem Silber-Gelde an ganzen, halben, und viertel Thalern nach dem Münz-Fuß von 1750, des gleichen 8. 4. und 2. Groschen-Stücke, auch Preussische Achtzehner, oder Limpe, von gleichem Valour wie nur gedachte schwere Silber-Sorten, nebst einer proportionirlichen Anzahl 1. Groschen Stücken, und anderer Scheide-Münze in Unsern Münz-Städten ausprägen lassen;

Als haben Wir nunmehr allergnädigst resolviret, und befehlen hiermit, daß vom 1. Junii dieses 1764ten Jahres an, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, souverainen Herzogthum Schlesien und sammtlichen Unsern Staaten und Provinzen der Münz-Fuß von 1750. sowohl in Ansehung der Gold-Münzen, als auch des schweren Silber-Geldes, nicht weniger der in damit gleichem innerlichem Werth nunmehr geprägten 8. 4. und 2. Groschen-Stücken völlig wie-

der hergestellt, auf das genaueste beobachtet, und alle Zahlungen darnach geleistet, dahingegen die bishero in Unsern sammtlichen Staaten annoch rullirende Gold- und Silber-Münzen von geringerem Valour, als die nach obgedachtem Münz-Fuß von 1750. ausgeprägten sind, theils nach den diesem Edict beygefügtten Reductions-Tabellen sub A. und B. abgewürdigt, und anders nicht als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegten Werth ausgegeben, und angenommen, theils, in so ferne sie unter denen in diesen Tabellen benannten Sorten nicht begriffen, lediglich zum Einschmelzen in Unsere Münzen gebracht werden sollen.

§. 1. Damit nun Unsere sammtliche Lande von solchen reducirten und abgewürdigten Münz-Sorten bald möglichst befreyet, und dagegen mit Unseren neu ausgeprägten guten Münz-Sorten versehen werden; So ist Unsere allergnädigste Intention, daß Unsern Untertanen die Wahl gelassen werden soll, vom 1. Junii 1764. an, ihre Praestanda bey allen Unsern Cassen, entweder in obgedachten guten nach dem Münz-Fuß von 1750. ausgeprägten, oder denen in diesem §. nachstehendermaßen benannten reducirten Münz-Sorten nach dem ihnen in den Tabellen sub A. et B. beygelegtem Werth, abzuführen, oder auch letztere in Unsere Münzen zum Einschmelzen abzuliefern, und dafür den in den gedachten Tabellen enthaltenen Betrag in jetzt gemünztem guten Gelde nach dem Münz-Fuß von 1750, sich zahlen zu lassen, und zwar:

I. Nach der Reductions-Tabelle, sub Lit. A.

Gold-Species.

1. Die sogenannte Mittel-August d'Or.
2. Die neuen August d'Or., mit der Jahrzahl 1758.

Silber-Species.

Die Sächsischen 8. 2. und 1. Groschen-Stücke, wie auch 6. und 3. Kreuzer-Stücke.

II. Nach der Reductions-Tabelle sub Lit. B.

Gold-Species.

Die sogenannte neue Friderichs d'Or, welche in nachstehendem §. 5. kenntlich gemacht sind.

Silber-Species.

Die Preussischen 12 Marien-Groschen, und 3 einen

Nthlr. Stücke, wie auch dergleichen 8. 4. 2. und 1 Groschen, ferner 1. Silber-Groschen oder 3 Kreuzer, sämtlich mit den Jahrszahlen 1758. 1759. und 1763, wie auch die Preussische 6. Groschen oder 6 Kreuzer-Stücke, de Anno 1763.

Jedoch daß alle diese reducirte Münz-Sorten das in den Designationen sub C. und D. enthaltene Gewicht vollständig haben müssen, in dessen Ermangelung ihnen kein gewisser Werth bezeuget werden kan, und dieselben lediglich allein zum Einschmelzen in die Münzen geliefert werden müssen.

§. 2. Dagegen sollen alle folgende Münz-Sorten ohne Rücksicht auf das Gewicht, wegen der davon vorhandenen vielen Verschläge und Vermischungen, auch Auskippungen, bey Unsern Cassen gar nicht angenommen, sondern schlechterdings zum Einschmelzen in die Münzen gebracht, und nach den von Uns allerhöchst festgesetzten Silber-Preisen bezahlt werden.

1. Die Preussische 8. 4. 2. und 1. gute Groschen auch 4. Mariengroschen-Stücke, von No. 1750 bis 1757 incl.
2. Dergleichen 18. und 6. Preussische Groschen, oder 18 und 6 Kreuzer-Stücke von 1752 bis 1757 incl.
3. Dergleichen 18. und 6. Preussische Groschen, oder 18. und 6. Kreuzer, auch 6. Mariengroschen-Stücke von 1758 und 1759. incl.
4. Dergleichen 1. Mariengroschen und Eлевische zwey Stüber-Stücke von Anno 1761.
5. Die in Preussen unter fremden Stempel rullirende 18. und 6. Preussische Groschen-Stücke.

Ingleichen alle übrige geringhaltige fremde und einländische Münzen, welche in mehrgedachten Reductions-Tabellen, sub A. und B. nicht benannt worden.

§. 3. Jedoch sind unter die verrufenen Münz-Sorten nicht zu rechnen, alle schwere Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger- und Conventions-Fuß oder besser ausgemünzt worden.

Welmehr wollen Wir, daß diese Species zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen in hiesigen Landen freyen Cours haben, und nach ihrem Werthe ästimiret werden sollen.

§. 4. Gleichergestalt wird auch den vollwichtigen Ducaten, welche Kayser, Könige, Churfürsten und andere Reichs-Stände gesetzmäßig ausprägen lassen, dergleichen gerändelten wichtigen Holländischen Dukaten, nicht weniger den Herzoglich-Braunschweigischen 10. 5. und 2½ Reichsthaler-Stücken, auch alten Louis d'Or, wenn sie das Gewicht nach dem bekannten Friedrichs d'Or Stein haben, der Cours in Unsern Landen ebenfalls verstattet.

Es müssen aber auch vorgedachte auswärtige Gold- und Silber-Münzen, welche solchergestalt freyen Cours haben, wenn auswärts baare Zahlungen erforderlich sind, vorzüglich dazu gebraucht werden, Dagegen die leichte und beschnittene Ducaten, Carls- und Louis d'Or in die Münzen zu liefern sind.

§. 5. Was Unsere Friedrichs d'Or betrifft, so wird das Publicum hierdurch bedeutet, daß die mit den Jahrszahlen, 1750. 1751. 1752. 1753 und 1754. ohne Unterschied des Stempels und des Münz-Ortes ächte alte Friedrichs d'Or sind. Dergleichen sind in den Jahren 1755. 1756. 1757 bis 1758 inclusivo, wie auch Anno 1763 Friedrichs d'Or gemünzt worden, welche im Schrot und Korn nicht geringer, wie vorbenannte nach dem Münz-Fuß von 1750. und die eben darnach mit der Jahrszahl 1764 geprägten jetzigen Friedrichs d'Or, sind. Die sogenannten neuen Friedrichs d'Or sind unter den Jahrszahlen 1755. 1756 und 1757. und zwar alle mit dem Buchstaben A geprägt, und unterscheiden sich merklich durch das Ansehen und insonderheit, daß sie dicker sind, wie die alten Friedrichs d'Or.

§. 6. Obgedachte nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß von 1750. ausgeprägte Friedrichs d'Or, und die gleichfalls darnach ausgemünzte ganze halbe und viertel Thaler, 8. 4. und 2. Groschen-Stücke, wie auch Preussische Achtzehner oder Limpfe, wovon die ganze, halbe und viertel Reichsthaler eben so, wie die unter den Jahren 1750. 1751. 1752. ausgemünzten respective 14, 28 und 56 Stück eine Mark fein Silber, und die nummehr neu ausgeprägten 8, 4 und 2 Groschen-Stücke gleichfalls respective 42, 84. und 168 Stück eine Mark fein Silber, die Achtzehner aber 70. Stück ein Mark fein Silber, in sich halten, sollen nummehr vom 1. Junii 1764. an, zu Bezahlung Unserer Gefälle und im Handel und Wandel gebraucht werden:

Folglich sind künftig Unsere schwere Landes-Münzen und Courant.

I. In Golde.

- a) Die neuen jezo nach dem Münz-Fuß de Anno 1750 ausgeprägte doppelte, einfache und halbe Friedrichs d'Or.
- b) Die schon vorhin nach diesem Münz-Fuß ausgeprägte und §. 5. kentbar gemachte alte doppelte, einfache und halbe Friedrichs d'Or.

II. In Silber.

- a) Die neuen jezo nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß ausgeprägte ganze, halbe, und viertel Rthlr. 8, 4 und 2 Groschen-Stücke, Preussische Achtzehner oder Timpfe.
- b) Die alten nach dem Münz-Fuß de Anno 1750 ausgeprägte ganze, halbe, und viertel Rthlr.

§. 7. Und bleibet es wegen der Pachtgelder Unserer Beamten, und wegen der Accise- und Zoll-Gefälle, wie viel davon in gutem Golde oder Silber-Gelde bezahlt werden soll, bey denen hieserhalb ergangenen Verordnungen. Wie denn auch in Absicht dererjenigen Provinzen, alwo die Cassen-Gefälle in Holländischem Gelde bezahlt werden, es dabey ferner sein Bewenden hat.

§. 8. Auch wollen Wir Unsern Bedienten, sowohl des Militair- als auch des Civil- und Geistlichen Etats, im gleichen Pensiones in solchen neuen ausgeprägten Münz-Sorten, oder wenn bey einer oder der andern Casse dergleichen nicht sogleich vorrätzig, in denen nach den Tabellen sub A. et B. reducirten Sorten, nach dem reducirten Valour, vom 1. Junii 1764 an, auszahlen lassen.

§. 9. An Scheide-Münze behalten ihren vollen Werth und ohne Reduction, die alten 6 Pfennig-Stücke, so in vorigem Saeculo und bis 1756 ausgemünzet worden, wie auch die unter Unserm Stempel bis 1755 inclusive ausgeprägte 2 und 1 Mariengroschen auch 4 Pfennige, imgleichen 3, 2 und 1 Kreuzer, wie auch 2 und 1 Gröschel-Stücke bis 1757 inclusive. Die Gleisiche 2 und 1 Stüber-Stücke bis 1756 inclusive bleiben als Scheide-Münze in dem jetzigen Cours, respective à 1 und ½ Stüber, jedoch die falschen von Anno 1755 davon ausgenommen; und soll ferner an neuer Scheide-Münze ein gar geringes Quantum,

und nur so viel in Unsern Münz-Stätten ausgemünzet werden, als es für Unsere Staaten nöthig und zuträglich ist, und zwar in solchen Sorten, wie sie nach der Verfassung der Provinzen zeithero erfordert worden.

Dahero dann auch darin keine Handlung oder Contracte geschlossen, noch Capitalia ausgeliehen werden sollen.

§. 10. Wir wollen demnach, daß der hieburch wieder hergestellte und aufs neue festgesetzte Münz-Fuß, vom 1. Junii 1764 an, Unsern sammtlichen Unterthanen auch in ihren Privat-Geschäften zur Richtschnur dienen, und von solcher Zeit an, nicht nur alle und jede Contracte nach diesem Münz-Fuß eingerichtet, sondern auch alle abzutragende Geld-Schulden nach diesem Münz-Fuß, als dem alleinigen wahren Maasstab abgemessen, reducirt und bezahlt werden sollen.

1. Wenn also vom 1. Junii 1764 an, ein Contract, er habe Rahmen wie er wolle, errichtet wird, so soll solcher auf keine andere als die in §. 6. dieses Edicts benante, und die in §. 3. und 4. erlaubte Münz-Sorten gerichtet, auch wofern in dem Contract gar keine Münz-Sorte benant ist, daß keine andere als diese in §. 6. enthaltene und zwar in Silber-Gelde von den Contrahenten verstanden sey, dafür gehalten werden.

2. Ist nach dem 1. Junii 1764 ein Contract auf Scheide-Münze, oder auf die nach dem §. 1. reducirten, oder auf die nach dem §. 2. ganz verruffenen, oder gar auf fremde Münz-Sorten, so nicht nach dem §. 3. und 4. in Unsern Landen zugelassen, gerichtet worden, so soll zwar der Contract um deshalb nicht unkräftig seyn, sondern dem daraus klagenden Theil zu seiner Befriedigung auf gleiche Weise, wie bey denen mit Auswärtigen geschlossenen Contracten Nro. 4. dieses §. verordnet wird, von Unsern Gerichten verholfen, die Contrahenten aber wegen Uebertretung des Edicts um den zwanzigsten Theil der in dem Contract enthaltenen Geld-Summe bestraft, und diese Straffe von beyden zu gleichen Theilen dem Fisco erlegt werden.

3. Ist in einem nach dem 1. Junii 1764 errichteten Testament jemanden ein Erbtheil, Fidei commissa. Legatum etc. in andern Münz-Sorten, als denen §. 3, 4, 6. benannten festgesetzt, und es finden sich diese Münz-Sorten entweder in natura oder auswärts stehenden Capitalien in der Erbschaft,

so müssen solche im ersten Fall in natura, im letztern Falle durch solthane Obligationes prästiret werden.

Sind aber solche in der Erbschaft gar nicht vorhanden, so muß die Bezahlung, wie bey Contracten zwischen einem auswärtigem und Unsern Unterthanen in folgendem Rro. 4. verordnet, prästiret werden.

4. Wird nach dem 1. Junii 1764 von einem Unserer Unterthanen mit einem Auswärtigen ein Contract geschlossen, so soll zur Beförderung des Commercii und bequemern Geld-Verkehrs mit Auswärtigen erlaubt seyn, denselben auch auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene fremde Münz-Sorten zu richten.

Es muß aber die Zahlung in Unsern in §. 6. beschriebenen Münz-Arten, jedoch mit dem respective Abzug oder Zusatz des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages, bewerkstelliget werden.

5. Es sollen demnach vom 1. Junii 1764 an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach dem 1. Junii 1764 geschlossen und entstanden, und es mag die Münz-Art bey der Verbindung schriftlich oder mündlich bestimmt, oder nicht bestimmt seyn; und zwar, wenn der Contract oder die Verbindung erst seit dem 1. Junii 1764 errichtet und entstanden, schlechterdings und ohne Reduction, wann aber die Verbindung schon vor dem 1. Junii 1764 contrahiret ist, nach vorgängiger der Tabelle E. und denen in folgenden Numeris dieses §. festgesetzten Principiis gemäß geschehenen Reduction der schuldigen Geld-Summe auf den nunmehr wieder hergestellten und neu festgesetzten Münz-Fuß,

Entweder, in Unsern nach diesem Münz-Fuß ausgeprägten und in §. 6. beschriebenen Münz-Sorten,

Oder, in denen von Uns in §. 1. nach Maassgabe der Tabellen sub A. et B. reducirten Münz-Sorten, jedoch in diesen letztern anderergestalt nicht, als nach dem ihnen in diesen Tabellen beygelegtem Werth, und wenn sie das in den hier gleichfalls beygefügt Designationen sub C. und D. erforderliche Gewicht haben;

Und zwar wenn die Verbindung entweder ausdrücklich oder erweislich die Zahlung in Gold erfordert, in Gold; woferne aber nicht, in Silber-Gelde, geleistet werden.

6. Von dieser in vorstehendem Rro. festgesetzten allgemeinen Regel bleiben allein ausgenommen die Fälle:

Entweder, wenn in einem, es sey vor oder nach dem 1. Junii 1764 geschlossenem Contract die Zahlung in einer der §. 3. und 4. zugelassenen Münz-Arten, schriftlich oder mündlich verabredet, oder wenn auch ohne Verabredung nach der Natur des Contractes die vorhergegangene Zahlung die zu restituierende Münze, z. E. bey Anleihen, bey Stiftungen in Ansehung der Restitution des eingebrachten und der übrigen sich darnach richtenden Praestandorum, bey Wiederkauf-Contracten in Ansehung des zurück zu zahlenden Kauf-Geldes, in dem §. 3. und 4. zugelassenen Münz-Arten bestimmt, als in welchen Fällen auch nach dem 1. Junii 1764 die Zahlung in den stipulirten und bestimmten Münz-Sorten, oder in den §. 6. benannten Münz-Sorten mit Agio, nach dem Cours, wie solcher am Zahlungs-Tage an dem Zahlungs-Ort, oder falls solcher kein Handlungs-Platz ist, an dem nächsten Handels-Ort, stetig, geleistet werden muß.

Oder, wenn vor dem 1. Junii 1764 ein Contract auf solche fremde Münz-Sorten geschlossen, welche weder unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen, begriffen, als in welchem Fall die Zahlung zwar in den §. 6. beschriebenen Münz-Sorten, jedoch mit dem respectiven Zusatz oder Abzug, des von dem Gläubiger zu erweisenden Agio nach dem Cours des Zahlungs-Tages zu leisten ist.

Oder, wenn nach dem ersten Junii 1764 der Contract zwischen einem Unserer Unterthanen und einem fremden, wie in Num. 4. dieses §. nachgelassen, auch fremde in §. 3. und 4. dieses Edicts nicht zugelassene Münz-Sorten geschlossen, als in welchem Fall es in Ansehung der Zahlung eben so wie in dem unmittelbar vorstehenden Fall zu halten ist.

7. So wenig jemand berechtigt seyn soll, nach dem 1. Junii 1764 einem andern andere Münz-Sorten, als nach vorstehenden Vorschriften festgesetzt und zugelassen sind, aufzudringen, oder von demselben zu fordern; eben so wenig sol erlaubt seyn, zur Elusion dieser Vorschriften Zahlungen vor der Zeit, z. E. eines Capitals, so zufolge der geschehenen Aufkündigung; eines Wechsels, so zufolge der Verfallzeit; Pacht-Gelder, Mieths-Gelder,

Zinsen, so nach den stipulirten Terminen erst nach dem 1. Junii 1764 zahlbar seyn würden, vor dieser Zeit, es sey ganz oder zum Theil, auch nicht pro rata temporis wieder den Willen des Empfängers zu leisten.

8. Rührt die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documentis oder sonst erweislich aus einer Verbindung vor dem 14. Julii 1750 her, es sey dieselbe schon in Unser Preussisch-Geld nach dem Münz-Fuß von 1750 umgeschrieben oder nicht, so ist die Zahlung der schuldigen Summe, wie sie entweder ohne Umschreibung stehen geblieben, oder durch die Umschreibung festgesetzt worden, ohne weiter eine Umschreibung zuzulassen, und ohne Abzug oder Aufgeld in den nach jetzt wieder hergestellten Münz-Fuß ausgeprägten Münz-Sorten auf die Num. 5. vorgeschriebene Art zu leisten: Es sey denn, daß der Contract auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts anwoch erlaubten Münz-Sorten gerichtet, als welcherhalb es bey der Num. 6. verstatteten Ausnahme verbleibet.

9. Rührt die abzutragende Geld-Schuld entweder nach klarer Anzeige des Documentis oder sonst erweislich von der Zeit zwischen dem 14. Julii 1750 und 1. Martii 1759 her, so ist, wenn die Verbindung oder Contract auf alte Friedrichs d'or gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wenn sie entweder auf ganze, halbe, Viertel-Thaler, oder Acht, Vier und zwey Groschen-Stücke, oder nur generaliter auf Preussisch Courant, worunter in Preußen auch die Achtzehner, oder Lympe und Sechser, oder Schoftad bishero zu rechnen sind, gerichtet ist, die Zahlung in Silber-Gelde in den Num. 5. festgesetzten Münz-Sorten, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, ohne Abzug zu leisten.

Wosern gar keine Münzsorte, und auch nicht Preussisch Courant weder in dem Document noch sonst erweislich verabredet, so ist die rechtliche Präsumtion, daß Preussisch Silber-Courant verstanden worden, und daher die Zahlung nach dem Nro. 5 in Silber-Gelde zu leisten.

Ist die Verbindung auf gute Groschen eingegangen, so ist die Zahlung in denen jetzt neu geprägten Groschen von Anno 1764. ohne Abzug zu leisten.

Solte hingegen ausdrücklich in dem Document oder sonst erweislich die Verbindung auf die in §. 3. und 4. dieses Edicts gebuldeten oder andere auswärtige Münzsorten gerichtet seyn, so findet die Nro. 6. enthaltene Vorschrift nicht allein in Ansehung des Zeitraums zwischen dem 14. Julii 1750 bis 1. Mart. 1759, wovon hier in diesem Nro. gehandelt wird, sondern auch in Ansehung folgender Zeiten ihre Anwendung.

10. Rührt die abzutragende Geldschuld von der Zeit zwischen dem 1. Mart. 1759. und dem 21. April 1763. her, so sind folgende Fälle sorgfältig voneinander zu unterscheiden:

a.) Ist die Schuld oder Verbindung ausdrücklich in dem Document oder sonst erweislich auf alte Friedrichs d'or, oder ganze, halbe und viertel Thaler, oder acht, vier und zwey Groschen Stücke, oder Preussisch Courant, oder ein Groschenstücke, und zwar in den drey letzten Fällen mit dem Zusatz, Alt, oder Graumannisch, gerichtet, so ist die Bezahlung eben so, wie in vorstehendem Num. bey denen vor dem 1. Martii 1759. eingegangenen Verbindungen zu leisten.

Für eine auf gleiche Weise zu bezahlende alte Geldschuld ist auch zu halten, wann sie gleich in dem seit dem 1. Martii 1759 neu geprägtem Preussischem Gelde contrahiret, jedoch unter den Interessenten um ein gewisses Agio auf alt Geld reduciret, und die Bezahlung in sothanem altem Gelde versprochen worden.

b.) Ist die Schuld entweder laut des Documentis, oder sonst erweislich auf neue Friedrichs d'or, oder sogenannte Mittel August d'or, worauf nicht die Zahl 1758 steht, contrahiret, so sind für 100 Rthlr. in neuen Friedrichs d'or, oder Mittel August d'or, 70 Rthlr. 18 Gr. in alten oder jetzt ausgeprägten Friedrichs d'or, von Anno 1763 und 1764 zu bezahlen.

c.) Ist hingegen die Schuld entweder laut des Documentis oder sonst ausdrücklich auf acht, vier, zwey Groschenstücke, oder Preuss. Courant, entweder mit dem Zusatz, daß die neuen Münzsorten darunter zu verstehen, oder doch ohne der ausdrücklichen Bedingung, daß alte darunter zu verstehen, contrahiret; so müssen für 100 Rthlr. 70 Rthlr. 22 Grosch. in den Nro. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten bezahlet werden.

d.) Wäre in der Verschreibung gar nichts von den Münz-Sorten erwehnet, oder nicht hinlänglich bestimmte Ausdrücke, z. E. in gangbaren, coursirenden, couranten, Cassen-mäßigen Gelde gebraucht, so ist in Ansehung der Zeit vom 1. Martii 1759 bis 1. September 1760 hierunter eben das obbenante neue Preussische Silber-Geld zu verstehen, und für 100 Rthlr. 70 Rthlr. 22 Gr. in den Nro. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten zu bezahlen; Es sey denn daß erweislich gemacht werden könne, daß die Schuld nicht in neuem Preuss. Gelde, sondern entweder in besserem, nemlich altem Preuss. Gelde, oder schlechterem, nemlich Sächsischem, oder andern geringem Gelde contrahiret, als in welchen Fällen die Zahlung auf die Art, wie sie in Ansehung solcher erweislich zu machenden Münz-Sorten hierinn vorgeschrieben, zu leisten ist.

e.) Ist der Contract hingegen in der Zeit zwischen dem 1. Sept. 1760 und 21. April 1763 geschlossen, und entweder ausdrücklich in Sächsischen Eintritten, oder ohne Bestimmung einer Münz-Sorte, z. E. in denen im vorigen Abschnitt enthaltenen unbestimmten Ausdrücken geschlossen, so sind für 100 Rthlr. 44 Rthlr. 16 Gr. in denen Nro. 5. festgesetzten Silber-Münz-Sorten zu bezahlen: Es sey denn, daß in dem Fall der nicht genau bestimmten Münz-Sorten erwiesen werden könne, daß die Verabredung auf bessere oder schlechtere Münz-Sorten getroffen worden, als weichenfalls die Zahlung anders nicht, als nach der dieser erweislichen Münz-Sorten halber hierinn festgesetzten Vorschrift geschehen muß.

f.) Ist ausdrücklich laut Documenti oder sonst erweislich, auf neue August d'or mit der Jahrzahl 1758 contrahiret, so sind für 100 Rthlr. 35 Rthlr. 9 Gr. in Golde in den Nro. 5 festgesetzten Münz-Sorten zu bezahlen.

g.) Ist gleichergestalt der Contract auf Sächsische 2 Groschen, 1 Groschen, 6 Pfennig, 6 und 3 Kreuzer-Stücke, auch Brandenburgische acht und vier Groschen-Stücke geschlossen, so sollen für 100 Rthlr. 33 Rthlr. 13 Gr. in Silber-Gelde, in denen Nro. 5. festgesetzten Münz-Sorten bezahlt werden.

Solten Mecklenburgische, Schwedische und andere schlechte während dem letzten Kriege geprägte Münz-

Sorten verschrieben seyn, so ist die Zahlung in Ermangelung des Beweises deren wahren Werthes gleichermassen für 100 Rthlr. mit 33 Rthlr. 13 Gr. zu leisten.

h.) Ist auf Preuss. gute Groschen die Verabredung getroffen, so müssen für 100 Rthlr. 53 Rthlr. in den Nro. 5. festgesetzten Münz-Sorten bezahlt werden.

i.) Alles in diesem Numero enthaltene, leidet jedoch eine Ausnahme in Unserm Königreich Preussen, allwo alle auch in dem Zeitraum zwischen dem 1ten Mart. 1759. und 21ten April 1763. auf acht, vier und zwey Groschenstücke, Achtzehner und Sechser, Preussisch Courant, oder auch nur in unbestimmten Ausdrücken auf gangbares, coursirendes, courantes, Cassenmäßiges Geld, oder auch gar ohne Benennung einiger Münz-Sorte eingegangene Contracte auf eben die Art, wie die vor dem 1ten Mart. 1759. eingegangenen, nach Vorschrift des vorstehenden Num. 9. zu erfüllen, und die Zahlungen der verabredeten Summe in den nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß ausgeprägten Münzsorten, laut Num. 5. zu leisten sind; es sey denn, daß klar aus dem Document oder sonst erweislich sey, daß der Contract auf neue Friedrichs d'or, oder sogenannte Mittel August d'or, oder auf das hier und in andern Provinzen ausserhalb Preussen seit 1759. geschlagene neue Brandenburgische Courant, oder auf Sächsische Drittel, neue August d'or mit der Jahrzahl 1758. oder die in Lit. g. dieses Numori benannte fremde Münzsorten oder neue gute Groschen geschlossen worden; als in welchen Fällen allein es auch in Preussen, bey der in den Lit. b. c. e. f. g. h. enthaltenen Vorschrift verbleibet.

11. Rühret endlich die abzutragende Geldschuld von der Zeit seit dem Edikt vom 21ten April 1763. her, so fällt nur dasjenige zu beobachten hinweg, was in vorstehendem Num. 10. in dem Abschnitt e) wegen der Präsumtion, daß unter unbestimmten Münzsorten Sächsische Drittel zu verstehen, enthalten; und ist hingegen alles dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was übrigens in diesem Num. 10. verordnet ist.

Gleichwie bey vorigem Num. schon festgesetzt, daß das darin Enthaltene in Unserm Königreich Preussen eine Aus-

nahme leide; so bleibt es in Preussen auch in Ansehung der Zeit seit dem 21ten April 1763. lediglich bey dem Lit. i. vorstehenden Num. verordneten.

12. Zu alles des in vorstehenden Num. enthaltenen deutlicherer Erläuterung ist die Tabelle sub E. beygefüget, wonach den vorstehenden Vorschriften gemäß, die Zahlungen zu leisten sind.

13. Alles, was in sämtlich vorstehenden Numern wegen der aus Contracten und Verbindungen abzutragenden Geldschulden verordnet, gehet auf alle Zahlungen, sie mögen aus einem Darlehn, Wechsel, Kauf, Mieths-Contract, Buch-Schuld, Waaren-Lieferung, geleisteter Arbeit, Derservito, oder Honorario, Vertrag, Vergleich, Urtheil, Erbtheilung, Ehegiftung, Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todes-Fall, Testament, Fidei commissa, und überhaupt, es sey aus was für einem rechtlichen Grund es sey, herrühren und geleistet werden müssen, ohne alle andere Ausnahme, außer derjenigen, welche Wir unten in Num. 15. und 16. in Ansehung der Pacht-Contracte über Land-Güter, und der bis Trinitatis 1763. noch etwa rückständigen Interessen, zu machen, für nöthig er-messen haben.

14. Da die Zeit, von welcher jede Geldschuld herrühret, um deswillen zum Grunde, nach welcher die Zahlung in dieser oder jener Münzsorte zu leisten, gelegt worden, weil in Ermangelung anderen Beweises daraus am sichersten zu beurtheilen ist, auf was für eine Münzsorte zu solcher Zeit wirklich der Sinn und Meynung gegangen sey; so ist bey Testamenten und dergleichen einseitigen Dispositionen die Zeit derselben Abfassung, bey Urtheilen, so ein nicht schon vorher durch Gesetz oder Verbindung feststehendes Quantum erkannt, der Tag der Publication; bey allen Contracten und andern Handlungen aber die Zeit der Verbindung und nicht der Erfüllung oder Zahlung, die Richtschnur.

Es macht daher in Ansehung der Münzsorten in dem in diesem Edict vorgeschriebenem keine Aenderung, wenn über eine alte Schuld zwischen dem Gläubiger und dessen Schuldner, oder auch eines und des andern Erben neue Verbindungen eingegangen, und neue Verschreibungen oder Wechsel ausgestellt worden, dafern nur wegen der

Münzsorten selbst nicht ausdrücklich in den Documenten oder sonst erweislich einige Aenderung gemacht, oder wegen des Unterschiedes der Münzsorten ein Abkommen getroffen worden. Vielmehr ist eine dergleichen Schuld lediglich nach der Zeit der ersten Verbindung in Ansehung der Münzsorten zu beurtheilen.

Eben so wenig machet eine Aenderung, wenn jemand ein Capital unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm das selbige Quantum in den zur Verfallzeit gangbaren Münzsorten wieder bezahlt werden solle, indem der Schuldner auch in diesem Falle in den nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß Num. 5. festgesetzten Münzsorten nur dasjenige Quantum bezahlen darf, was das empfangene Capital nach der Reduction beträgt.

Nur allein bey andern Contracten, wobey es nicht auf Wiederbezahlung einer empfangenen Geldsumme ankommt, findet eine Ausnahme statt, und ist auf das, was unter den Contrahenten verabredet, zu sehen.

15. In Ansehung der Zinsen von erborgten oder sonst schuldig gewordenen Capitalien verbleibt es bey der allgemeinen Regul, daß solche in der Münz-Art des Capitals, wosfern nicht ein anderes ausdrücklich klar bedungen, bezahlt werden müssen; und ist also alles, was wegen der Capitalien verordnet, auch bey der Zahlung der Zinsen zu beobachten; und da z. E. ein in neuen Friederichs-Dr schuldigtes Capital, à 100 Rthlr. jetzt mit 70. Rthlr. 18. Gr. in den nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß jetzt festgesetzten Münzsorten zu bezahlen ist, so sind auch die Zinsen nur von diesen 70. Rthlr. 18. Gr. in eben den Münz-Sorten abzuführen.

Nur allein bey den bis Trinitatis 1763 noch rückständigen unbezahlten Zinsen, von allen vor solcher Zeit her sich originirenden Capitalien, der Zinsen Rückstand möge auch noch von den Zeiten vor dem Kriege her aufgelaufen seyn, worunter aber die vielmehr mit den Capitalien selbst gleiches Recht habenden Aliment-Wittthums-Leibgedings-Gelder, Legata annua, jährliche Renten und Praestationen nicht gehören, bestätigen Wir nochmals hierdurch die schon im Edict vom 21. Apr. 1763 (Pro. 1766 d. S.) festgesetzte Ausnahme, daß wosfern nicht ausdrücklich und nicht bloß in unbestimmten Ausdrücken,

gangbaren, courfrenden, constanten, Caffen-mäßigen Geldes, in dem Contract, die Münz-Art, worinn die Zinsen gezahlet werden sollen, oder auch nicht, daß solche in denen Münz-Sorten des Capitalis abzuführen, verabredet worden, (als in welchen beyden Fällen es sonst bey der obigen Regul verbleibet,) die bis Trinitatis rückständigen unbezahlten Zinsen nur in Sächsisch. Eintrittel zu rechnen, und folglich nunmehr für einen Zinsen-Rückstand à 100 Rthlr. nur 44 Rthlr. 16 Gr. in denen Kro. 5. vorgeschriebenen Münz-Sorten entrichtet werden dürfen.

16. In Ansehung der von Pächtern der Land-Güter an ihre Verpächter zu zahlenden Pacht-Gelder, haben Wir bey denen dabey vorkommenden ganz besondern Considerationen, in so weit es Particuliers unter sich betrifft, eine besondere Verordnung publiciren lassen, wobey es sein Bewenden hat.

In Ansehung der Pachtungen Unserer eigenen Domainen-Meier und der Städtischen Sammereyen, auch sonst unter Unserer Sammern Aufsicht stehenden Güter aber lassen Wir es bey denjenigen Verordnungen bewenden, so Wir darüber schon an Unsere Krieger- und Domainen-Sammern erlassen haben.

17. Alles in vorstehenden Numeris festgesetzte, ist allein die Richtschnur in denjenigen Fällen, wo die Sache noch nicht durch Zahlung, Quittung, oder Vergleich abgethan ist.

Hat der Gläubiger und Schuldner der Münz-Sorten um des Aufgeldes oder Abzugs halber, (es sey eine in altem Gelde nach dem Münz-Fuß von 1750, zu entrichteten gewesene Geld-Schuld, in dem seit dem 1. Mart. 1759 geprägtem Preussisch. oder auch sogar Sächsischem und schlechterm Gelde, oder eine in gedachtem neuem Preussischem Gelde contrahierte Geld-Schuld, in Sächsischem oder anderm schlechterm Gelde bezahlet worden) unter einander sich verglichen, so hat es dabey sein unveränderliches Bewenden, und kann weder ein Nachschuß noch eine Zurückgebung dessen, was der Schuldner an Aufgeld weniger oder mehr, als in diesem Edict festgesetzt worden, erlegt hat, gefordert werden,

Dafür, daß der Gläubiger mit dem Schuldner des Aufgeldes wegen sich verglichen, oder ihm solches erlassen, ist auch zu achten, wenn der Gläubiger von dem Schuld-

ner die Zahlung in geringhaltigerer Münze angenommen, und ihn ohne Vorbehalt des Aufgeldes über die Schuld quitiret hat.

Eben dafür ist zu achten, wenn der Schuldner einen gewissen Theil der Schuld, z. E. die Hälfte, Eintrittel, Viertel, u. dergleichen in geringhaltigerer Münze bezahlet, und der Gläubiger den Schuldner nicht bloß über die empfangene Summe, sondern über die bezahlte Hälfte, u. d. der Schuld, ohne sich wegen des Aufgeldes etwas vorzubehalten, quitiret hat; und kann solchenfalls der Gläubiger nur noch von dem unbezahlten rückständigen Theil der Schuld das Aufgeld fordern.

Hat auch gleich der Gläubiger seine Forderung an einen andern um eine höhere oder geringere Summe als die Forderung beträgt, oder um ein höheres oder geringeres Aufgeld, als in diesem Edict bestimmt, codirt und verhandelt; so soll es nicht destoweniger dabey sein Bewenden haben, und weder der Codent noch Cessionarius aneinander dieserhalb einigen Anspruch zu machen, noch der Schuldner um deßhalb weniger, als in der Verschreibung versprochen, zu zahlen befugt seyn.

Wir wollen auch zur Sicherstellung eines jeden Vermögens ausdrücklich, daß gegen alles in diesem Numero vorstehender massen verordnete, weder minderjährigen Personen, und denen so damit gleiche Rechte haben, es sey aus was für Grund es wolle, noch auch großjährigen Personen selbst aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte, Restitutio in integrum verstatet, noch deßhalb gegen Vormünder, Administratores etc. eine Regress-Klage zugelassen werden solle.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß wenn ein Dolus oder Nullität bey dem Vergleich oder Quittung vorgegangen, sowohl Minderjährigen als Großjährigen dagegen rechtlich Gehör nicht zu verlagen sey.

Hat hingegen der Gläubiger die ihm gezahlten Gelder entweder ausdrücklich nur auf Abschlag, oder mit ausdrücklich in der Quittung oder sonst erweislich geschenehen Vorbehalt des Aufgeldes, oder gegen Erhaltung eines ihm zu dieser Absicht von dem Schuldner ausgestellten Reverses angenommen, so ist der Schuldner verbunden,

dem Gläubiger nicht nur das in diesem Edict festgesetzte oder schon verglichene, aber noch nicht bezahlte Aufgeld, sondern auch die Zinsen von diesem Aufgelde auf gleichen Fuß, als er das Capital selbst zu verzinsen schuldig gewesen, nachzuzahlen.

Da endlich auch während dem Kriege in einigen Concur-Prozessen es mit der Vertheilung der Concur-Masse unter die Gläubiger dahin gerichtet worden, daß für diejenigen, welche in altem Gelde bestehende Forderungen gehabt, aber in neuem Gelde befriedigt worden, die Halbscheid des damahl's Cours-mäßigen Aufgeldes ausgesetzt worden.

So lassen Wir es in denselben Fällen, da die Vertheilung bis auf das ausgesetzte Agio bereits geschehen, dabey bemerken, und muß das einbehaltene Aufgeld an diejenige Gläubiger, für welche es ausgesetzt worden, verabsolget werden:

Wo aber die Concur-Masse durch die Vertheilung noch nicht erschöpft worden, daselbst muß denen mit neuem Gelde bezahlten Gläubigern von denen nachher eingekommenen, und noch nicht vertheilten Geldern, in so weit solche zureichen, das an dem in diesem Edict festgesetztem Aufgeld noch ermangelnde nachgezahlt werden.

§. 11. Der zum größtem Nachtheil und Schaden des Publici getriebene Wucher bey dem Agiotiren wird hierdurch nochmahls bey Confiscation des Eingewechselten und Bestrafungs-Strafe verboten, inmassen die Proportion zwischen Gold und Silber genau beobachtet, die nach dem jetzigen Münz-Fuß ausgeprägte ganze, halbe, und viertel Reichthalers von demselben Valeur, wie die 8. 4. und 2. Groschen Stücke, auch Preussische Achtzehner oder Limpe, und sammtlich diese Silber-Münzen einerley als Preussisch Courant zu achten sind; 1. Groschen-Stücke und andere Scheide-Münze aber gar nicht in grossen Summen geschlagen werden sollen.

§. 12. Endlich wiederholen Wir auch hiermit, was Wir wegen verbotener Ausführung der Münz-Metalle in dem erneuertem Edict vom 11. Januarii a. c. (Nro. 1821 d. C.) und wieder das so sehr eingerissene höchstschädliche Rippen und Wippen, wie auch Beschneiden oder Rogniren

der Münzen in dem Edict vom 16. gedachten Monates und Jahres (Nro. 1814 d. C.) allergnädigst verordnet haben.

Wobey Wir auch noch festsetzen, daß keinem von Unsern Untertanen, er sey Christ oder Jude, fremde Münzen zu pachten erlaubt seyn solle, imgleichen, daß denen Goldschmieden, Manufacturiers und andern Silber-Workern, welchen nach vorgebachten Edict vom 11. Januarii a. c. nachgelassen worden, Bruch-Silber zu ihrem Gebrauch aufzukaufen, doch aller weiterer Handel damit verbotzen bleiben soll, es sey denn, daß sie in Unsere Münzen Münz-Metalle liefern.

Damit nun alles dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir gegenwärtiges Edict zum Druck befördern lassen, und befehlen sämtlichen Untertanen sich auf das genaueste darnach zu achten, und wollen, daß sämtliche Unsere Collegia und Gerichte dessen genaue Beobachtung mit Nachdruck halten, auch überall darnach gehörig verfahren; nicht weniger daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehende Fiscalische Bedienten gegen die etwa nige Contraventiones genau invigiliren lasse. Urkundlich haben Wir dasselbe höchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Inseigel besiegeln lassen.

Bemerkung. Die in obigem Edicte allegirten Reductions-Tabellen folgen umstehend.

REDUCTIONS- und Gewicht's-TABELLEN.

LIT. A.

Wornach die sogenannte Mittel-August d'Or, auch neuere mit der Jahr-Zahl 1758. zufolge derer allerhöchst geordneten Gold-Preise, bey denen Königl. Cassen von primo Junii a. c. statt alte Friederichs d'Or angenommen werden sollen.

Witt- tel- Aug- ust d'Or.	Betragen nach denen allerhöchst geordne- ten Gold- Preisen in alten Friederichs d'Or.	Neuere August d'Or mit der Jahr- zahl 1758.	Betragen nach denen allerhöchst geordne- ten Gold- Preisen in alten Frie- derichs d'Or.	Nach allerhöchst geordne- ten Gold- Preisen betragen alte Frie- derichs d'Or.	In Mittel- August d'Or.	In Neuere August d'Or mit der Jahrzahl 1758.
Rthl.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl.	Rthl. Gr.	Rthl.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.
1000	689 15 9	1000	333 8	1000	1450	3000
900	620 16 7	900	300	900	1305	2700
800	551 17 5	800	266 16	800	1160	2400
700	482 18 2	700	233 8	700	1015	2100
600	413 19 10	600	200 16	600	870	1800
500	344 19 10	500	166 16	500	725	1500
400	275 20 8	400	133 8	400	580	1200
300	206 21 6	300	100 16	300	435	900
200	137 22 4	200	66 16	200	290	600
100	68 23 2	100	33 8	100	145	300
90	62 1 8	90	30 16	90	130 12	270
80	55 4 2	80	26 16	80	116	240
70	48 6 7	70	23 8	70	101 12	210
60	41 9 1	60	20 8	60	87	180
50	34 11 7	50	16 16	50	72 12	150
40	27 14 1	40	13 8	40	58	120
30	20 16 7	30	10 16	30	43 12	90
20	13 19 9	20	6 16	20	29	60
10	6 21 6	10	3 8	10	14 12	30
5	3 10 9	5	1 16	5	7 6	15
2½	1 17 4½			2½	3 15	7 12

A D L I T. A.

Wornach folgende geringhaltige Sächsishe Münz-Sorten gegen das nach dem allerhöchst approbirlten Münz-Fuß vom 10. Januar 1764. auszugebende Preuss. Courant-Geld und geordneten Silber-Preisen von primo Jun. a. c. bey denen Königl. Cassen angenommen werden sollen.

8 Sächsishe Groschen Stück.	Betragen nach aller- höchst georb- neten Silber- Preisen in Preuss. Cou- rant-Geld von 1764.	Sächsishe 2 und 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreuzer. Stück.	In Sächsi- schen 8 Groschen Stücken.	In Sächsi- schen 2 und 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreuzer. Stücken.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
1000	375	1000	266 16	3750	266 16	3750
500	187	500	133 8	1875	133 8	1875
400	150	400	106 16	1500	106 16	1500
300	112	300	80 8	1125	80 8	1125
200	75	200	53 16	750	53 16	750
100	37	100	26 16	375	26 16	375
90	33	90	24 8	337 12	24 8	337 12
80	30	80	21 16	300	21 16	300
70	26	70	18 8	262 12	18 8	262 12
60	22	60	16 16	225	16 16	225
50	18	50	13 8	187 12	13 8	187 12
40	15	40	10 16	150	10 16	150
30	11	30	8 8	112 12	8 8	112 12

[illegible]

LIT. B.

Wornach die sogenannte neue Friedrichs d'Or mit denen Jahr-Zahlen 1755. 1756. und 1757. und dem Buchstaben A. zufolge derer allerhöchst geordneten Gold- u. Preßfe, statt alter Friedrichs d'Or bey denen Königlichen - Cassen von primo Juni a. c. an genommen und berechnet werden sollen, als:

Neue Friedrichs d'Dr.		Getrohen nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen in alten Friedrichs d'Dr.		Alte Friedrichs d'Dr nach dem Fuß von 1750 und 1764 betragenden nach denen allerhöchst geordneten Gold-Preisen		In neuen Friedrichs d'Dr.	
Stkbl.	Stkbl.	Gr.	Sf.	Stkbl.	Stkbl.	Gr.	
1000	689	15	9	1000	1450		
900	620	16	7	900	1305		
800	551	17	5	800	1160		
700	482	18	2	700	1015		
600	413	19		600	870		
500	344	19	10	500	725		
400	275	20	8	400	580		
300	206	21	6	300	435		
200	137	22	4	200	290		
100	68	23	2	100	145		
90	62	1	8	90	130		12
80	55	4	2	80	116		
70	48	6	7	70	101		12
60	41	9	1	60	87		
50	34	11	7	50	72		12
40	27	14	1	40	58		
30	20	16	7	30	43		12
20	13	19		20	29		
10	6	21	6	10	14		12
5	3	10	9	5	7		6
2½	1	17	4½	2½	3		15

DESIGNATION

Das nachstehende Preussische und Sächsisches Münz-Sortez, netto, oder ohne Beutel und Rollen zu wiegen müssen, wann selbige nach vorangeführten Reductions-Tabellen bey denen Königl. Caffen angenommen werden können, als:

Münz.	LIT. C.					LIT. D.				
	Preussische 8 Groschen. Stücke von 1755, 59, und 1763.	Preussische 4 Groschen. Stücke von 1763	Preussische 2 Groschen. Stücke von 1763.	Preussische 6 Kreuzer- Stücke von 1763.	Preussische 1 gute Groschen und 3 Kreuzer- Stücke von 1763.	Sächsisches 8 Groschen. Stücke.	Sächsisches 6 Groschen. Stücke.	Sächsisches 4 Groschen. Stücke.	Sächsisches 2 Groschen. Stücke.	Sächsisches 1 Groschen, auch 6 und 3 Kreuzer Stücke
500	48 14	2 65	7 2	80 10	86 14	42 8	83 2	97 3	97 3	97 3
400	39 2	52 6	4 2	64 8	69 8	34 8	66 8	77 12	77 12	77 12
300	29 5	39 4	2 2	48 6	52 2	25 8	49 14	58 5	58 5	58 5
200	19 9	26 3	3 2	32 4	34 12	17 8	33 4	38 14	38 14	38 14
100	9 12	13 1	2 2	16 2	17 6	8 8	16 10	19 7	19 7	19 7
90	8 12	11 12	2 2	14 8	15 10	7 10	14 15	17 8	17 8	17 8
80	7 13	10 7	2 2	12 14	13 14	6 12	13 4	15 8	15 8	15 8
70	6 13	9 2	3 3	11 4	12 2	5 15	11 10	13 9	13 9	13 9
60	5 14	7 13	3 3	9 10	10 6	5 1	9 15	11 10	11 10	11 10
50	4 14	6 8	3 3	8 1	8 11	4 4	8 5	9 11	9 11	9 11

40	3 14	2 5	3 3	6 7	1 1	6 15	1 1	6 10	1 1	7 12	2 1
30	2 15	1 3	3 3	4 13	1 1	5 3	2 2	4 15	3 1	5 13	1 1
20	1 15	2 10	3 3	3 3	2 2	3 7	2 2	3 5	1 1	3 14	1 1
10	1 15	3 1	5 2	1 9	3 3	1 11	3 3	1 10	2 2	1 15	2 2
5	7 3	10 5	2 2	13 1	1 1	14 1	2 2	13 1	1 1	15 2	2 2
4	6 1	8 8	1 1	10 7	3 3	11 8	1 1	10 8	3 3	12 2	2 2
3	5 5	6 4	1 1	7 5	1 1	5 5	2 2	5 5	1 1	9 4	1 1
2	3 1	4 4	2 2	5 2	2 2	3 2	3 3	2 2	3 3	6 3	3 3
1	1 1	2 2	3 3	2 2	3 3	1 1	1 1	1 1	1 1	3 3	3 3

Nota. Die reducirte Gold-Species, nemlich Kreuz- und Mittel-Angust d'Or, wie auch neue Friedrichs d'Or, müssen das Gewicht, nach dem bekannten Friedrichs d'Or Stein, oder deren Flasz und Dreissig 5 Mark. Stücke netto eine Sächsische Mark wiegen.

N O T A.

Das in den vorstehenden Designationen enthaltene Söllische Gewicht verhält sich nach dem Berliner und Dresdener Gewicht, wie folgende Ausrechnungen zeigen.

Berliner Gewicht.

Größe.	Prüf. 800- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 400- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 200- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 6 Stücke von 1753.	Prüf. 100- schen und 3 Stücke von 1753.	Stückgröße 8 Größen. Stücke.	Stückgröße 2 Größen. Stücke.	Stückgröße 1 Größen. auch 6 und 3 Stücke.
Größe.	Prüf. 800- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 400- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 200- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 6 Stücke von 1753.	Prüf. 100- schen und 3 Stücke von 1753.	Stückgröße 8 Größen. Stücke.	Stückgröße 2 Größen. Stücke.	Stückgröße 1 Größen. auch 6 und 3 Stücke.
500	24 13 1	32 21	40 7	43 10 3	48 10 1	21 8 1	41 15 2	48 15 1
400	19 17 3	26 4	32 5	34 21 2	38 21 3	16 30 2	33 5 2	38 25 3
300	14 20 2	19 19	24 4 1	26 3	28 31 3	12 23 1	24 28 3	29 2 3
200	9 24 2	13 2	16 2 1	17 10 3	19 10 2	8 15 1	16 18 3	19 12 2
100	4 28 1	6 17	8 1 2	8 21 1	9 21 2	4 7 3	8 9 2	9 22 1
90	4 12 2	5 28	7 7 3	7 25 2	8 22 1	3 26 2	7 14 2	8 23 1
80	3 29 1	5 7	6 14 1	6 29 3	7 23 2	3 12 2	6 20 2	7 24 1
70	3 13 3	4 18	5 20 2	5 6 2	6 24 2	2 31 2	5 25 2	6 25 1
60	2 29 3	3 29	4 26 2	5 6 2	5 25 2	2 17 3	4 31 3	5 26 1
50	2 14 2	3 8	4 7 3	4 10 3	4 26 2	2 3 1	4 4 4	4 27 1
40	1 30 2	2 19 2	3 7 1	3 15 1	3 27 3	1 22 1	3 10 1	3 28 2
30	1 14 3	1 30 3	2 13 1	2 19 1	2 28 3	1 8 3	2 15 2	2 29 1
20	31 1	1 9	1 19 2	1 23 2	1 29 3	27 1	1 21 1	1 30 1

Größe.	Prüf. 800- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 400- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 200- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 6 Stücke von 1753.	Prüf. 100- schen und 3 Stücke von 1753.	Stückgröße 8 Größen. Stücke.	Stückgröße 2 Größen. Stücke.	Stückgröße 1 Größen. auch 6 und 3 Stücke.
Größe.	Prüf. 800- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 400- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 200- schen - Stücke von 1753.	Prüf. 6 Stücke von 1753.	Prüf. 100- schen und 3 Stücke von 1753.	Stückgröße 8 Größen. Stücke.	Stückgröße 2 Größen. Stücke.	Stückgröße 1 Größen. auch 6 und 3 Stücke.
500	24 13 1	32 21	40 7	43 10 3	48 10 1	21 8 1	41 15 2	48 15 1
400	19 17 3	26 4	32 5	34 21 2	38 21 3	16 30 2	33 5 2	38 25 3
300	14 20 2	19 19	24 4 1	26 3	28 31 3	12 23 1	24 28 3	29 2 3
200	9 24 2	13 2	16 2 1	17 10 3	19 10 2	8 15 1	16 18 3	19 12 2
100	4 28 1	6 17	8 1 2	8 21 1	9 21 2	4 7 3	8 9 2	9 22 1
90	4 12 2	5 28	7 7 3	7 25 2	8 22 1	3 26 2	7 14 2	8 23 1
80	3 29 1	5 7	6 14 1	6 29 3	7 23 2	3 12 2	6 20 2	7 24 1
70	3 13 3	4 18	5 20 2	5 6 2	6 24 2	2 31 2	5 25 2	6 25 1
60	2 29 3	3 29	4 26 2	5 6 2	5 25 2	2 17 3	4 31 3	5 26 1
50	2 14 2	3 8	4 7 3	4 10 3	4 26 2	2 3 1	4 4 4	4 27 1
40	1 30 2	2 19 2	3 7 1	3 15 1	3 27 3	1 22 1	3 10 1	3 28 2
30	1 14 3	1 30 3	2 13 1	2 19 1	2 28 3	1 8 3	2 15 2	2 29 1
20	31 1	1 9	1 19 2	1 23 2	1 29 3	27 1	1 21 1	1 30 1

LIT. E.

Tabelle, wornach die Zahlungen, nach Verschiedenheit der bisherigen Münz-Sorten, vom 1ten Junii 1764. an, in dem jetzt nach wieder hergestelltem Münz-Fuß geprägtem Gold- und Silber-Gelde geschehen sollen.

Gute Friedr. d'Or, nach dem Anno 1764 wie- der herge- stellten Münz- Fuß.	Gut Silber Geld in Gulden, halben, viertel Tho- lern, 8, 4, 2 Gr. Stü- cken und Preuß. Mark je zehn, nach dem Anno 1764 wieder her- gestellten Münz-Fuß
Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr.

1. Für 100 Rthlr. alte Friedrichs d'Or wer- den gezahlt	100		
2. Für 100 Rthlr. neue Friedrichs d'Or	70	18	
3. Für 100 Rthlr. Mittel August-d'Or	70	18	
4. Für 100 Rthlr. neue August d'Or mit der Zahl 1758	35	9	
5. Für 100 Rthlr. alte Ein, Halbe, Viertel Thaler Stücke.			100
6. Für 100 Rthlr. alte Acht, Vier, und Zwei Groschen-Stücke, und überhaupt alt Preussisch Courant, bis zum 1 Mart. 1759			100
7. In Preussen für 100 Rthlr. Achtehn und Sechser, auch überhaupt Preussisch Courant, vor oder nach dem 1ten Mar- tii 1759			100
8. Für 100 Rthlr. 8, 4 und 2 Groschen Stücke vom 1ten Mart. 1759, bis jezo		70	22
9. Für 100 Rthlr. Sächsishe Ein, Drittel, Stücke			44 16
10. Für 100 Rthlr. Sächsishe 2 Gr. 1 Gr. 6 Pf. 6 und 3 Kreuzer-Stücke, auch Bern- burgische 8 und 4 Gr. Stücke			33 13
11. Für 100 Rthlr. Preuss. gute Groschen von 1759 und 1763			53
12. Für 100 Rthlr. alte Preuss. gute Groschen von Anno 1750 bis 1ten Mart. 1759. 100 Rthlr. in neuen Groschen von 1764.			

Bemerf. Conf. n. Npl. Bd. III, pag. 381 und das am 23.
Mai 1765 publicirte Deklarations-Rescript v. 9. Mai 1765.

1824. Cleve den 30. März 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Mühlen-Reglement enthaltenen Bestim-
mungen:

1. daß kein Mahlgast seine Frucht einer andern Mühle
als derjenigen, welcher er zugetheilt ist, zum Mahlen zu-
bringen und dem gehörigen Müller den Mahlohn oder Mol-
ter entbringen darf, bei Strafe der Zahlung des Letztern
und einer Bruchte von 10 Rthlr.;

2. daß jeder Müller, wenn er durch Wasser, oder
Wind-Mangel oder sonstigen Zufall seinen zwangspflichti-
gen Mahlgästen kein Mehl verschaffen kann, verpflichtet ist,
den Letztern Freischeine, um auf andern Mühlen mahlen zu
lassen, zu erteilen, und

3. daß kein Müller ohne Ausnahme bei 10 Rthlr.
Strafe es sich erlauben darf einem fremden Mahlgaste ohne
dergleichen Freizettel zu mahlen;

werden mit dem Zusaze erneuert, daß die vorbemelten
Strafgelder in Dritteln, zum Vortheil des Fiskus, des be-
nachtheiligten Müllers und des betreffenden Verwaltungsbe-
amten vertheilt werden sollen.

1825. Cleve den 2. April 1764.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Excesse der ins Land beurlaub-
ten Soldaten, werden die Lokalbehörden angewiesen, über
sämmliche in ihren Distrikten vorhandene Beurlaubte eine
individuelle Nachweise, mit Bemerkung ihrer Aufführung, ein-
zusenden; indem nur solche ferner beurlaubt werden sollen,
welche im Lande angesessen und von guter Aufführung sind.

1826. Cleve den 8. April 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. April c. a.
erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch, sowohl den fremden
bemittelten Personen und Familien, als auch den Manufaktur-

suriers, Professionisten und Hand-Arbeitern, welche sich in den königl. Staaten niederlassen wollen, Wohlthaten und Vortheile verheissen werden. (Conf. n. Rpl. Bd. III, pag. 409.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat am 25. October ej. a. die Bestimmungen des obigen Edictes, rücksichtlich der unentgeltlichen Holz-Anweisungen resp. Geldentschädigungen für diejenigen, welche neue Häuser bauen, oder abgebrannte wieder aufbauen, erläutert, sodann auch unterm 14. Dezember 1766 die Lokalsbeamten angewiesen, die von mehreren Schweizern beabsichtigte Einwanderung in die cleve-märkischen Lande, auf alle Weise zu begünstigen, mit dem Zusage, „daß daferne einer oder der andre sich „unterstehen sollte, nach der alten Gewohnheit, das „Etablissement dieser Leute zu erschweren, und Fremde „zu chikaniren, verglichen pflichtvergeßene Bediente „sodort nach Wesel auf die Festung gebracht werden „sollen.“

1827. Cleve den 24. Mai 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Agiotiren mit dem in diesem Jahre geschlagenen und, zufolge des neuen Münz-Edictes vom 29. März e. a. (Rro. 1823 d. S.), bei allen Zahlungen zur Anwendung kommenden, neuen preussischen Courantgelde, soll ohne allen förmlichen Proceß, im Betretungsfalle, nicht mit Geldbußen, sondern mit öffentlicher Ausstellung und allenfalls mit Festungsstrafe, exemplarisch ohne alle Rücksicht und Nachsicht belegt werden.

Bei dem in den ersten Monaten möglicherweise nicht hinreichenden Vorrath neu geprägter guter Münzen, sollen die geringhaltigeren Münzen nach ihrem edelmäßig reducirten Werthe, und nicht höher, noch couriren dürfen.

Endlich wird, in Beziehung auf die fortwährend in ihrem Werthe erhaltene gültige Scheidemünze, der Inhalt des §. 9 des obenangeführten Edictes nochmals publicirt. (Conf. n. Rpl. Bd. III, pag. 415.)

1828. Berlin den 12. Juni 1764.

Königl. General-Direktorium.

Zur Gleichförmigkeit des Kanzlei-Styles, sowohl bei der königl. Geheimen-Stats-Kanzlei, als bei den Kanzleien aller königl. Regierungen und Landes-Collegien, wird den Legatarien ein, in drei Abschnitte getheiltes, Formulare aller Circulaturen, zur künftigen genauen Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Rpl. Bd. III, pag. 423.)

1829. Cleve den 28. Juni 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die in dem neuen Münz-Edict verrufenen und bevalvirten Münzorten nur als Münz-Metalle betrachtet, und den einländischen Münzen zum Umschmelzen abgeliefert werden sollen, und um deren Versendung ins Ausland zu verhüten, so sollen nicht nur die sammtlichen Beamten genau hierauf halten, sondern, auch denen von Sr. königl. Majestät, zu Verhütung mehrvermelter Ausfuhr, bestellen und etwa noch zu bestellenden Juden, wenn solche einen königl. Paß, oder auch nur eine admittirte Abschrift „der selben produciren, alle rechtliche Assistenz leisten.“

Bemerk. Durch eine gleichmäßig am 29. Juni ej. a. erlassene Verordnung ist die Wachsamkeit der Beamten auf die vorbezeichneten Contraventionen wiederholt excitirt, und dem Entdecker einer solchen, die Hälfte der confiscirten Summe, als Prämie, zugesichert worden.

1830. Cleve den 2. Juli 1764.

Königl. Regierung.

Die cleve-märkischen Lehn-Träger werden angewiesen, ihre unterhabenden Lehen, nebst deren Pertinenzien und Eigenschaften, binnen einer dreiwöchentlichen Frist, mittelst Production ihrer Besitz-Titel bei den betreffenden Lokalsgerichten, in die Grund- und Hypotheken-Bücher, um so gewisser, eintragen zu lassen, als entgegengesetzten Falles ihre Besitztitel für ungültig erklärt werden sollen.

Bemerk. Erneuert am 21. Januar 1768, und sind unterm 24. Februar 1766 die Gerichtsbehörden zur An-

zeige aufgefördert worden, ob alle Lehngüter wirklich in die Hypothekendbücher eingetragen sind, und ob deren, mit Verschweigung ihrer Eigenschaft als Lehen, eingetragen, und darauf nichtconsentirte Schulden inscribirt worden sind.

1831. Cleve den 6. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abhelfung des Mangels an edelmäßigen neuen Münz-Sorten, sollen, zufolge höherer Bestimmung, alle in dem neuen Münz-Edikte vom 29. März c. a. reducirte Silbergelder, Raubthaler und holländische Gulden, zu ihrem edelmäßig festgesetzten Werthe, bei allen Unter-Cassen unweigerlich angenommen und an die Haupt-Cassen eingesandt, von diesen aber, nicht wie bisher geschehen, erst an die königl. General-Krieges-Casse zu Berlin eingeschickt, sondern directe an die clevische Münze, zur Auswechselung gegen neu geprägte Silbermünzen, abgegeben werden.

Bemerk. Die vorstehende Weisung ist am 15. ej. m. wiederholt worden.

1832. Cleve den 12. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. allgemeinen Ediktes d. v. Berlin den 12. Juli 1764, wodurch jenes vom 12. August 1749 (Nro. 1552 d. S.) erneuert und dahin geschärft wird, daß für jeden seit dem Jahre 1756 wüste gewordenen und binnen Jahresfrist nicht reetabirten Bauer Hof 1000 Rthlr., für jeden Halb-Bauer oder Cossacken Hof 500 Rthlr. und für jede dergleichen Gärtner- oder Händler-Stelle 300 Rthlr. Strafe von dem Grundeigenthümer erlegt, und derselbe zur unverzüglichen Befehung, mit tüchtigen Wirthen, der wüsten oder zu andern Güttern gelegten Etablissements, angehalten werden soll. (Conf. n. Ryl. Bd. III, pag. 449.)

1833. Cleve den 14. Juli 1764.

Königl. Regierung.

Publication des nachstehenden, nach vorläufiger Vereinbarung der Landstände und, nach stattgefundenener Prüfung durch das königl. Tribunal, von Sr. königl. Maj. festgesetzten

Reglements

wegen der Kriege-Schäden, wie es in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moers und Grafschaft Marck damit zwischen den Gutsherren und Pächtern, oder überhaupt zwischen Pächtern und Verpächtern, wie auch sonst gehalten werden solle.

§. 1. Um mehrerer Deutlichkeit willen, wird zuvörderst angemerkt, daß hiebey die Rede von den gewöhnlichen Lasten an Contribution und sonst nicht sey; als weshalb es lediglich bey dem, was in Friedens-Zeiten üblich und recht gewesen ist, verbleibet. Daher ist auch die Absicht gar nicht, in Ansehung solcher Lasten die geringste Aenderung zu machen, sondern bloß wegen der außerordentlichen Lasten, welche der letztere Krieg verursacht hat; zu desto besserer Abhelfung der solchergestalt schon entstandenen Irrungen und Streitigkeiten, oder noch zu entstehenden Zwistigkeiten, eines und das andere näher zu bestimmen.

§. 2. Was diesem zu Folge zuerst die Kriege-Lasten betrifft, welche ein Pächter eines ganzen Gutes für sich allein zu tragen hat, so bleibet es deshalb bey dem, was bereits seit einigen Jahren interimistisch angenommen ist; nemlich, daß solchanem Pächter a) die Hand- und Spanndienste, b) die gehabte Einquartierungen, nebst den solchermwegen entstandenen Unkosten, c) die bezahlte Kopf- und Steuer-Gelder allein zur Last fallen: weilen er nicht nur, als Untertban, zu dem allgemeinen Besten, sondern auch als Eigenthümer, zur Beybehaltung unversehrter des Seinsigen beyzutragen schuldig ist; daneben ihm selbst der Krieg Gelegenheiten gegeben hat Korn, Victualien und andere Nutzungen seines gepachteten Gutes mehrentheils viel theurer auszubringen, denn vorhin hat geschehen können. Wogegen die Verpächter, welche gemeinlich in den Städten wohnen, daselbst ebenfalls die Einquartierungs-Last, und zwar noch länger und allgemeiner haben empfinden, wie auch Kopf-Schlag bezahlen müssen, ohne was die starke Capitalien betrifft, welche haben aufgebracht werden müssen.

§. 3. Was aber d) die Fourage-Lieferungen angehet, welche entweder in natura oder Gelbe, nach der Matricel oder Morgenzahl ausgeschlagen, oder auch an statt einer deshalß zu machenden Vertheilung durch ein Darlehn, in einer Summe beygebracht sind; so hat es deshalß wiederum bey der bisherigen interimistischen Einrichtung, die auch schon im Jahre 1680. bey dem damaligen Französischen Kriege angenommen ist, sein Bewenden; nemlich, daß von solchen Fourage-Lieferungen, sie seyen mit Früchten oder mit Gelbe gethan worden, so wohl der Verpächter als Pächter jeder die Hälfte trage. Es versteht sich aber hiebey von selbst, daß dieses auf keine Pächter gehen könne, welche nicht ganze Gründe und Stücke, sondern nur einen Theil davon auf eine kurze Zeit pachten; z. E. um einiges Vieh auf eine Weide mit zu treiben.

§. 4. Diese Theilung wegen der Fourage-Lieferungen aber hat seinen Abfall a) bey Erb-Pächtern, und b) bey den Untereigenthums-Herren, oder nutzbahnen Eigenthums-Herren (*Dominis utilibus*) sie mögen dergleichen in der That, oder nur dem Namen nach seyn, und also die letztern des Endes mehr eine ordentliche Pacht, als einen bloßen Zins oder Canonem jährlich entrichten, indem sie doch allemahl den Erb-Pächtern gleich bleiben; nicht weniger c) bey den Lange-Zeit-Pächtern, die, wenn sie gleich alle zwölf, fünfzehn oder mehrern Jahre wieder gewinnen müssen, doch gemeinlich so wohl für sich, als die Ihrigen beständig bey einerley Pacht, und auch ungefähr bey einerley Gewinnung bleiben, und denen, zumahlen in der Grafschaft Marck, größtentheils die Gebäude auf dem Hofe zustehen, folglich in der That mit den Erb-Pächtern wieder übereinkommen: Alle diese müssen also die Fourage-Lieferungen, ohne Zuthun der Ober-Eigenthums-Herren (*Dominorum directorum*) oder der Verpächter allein übernehmen; indem sie dagegen auch so viel längern Nutzen für sich und die Ihrigen von den Gütern haben, mithin den erlittenen Schaden so viel desto leichter wiederum auszuwinnen können; auch bey den meisten noch hinzutritt, daß die von alten Zeiten her beybehaltene Pacht dem wahren Ertrag der Güter nicht gleich komme.

§. 5. Diese §. 4. benannte Pächter und Unter-Eigenthums-Herren können ferner aus eben denselben Gründen von ihren Pacht-Herren oder Ober-Eigenthums-Herren keinen Nachlaß wegen erlittenen Krieges-Verderbs, als nur

in zween Fällen, fordern. Davon der erste ist, wenn solche Pächter und Unter-Eigenthums-Herren gar keine Nutzen in einem Jahr erhoben haben; indem alsdann billig ist, daß auch desselben Jahres Pacht, Zins oder Canon ganz wegfalle, mithin ihnen selbiger nachgelassen werde, welches so oft geschehen muß, so oft dergleichen Jahre vorkommen, worinnen sie von den Gütern nichts genossen haben. Die zweyte Ausnahme, oder der zweyte Fall ist, wenn noch in natura zu leistende Dienste von dem letztern Kriege her zurück stehen mögten; als welche ebenfalls nicht weiter nachgefordert werden können. Ein anderes ist es aber mit den Dienstleistungen oder Diensten, so nicht in natura geschehen, sondern welche unter der übrigen Pacht zu Gelbe mit ausgeschlagen sind. Dieserhalß bleibet es so wohl als wegen der übrigen Pacht erlaubt, die Rückstände nachzusehen, so weit dieses letztere nach dem vorigen und folgenden geschehen kann; allermassen in sothanem zweyten Falle der Pächter einen doppelten Vortheil von dem Anschlage des Kornes und der Dienste hat; indem jener nach dem Preise der wohlfeilern Friedens-Zeiten, und auch dieserwegen der Dienste mehrtheils so seiblich gemachet ist, daß er gegen die naturliche Leistung nur ein Geringes beträgt, und der Pächter noch dazu in eben derselben Zeit bey andern mit Fuhren oder Hand-Arbeit ein weit mehrers hat verdienen können; wenigstens, was die vorige und folgende Zeiten betrifft.

§. 6. Wenn nun aber gleich diesen in den §§. 4. und 5. gedachten Pächtern und Unter-Eigenthümern (*Dominis utilibus*) außer den beyden in dem §. 5. gemeldeten zween Fällen kein weiterer Nachlaß wegen Krieges-Verderb angebeyhet: So erfordert doch die Billigkeit annoch, daß ihnen zu Bezahlung und Ablieferung der rückständigen Pächte und Ausgänge oder Abgaben einiger Ausstand verstatet werde, dergestalt, daß sie mit der seit der Friedens-Zeit an fortlaufenden Jährlichen Pacht nur allemahl einen Theil der rückständigen Pacht mit abführen. Wie hoch aber dieser Theil zu nehmen sey, ob er eines halben Jahres Pacht, oder mehr, oder weniger, auf jeden Termin ausmachen könne, läßt sich alhier nicht bestezzen, sondern solches kann erst nach den Umständen eines Pächters oder Unter-Eigenthums-Herrn näher bestimmt werden. Es wird Pächter geben, die eher eine alte und eine neue Jahrs-Pacht zugleich abtragen können, als dagegen ein anderer die Hälfte von der alten mit der neuen Pacht zugleich zu entrichten im

Stande ist; vielleicht brauchet mancher Pächter nur einigen, oder auch wohl gar keinen Ausstand, weil er wenig oder gar nicht gelitten, vielmehr noch dazu gewonnen hat. Auch unter solchen, die wirklich was gelitten haben, findet sich ein grosser Unterschied. Nach welchen besondern Umständen also noch erst auszumachen ist, wie weit in jedem Falle der zu versattender Ausstand, sowohl in Ansehung des Pächters, als des Unter-Eigenthümers eigentlich gehen könne: woben es noch weiter von selbst spricht, daß je geringer in Ansehung des letztern die jährliche Abgabe ist, je geringer auch der ihm einzuräumender Ausstand seyn müsse.

§. 7. Ebenfalls versteht es sich überhaupt bey diesem Ausstande noch von selbst, daß, wenn wegen der näher festzusetzenden Ausstände Termimen von den Verpächtern und Ober-Eigenthümern zugleich Sicherheit mit gefordert wird, die Unter-Eigenthümer und Pächter solche zu stellen sich nicht entziehen können; doch muß hiebey jedesmahl wieder auf die Billigkeit mit gesehen, und die Cautions-Leistung nicht zu schwer gemacht werden.

§. 8. Was hiernächst einen kurzen Zeit-Pächter anbelanget, der wehrentheils in einem höhern Anschlage steht, folglich auch eine größere Pacht, als einer der zuvor erwähnten, gibt: So kommt demselben ausser dem §. 5. bemerkten Nachlasse, und §. 6. versatteten Ausstande, auch noch ferner zu gute a) der Nachlaß von der Hälfte eines Jahres Pacht, wenn er in selbigem Jahre zwey Dritten-Theile von den Nutzungen seines unterhabenden Gutes oder Stückes, b) der Nachlaß eines vierten Theils der Pacht, wenn er die Hälfte der Nutzungen sothanen Gutes oder Stückes durch den Krieg hat entbehren müssen; der übrige Verlust aber kann in keine weitere Betrachtung kommen, weil ein Pächter dasjenige, was er behalten hat, so viel theurer hat ausbringen können.

§. 9. Bey den vorhin gebachten Fouragierungen wird zugleich der Billigkeit nach, und auch die Sache um so viel kürzer zu fassen, mit angenommen, daß dabey auf keinen Unterschied gesehen werden soll: Ob nemlich die Fouragierung grün oder trocken, auf dem Felde, oder in den Scheunen und auf den Böden geschehen sey. Genug ist es, wenn ein Unter-Eigenthümer oder Pächter durch die höhere Gewalt des Krieges der Nutzungen seines unterhabenden Gutes oder Stückes beraubt worden ist, ohne dafür Vergütung oder Bezahlung erhalten zu haben.

Alle übrige Schade, den ein Eigenthümer und Pächter an seinem Vieh, Mobilien und sonst an den Seinigen gelitten hat, bleibet ihm, als eigener derselben, wie von selbst spricht, zur Last.

§. 10. Die Vergütung wegen Kriegs-Schäden, und der Nachlaß wegen der Pacht, finden aber überhaupt und ohne Unterschied alsdann nicht weiter Statt:

a) Wann beyde Theile sich deshalb schon ausdrücklich verglichen haben, als woben es sodann schlechterdings verbleibet;

b) Wann nach dem Frieden die vorige Pacht, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt wegen des vorhin erlittenen Krieges-Schadens, wiederum erneuert ist; oder auch

c) Wenn alle Pächte von der Krieges-Zeit her bereits abgeliefert oder bezahlt sind, ohne daß dabey ein gleicher Vorbehalt wegen Vergütung geschehen ist;

d) Wenn ein Pacht-Contract während des Krieges ergangen ist, es sey, daß ein Pächter darinnen die Unglücksfälle allgemein mit übernommen, oder sich auch der Unglücksfällen halber gar nichts vorbehalten, und also diese eben dadurch stillschweigend mit übernommen hat; so kann einem solchen Pächter wegen der Pacht kein Nachlaß, sondern bloß das in den §§. 3. und 6. von der Fourage-Lieferung und von dem Ausstande Gedachte zu Gute kommen. Dergleichen

e) In dem besondern Falle, wenn ein Pächter von seinem unterhabenden Lande Sach-Zehenden zu geben schuldig ist, diesen aber nicht zur gehörigen Zeit abgeliefert hat, kann dieser Pächter, dafern er nach dieser Zeit, wo er säumig oder in mora gewesen ist, fouragiret worden, seinen Nachlaß deshalb fordern.

§. 11. Wann der Pächter ein Gläubiger ist, der a) ein Gut oder Stück, oder ein gewisses Recht zwar nach einem ausdrücklichen Vertrage (per pactum antichreticum expressum) anstatt der Zinsen genießet, ohne daß jedoch zugleich ein besonderer Nutzungs-Anschlag mit beygefügt ist: So kann er von seinem Schuldner, als Verpächter, unter dem Vorwande eines erlittenen Schadens, seinen Zinsen-Nachstand von seinem Capital nachfordern, weil er einmahl was ungewiss erwählet hat; folglich auch dessen Erfolg so annehmen muß, als er wirklich kommt; daneben auch zur

andern Zeit wiederum desto mehr Vortheil dagegen haben kann. Wenn aber

b) Der Gläubiger das Gut, oder Stück, oder Recht nach einem gewissen Korn- oder Geld-Anschlage, mithin zugleich als ein ordentlicher Pächter für die Zinsen, mitgenießet und abnuget: So kann er zwar wegen der nicht genossenen Zinsen von seinem Schuldner eine Schadloshaltung begehren, jedoch nicht weiter, als dieser ihm zugleich als Verpächter zu einem Nachlasse verbunden ist. Wenn hingegen

c) Dem Gläubiger von dem Schuldner gewisse Korn- oder Geld-Pächte nicht Abnutzungs-, weise oder antichrotico verschrieben, sondern bloß anderwärts zu erheben angewiesen, oder assignirt sind: So trifft der Schade wegen der um des Krieges willen nicht geschehener Ablieferung oder Bezahlung der Pächte den Schuldner allein; und daher kan auch der Gläubiger in diesem Falle die nicht genossene oder nicht empfangene Zinsen völlig nachfordern. Daser

d) Ein Gläubiger seiner Forderung halber in ein Grundstück immittirt worden, so versteht es sich von selbst, daß er seinen Zinsen-Rückstand in allen Fällen nachsuchen könne, wo er des Krieges halber entweder gar keine, oder keine zureichende Früchte, aus dem Grundstücke genossen oder percipirt hat.

§. 12. Der Mieter eines ganzen Hauses in der Stadt oder auf dem Lande kan wegen der gehaltenen Einquartirung, so lange er dadurch nicht den Mit-Gebrauch desselben, ohne seine Schuld verlohren hat, keinen Nachlaß an der Miethe fordern, weilen der Miether eben so wohl ein Landes-Einwohner, als der Vermiether ist, folglich auch mit diesem gleiche Verbindlichkeit auf sich hat, eine gemeine Last mittragen zu helfen; daneben auch, wenn er zu seiner Nothdurft oder Bequemlichkeit sein ganzes Haus zur Miethe erhalten könnte, er mit einem größern Capital und mehrerer Wähe sich selber eines anschaffen möchte.

Sollte jedoch der Miether durch höhere Gewalt genöthiget worden seyn, sich anders wohin zu begeben, und das gemietete Haus ganz zu verlassen: So wird die Billigkeit erfordern, daß alsdann die Miethe, nach Betrage der Zeit, daß er, Miether, das Haus nicht hat bewohnen können, wegfalle, oder nachgelassen werde: Es wäre dann, daß der Miether entweder mit Worten, oder durch die That selber (verbis vel factis) an den Tag gelegt hätte, daß er das gemietete Haus hätte beybehalten wollen.

§. 13. Wenn jemand ein gewisses Gebäude, nicht zugleich zur Depohnung, sondern bloß zu einem besondern Gebrauche, als um etwas hinzulegen, oder ein gewisses Gewerbe daselbst zu treiben; z. E. eine Scheune, Del-Mühle, ein Brau-Haus und sonst gemietet hat: So kan die jährliche Miethe von einem solchen Gebäude, wenn es in einem ganzen Jahre des Krieges wegen nicht hat gebrauchet werden können, von dem Miether gar nicht; und wenn es nur ein halbes Jahr hat gebrauchet werden können, bloß zur Hälfte von demselben gefordert werden.

§. 14. Alles Vorhergehende, wie zum Theil schon angedeutet worden, und hier zum Ueberfluß noch überhaupt erinnert wird, ist lediglich auf den Fall festgesetzt, wenn Partheyen deshalb unter sich nicht einig werden können. Ist aber dieses bereits geschehen, oder es geschieht noch: So bleibet es bloß bey dem, was man untereinander besehlet hat, und deshalb noch übereinkommen wird.

§. 15. Wenn aber diese gütliche Bereinigung nicht Statt findet, so wird schließlich, zu desto mehrerer Abschneidung aller Weitläufigkeit, noch mit verordnet, daß bey diesen Regulatio-Puncten auf den Unterschied nicht gesehen werden solle: Ob in einem Pacht-Contracte die Unglücks-Fälle nur allgemein übernommen sind, oder der eine Theil sich des Nachlasses wegen solcher Unglücks-Fälle überhaupt begeben habe, oder nicht; wenn nemlich gedachter Pacht-Contract vor dem Kriege eingegangen ist: Denn, wenn er während des Krieges getroffen seyn sollte, so bleibet es, wie von selbst spricht, bey dem, was §. 10. Lit. d. gesagt ist.

§. 16. Was zuletzt noch die Behandlung der Sachen, wovon in diesem Reglement gedacht ist, anbelangt: So haben die Richter, vor welche dieselbe gebracht werden, vor allen Dingen zuerst duffersten Fleißes einen Vergleich zwischen den Partheyen zu versuchen, und davon allemahl ein besonderes Protocol den Acten beyzufügen, auch nicht leicht, wenn es zu Instruirung der Sache kommt, deshalb ein schriftliches Verfahren zu verstaten. Wobey zu desto mehrerer Beschleunigung dergleichen Sachen noch ferner verordnet wird, daß so wohl das appellatorium als das revisorium in ersterer Instanz instruiert, auch dahin das jedesmalige Urtheil ad publicandum geschicket werden solle. Es versteht sich aber von selbst, daß dessen ungeachtet dennoch in revisorio die Acten zur Regierung gesandt werden müssen, wenn gleich von derselben nicht gesprochen werden sollte. Es

hat aber in diesen Sachen das Appellatorium unter 30. Rthlr., und das Revisorium unter 100. Rthlr. nicht Statt, es mögen in diesem letztern Falle die beiden vorhergehenden Urtheile einstimmig seyn oder nicht.

Wobey zum Beschlusse die Advocaten bey Verlust ihrer Gebühren, und überdem noch bey 10. Rthlr. Strafe, verwarnet werden, in den durch dieses Reglement entschiedenen Fällen keine Proceße anzufangen.

1834. Cleve den 28. Juli 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da man wahrgenommen, daß aus Mangel des noch nicht genugsam und überall publicirten und in jedermanns Händen befindlichen Königl. neuen Münz-Edicts, vom 29ten Mart. a. (Nro. 1823 d. S.) das Publikum, durch die bißhero, nach Anleitung dieses Edicts, erlassene Verordnungen, in Ansehung der in- und ausserhalb Landes, zum Handel und Verkehr, zu gebrauchenden guten, theils einländischen, theils fremden Münz-Sorten, in einige Ungewissheit gesetzt, und ins besondere, durch das, unterm 28ten m. praest. (Nro. 1829 d. S.) publicirte Avertissement, wegen verbotener Ausfuhr des Goldes und Silbers, wie auch der nicht anders, als für Münz-Metalle, zu achtenden reducirten schlechten Gold- und Silber-Münzen, auf die Meynung gerathen sey, als ob der Gebrauch fremder guter Münz-Sorten, im Handel und Wandel, schlechterdings verboten worden;

Indessen Seiner Königl. Maj. allergnädigste Landesväterliche Intention keinesweges dahin gerichtet ist, sondern, nach selbiger, nur diejenigen Geld-Sorten, welche unter den Werth des, nach dem Leipziger und Conventions-Fuß, ausgeprägten Geldes, ausgemünzt sind, ganz und gar verurtheilt seyn, und, als unterhaltig, zum Einschmelzen in die Königl. Münzen, gegen gutes Edict-mässiges Geld, abgeliefert werden sollen; Höchst-Dieselbe auch solche Dero allergnädigste Willens-Meynung bereith, in dem obgedachten Münz-Edict, selbst ausdrücklich zu erkennen gegeben haben:

So wird eines theils solches neue Münz-Edict, de dato Berlin, den 29ten Mart. 1764. hiedurch überall publicirt und zu jedermanns Wissenschaft gebracht; andern theils auch,

nach Inhalt desselben so wohl, als in gefolge eines unterm 16ten dieses Monats erlassenen näheren Königl. aller-gnädigsten Rescripti, statt einer kurzen Erklärung, ins besondere in Ansehung des Handels und Verkehrs in- und ausserhalb Landes, wiederholend bekannt gemacht:

Daß, außer denen, nach dem wiederhergestellten Münz-Fuß von 1750., ausgemünzten neuen guten Preussischen Gold- und Silber-Münzen,

1. Ueberhaupt alle schwere Reichs- und andere Münzen, welche nach dem Leipziger und Conventions-Fuß, oder besser ausgemünzt worden, in den Königl. Landen, zur Erhaltung der Handlung mit Auswärtigen, freyen Cours behalten, mithin so wohl allerley vollwichtige und gerandete Ducaten, ingleichen Herzogl. Braunsch. 10. 5. und 2½ Rthlr. Stücke, ferner alte gute Louis d'or und Louisneufs, als auch Cronen-Thaler, Holländische Gulden, ic. verstatet bleiben; mit dem Beyfügen, daß es denen Königl. Unterthanen, im Handel und Verkehr, unter sich, und inner-halb Landes, frey stehe; die vorkommende Zahlungen sich ein-ander, entweder in den fest-benannten zugelassenen fremden Geld-Sorten, oder aber in guten, nach dem Münz-Fuß von 1750., ausgeprägten Preussischen Gelde, zu leisten; jedoch, daß die ausserhalb Landes, an Fremde, zu entrichtende baare Zahlungen, jedesmahl vorzüglich, in den erst gemeldeten fremden Sorten, geschehen müssen. Ferner ist

2. Den Königl. Unterthanen ebenfalls zugelassen; jedoch aber nur und allein im Handel und Verkehr mit Fremden und Auswärtigen, wie auch in denen mit selbigen zu schließenden Contracten, außer denen ob-specificirten Münz-Sorten, allerley übrige fremde gute Geld-Sorten, welche in den hiesigen Provinzen sonst weiter nicht Cours haben, wenn sie nur nicht unter den Leipziger und Conventions-Fuß ausgemünzt sind, ohne Unterschied zu gebrauchen und zum Grunde zu legen; jedoch aber mit der Einschränkung, daß die baare Zahlungen darnach

- a) Von den Königl. Unterthanen, an Auswärtige und Fremde, zwar, entweder in solchen sonst nicht coursirenden allerley fremden Geld-Sorten, oder aber in denen vorhin sub Nro. 1. specificirten, im Cours zugelassenen, Sorten geschehen können.
- b) Von Auswärtigen und Fremden aber an die Königl. Unterthanen, hauptsächlich in neuen guten Preussischen

Gelde, nach dem jedesmahligen Cours desselben, gesehen müssen.

Damit indessen auch solcher jedesmalige Cours gehörig zu bestimmen sey, und also, bey solchen Zahlungen von Auswärtigen an Einheimische, in Ansehung des Werths des Edictmässigen guten Preussischen Geldes, kein weiterer Zweifel übrig bleibe: So ist

3. Zu bemerken, daß die baare Zahlung der, auf allerley fremde gute Münz-Sorten, contrahirten Summen, wann sie, an deren Statt, in guten Edictmässigen Preussischen Gelde geschieht, sich keinesweges, nach einem Edictmässigen Werth, richten, sondern mit dem respectiven Zinssatz, oder Abzug an Agio, nach dem Cours, wie solcher jedesmahl am Zahlungs-Tage, an dem Zahlungs-Orte, oder, wenn solcher kein Handlungs-Platz ist, an dem nächsten Handels-Orte stehet, geleistet werden müsse.

Wie nun außer diesen allen, auch die reducirten 1½ und 1 Stüber-Stücke, nach mehr-angeführten Königl. Münz-Edicte, als courant Geld ferner im Cours bleiben; so ist dadurch allem Mangel genugsamer Münz-Sorten der Königl. Unterthanen, zum Verkehr mit Auswärtigen, hinlänglich abgeholfen, und dazu alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet.

1835. Cleve den 2. August 1764.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, über die, „allenfalls auf Kosten der Kemter und Jurisdictionen“ zu bewirkenden, nöthigen Reparaturen der verfallenen Gefängnisse, die Kostenaufschläge zur weitem Verfügung einzusenden.

1836. Cleve den 9. August 1764.

Königl. Regierung.

Zufolge einer mit dem chur-braunschweigischen Hofe getroffenen Uebereinkunft, wird bei der bedungenen Reciprocität, der Debit der dortigen Lotterio-Loose in den königlichen Landen erlaubt. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 455.)

1837. Cleve den 13. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verhütung fernerer Agiotage bei sämmtlichen königl. Kassen wird, zufolge höherer Befehl d. d. Berlin den 23. v. M., bestimmt, daß alle Gefälle, welche nicht, nach Maßgabe allgemeiner Festsetzung, oder in Folge von Contracten u. zum vierten oder größern Theile in Gold entrichtet werden müssen, nicht nur zum vierten Theile in den durch das Edict vom 29. März c. a. approbirten Scheidemünzen bezahlt werden können, sondern, daß auch diejenige Hälfte oder, wenn kein Viertel in Golde zu entrichten ist, diejenigen drei Viertel der Abgaben, die in groben Silbermünzen zu zahlen sind, sowohl in gegenwärtigem Courant, einschließlich den Zweigroschen-Stücke, als in den im obigen Münzedict nicht entwürdigten Graumann'schen ganzen, halben und viertel Thaler-Stücken und andern daseibst reducirten Münzsorten, hinweigerlich angenommen werden müssen.

1838. Cleve den 20. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nach Darstellung der Nachtheile, welche für ganze Schau-Distrikte daraus entstehen können, wenn die Damm-Deiche mit Bäumen und Sträuchern besetzt sind, wie dieses sich im letzten Winter bei dem langwierigen hohen Wasserstande gezeigt hat, indem der durch Sturmwind erzeugte Wellenschlag die Deiche an denjenigen Orten, wo Hecken, Bäume und Sträucher gestanden haben, am meisten beschädigt und in große Gefahr des Durchbruchs gesetzt hat;

„Ordnen und befehlen Wir hiermit, allen Deichschauern Unseres Herzogthums Cleve und Fürstenthums Moers, ohne Unterschied und Ausnahme, allergnädigst und ernstlich, daß sie alle Bäume so auf den Deichen oder an dem Fuß derselben stehen, abhauen; alle Hecken und Sträucher, so auf den Deichen oder nur im geringsten auf deren Dossirungen, es sey auswenig gegen den Stroh, oder inwendig gegen das Land stehen, aus dem Grunde mit der Wurzel ausgraben, und niemals zugeben sollen, daß dergleichen wieder gepflanzt werden, noch aufwachsen können.“

Zur Ausführung dieser Maßregel wird eine Frist bis zum 1. Dezember c. a. festgesetzt und sollen die dann noch

läumig befundenen mit militairischer Exekutions-Einlegung zur vorgeschriebenen Reinigung der Dämme angehalten werden.

1839. Cleve den 21. August 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung, darf die baare Bezahlung der noch vorhandenen Reste von öffentlichen Gefällen, von dem 1. Juni c. a. an, zwar nicht anders als in den jetzt approbirten Münzsorten, jedoch aber dergestalt praevia reductione, geschehen, daß, so wie in der churmärkischen Provinz, derjenige, so etwa noch 100 Rthlr. in brandenburgischem Gelde an Contribution schuldig ist, dafür nur 70 Rthlr. 22 Groschen in gutem Gelde bezahlt, also auch, bey den cleve, mdrö, und märkischen Kassen, zufolge der nachstehenden Reduktionsätze gerechnet werden soll.

1 alter Friedrichsd'or, ein Carl, und Louisd'or zu 5 Rthlr.; 1 Schillinglouisd'or zu 6 Rthlr.; 1 Dukaten zu 2 Rthlr. 45 Stbr.; 1 Raubthaler zu 1 Rthlr. 30 Stbr.; 1 holländ. Gulden zu 32 Stbr.; und die clevischen 2 und 1 Stüberstücke, so wie sie im §. 9. des neuen Münzedit's reducirt sind.

1840. Cleve den 13. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines erneuerten königl. Edictes d. d. Berlin den 13. Sept. 1764, wodurch bestimmt wird, daß die Verkäufer der Schaafwolle dieselbe rein und sauber auf den Messen, Jahrmärkten und sonst in den Städten zum Verkauf bringen müssen, und daß die Contravenienten mit Confiskation der Wolle und, nach Befinden, mit schwerer Geld- und Leibesstrafe belegt werden sollen. (Conf. n. Wpl. Bd. III, pag. 465.)

1841. Cleve den 20. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das verbotwidrig fortdauernde Ausführen des Goldes und Silbers, und besonders der, als Münzmetall zu betrachtenden, reducirten Münzsorten, werden wiederholt

strenge verboten, und wird die Wachsamkeit der Beamten auf solche Contraventionen exercirt.

Bemerk. Unterm 25. ej. m. ist vorstehendes Verbot erneuert und, um seinen Zweck gewisser zu erreichen, daß seitherige Verordnungen der reducirten Münzsorten in die Grenzstädte gänzlich untersagt worden.

1842. Cleve den 21. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die noch vorhandenen Contributions- und Domainen-Reste aus dem bereits verfloßenen Jahre 1744 müssen, zufolge höherer Vorschrift, in den vorhin gangbaren Geldsorten resp. mit 33½ und 41 pEt. Aufgeld bezahlt werden, wonach es sich von selbst versteht, daß alles vorhin coursirte preussische Geld in ¾, ½ und ¼ mit 41 pEt. Agio belegt; daß dasjenige aber, so in 2 Stüberstücken zu 14 Stbr., in Kronenthaler zu 1½ Rthl. und in Louis neufs zu 7 Rthlr. 20 Stbr. bezahlt wird, ohne weiteres Agio angenommen werden muß, weil schon 33½ pEt. darunter stehen.

1843. Cleve den 29. September 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bestehende Verbot: „daß zwischen den nach dem Edicte vom 29. März 1764 neugeprägten Gold- und Silbermünzen kein Agio gestattet noch zugelassen werden darf“, wird dahin modificirt, „daß zwischen den verschiedenen guten preussischen Silberforten schlechterdings kein Agio stattfinden soll; daß aber zwischen denen, nach dem Münzfuß des Jahres 1764 geprägten guten Friedrichsd'ors und neuen preussischen Silbercourant ein Wechselcours zugelassen wird, wodurch jedoch den Goldsorten kein höheres Agio als 5 pEt. beigelegt werden darf.“

1844. Cleve den 30. October 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Androhung nachdrücklicher Strafe wird es aufs strengste verboten, fernerhin, wie es in Cleve und Mart

seither geschehen, einen doppelten Gelbcours und Münzfuß zu beachten, und Zahlungen nach dem frühern clevischen und nach dem frankfurter Course zu leisten. Das allgemeine Münz-Edikt vom 29. März c. a. und der untern 21. Aug. ej. a. (Nro. 1839 d. S.) publicirte Münztarif soll sowohl im Handel und Wandel, als bei den Kassen fortwährend beachtet werden.

1845. Cleve den 9. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den königl. Kassen sollen die zu empfangenden Goldzahlungen nur in guten vollwichtigen Friedrichsd'or oder in Louis- und Carl's-or, wenn sie das völlige Gewicht, nach dem Friedrichsd'or-Steine, halten, jedoch nicht höher als zu 4 Rthlr. 22 Sgr., angenommen, für jedes fehlende $\frac{1}{2}$ aber 1 Sg. bezahlt werden.

Um die guten Friedrichsd'or mehr und mehr in Circulation zu setzen, werden die sämtlichen Kassen zugleich angewiesen, dieselben bei ihren in Gold zu leistenden Zahlungen, nach Verhältnis des Empfangs, mit auszugeben.

1846. Cleve den 12. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schätzung der königl. Warden in Cleve und Mbrs gegen Holzdiebereien, wird die Anordnung besonderer Warden aufseher mit der Warnung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß niemand, unter keinerlei Vorwand, sich in den königl. Warden, bei Strafe der Verhaftung, darf betreten lassen.

1847. Cleve den 20. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beurtheilung der Vollständigkeit der Friedrichsd'ors sowohl, als der alten Louis- und Carl's-d'ors, werden die sämtlichen Haupt- und Spezial-Kassen, mit Bezug auf die Verordnung vom 9. d. M. (Nro. 1845 d. S.), davon unter-

richtet, daß der Friedrichsd'or-Stein, deren 35 Stück auf eine kölnische Mark geben, genau 120 $\frac{1}{2}$ wieget, und daß dieses $\frac{1}{2}$ -Gewicht, nicht aber das holländische Pfennings-Gewicht, zur Anwendung kommen muß, indem nach dem Legtern, 36 $\frac{1}{2}$ Stück Friedrichsd'or-Steine, wovon jeder 4 Engels und 14 $\frac{1}{2}$ wieget, auf die Mark oder 12 Pfenn. gerechnet werden. Von dem bezeichneten gültigen Goldgewichte sind ajustirte Exemplare bei dem königl. Münz-Wardein zu Cleve, gegen 6 Sgr. oder 15 Stbr. per Stück, zu haben.

1848. Cleve den 26. November 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die zufolge des Münz-Ediktes vom 29. März c. a. seither im Cours erhaltenen 6 Pfennigstücke, so bis zum Jahr 1756, und die 4 Pfennigstücke, so bis zum Jahr 1755 ausgemünzt worden sind, sollen, da jetzt ein hinlänglicher Vorrath solcher neu geprägten Scheidemünzen vorhanden ist, nicht ferner bei den königl. Kassen coursiren, sondern dafelbst nur von den neu ausgemünzten 6 und 4 Pfennigstücken, nebst den übrigen edelmäßigen Scheidemünzen, empfangen und ausgegeben werden. (Conf. a. Myl. Bd. III, pag. 525.)

Bemerk. Die Umwechslung bei der königl. Münze aller in den königl. Kassen vorhandenen alten 6 Pfenn. Stücke, gegen neu geprägte, ist am 21. Februar 1765 verordnet worden.

1849. Cleve den 6. Dezember 1764.

Königl. Regierung.

Damit der zu Gunsten der Invaliden-Casse zu confiscirende Vermögens-Bestand der desertirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, während des desfallsigen Processes, nicht vergringert werden könne, werden die sämtlichen Justiz-Beörden angewiesen, sobald als sie die Desertion eines in ihrem Bezirk begüterten Unterthans auf eine glaubwürdige Art erfahren, dessen Vermögen sofort, ohne Abwartung der fisdalischen Action, in Beschlag zu nehmen und davon die königl. Regierung zu benachrichtigen.

1850. Cleve den 7. Dezember 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Fortschritte des Hopfen-Baues werden die Berichte der Beamten urgirt.

1851. Cleve den 27. Dezember 1764.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten sollen, wenn keine kürzere Frist gestellet ist, jedesmal 10 Tage nach der stattgefundenen Insinuation der an sie gerichteten Circular- oder Spezial-Berordnungen darüber berichten, wie sie den Verfügungen nachgekommen sind, welchen Effect dieselben gehabt haben, wie es mit der verordneten Sache steht, und was etwa deshalb fernere zu veranlassen nöthig sei.

1852. Cleve den 3. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 16. Nov. v. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch den sämtlichen Pfarrern ausführliche Vorschriften über die von ihnen selbst und nicht von den Rüstern zu führenden Kirchenbücher, — als Tauf-, Trauungs-, Sterbe- und Communikanten-Register —, und Muster zu den desfalls einzusendenden Jahreslisten, ertheilt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 507.)

Bemerkt. Unterm 30. Dezember ej. a. sind die Beamten, rücksichtlich der Formlichkeit der Kirchenbücher und der aus denselben zu extrahirenden und jährlich einzusendenden Nachweisen, mit näherer Anweisung versehen worden.

1853. Berlin den 8. Januar 1765.

Königl. General-Directorium.

Nachdem Seine Königl. Majestät höchst. mißfällig vernehmen müssen, wie die Pächter, oder alle diejenigen, so zum Ueberfahren der Passagiers und der Güter an den

Flüssen angelesen sind, ihre Fehren oder Achen, aus unzeitiger Gewinnsucht, oder, zu Ersparung öfterer Ueberfahrt, und also aus einer, dem Publico höchst gefährlichen Bequemlichkeit, bergestalt überladen, daß das Fahr-Zeug oft mit Lebens-Gefahr derjenigen, welche darinn sind, über das Wasser gehet; wie dann der Zufall, der, ohnweit Dröpp, am 30. April 1763, siebenzehn Personen im Rhein das Leben gekostet hat, noch in frischem Andenken ist:

So wird, zu künftiger Sicherheit der Ueberfahrenden, und allen dergleichen, durch strafbaren Eigennutz und Muthwillen, zu entstehenden Accidens vorzubeugen, den Fehrpächtern, und allen denen, die das Ueberfahren verrichten, bey Zwanzig Reichthalern, und, nach Befinden, bey Leibesstrafe, ernstlich angedeutet, daß sie sich, künftighin, bey Uebersegen der Menschen, oder bey Transport von Waaren, enthalten, die Achen und andere Fahrzeuge schwerer und mit mehrern Personen oder Gütern zu beladen, als dieselben, ohne alle Gefahr, halten können; Wogegen ihnen vielmehr alle mögliche Vorsicht bey der Ueberfahrt, auf das nachdrücklichste, eingeschärft und zugleich befohlen wird, besonders, daß sie bey starken Wind und Eissahrt, nicht anders, wie die tüchtigsten Schiffs-Gesäße gebrauchen.

Seine Königl. Majestät lassen daher dieses Reglement durch den Druck öffentlich bekannt machen, damit es zu jedermans Wissenschaft gelange, auch die Ueberfahrende, wenn dagegen contraveniret werden will, solches selbst, Kraft dieser Ordre, verhindern können; zu dem Ende solches an allen Fehr-Häusern affigiret werden soll: Und haben hiernächst alle Land- und Steuer-Räthe, FISCAL, Magistrate in den Städten, Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen in den Dörfern, nicht weniger die Land- und Policey-Ämter, auf die Contravenienten genau zu vigiliren, damit solche, andern zum Exempel, zur Strafe gezogen werden mögen.

1854. Cleve den 10. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 17. November v. J. erlassenen Edictes, wodurch die Bestimmungen jener vom 24. September 1749. und 1. Mai 1750 (Nro. 1554 und 1577 d. S.), wegen Citation der Deserteure und Con-

visitation ihres Vermögens, erneuert, und das Verfahren der Civil- und Militär-Behörden in obiger Beziehung näher bestimmt wird. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 519.)

Bemerk. Durch eine besondere am 21. Februar ej. a. von der königl. Regierung erlassene Verordnung wird den Civil-Gerichten ihr in letzterer Beziehung erforderliches Verfahren noch ausführlicher bezeichnet.

1855. Cleve den 21. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Wegen wieder stattgehabter Diebereien und Einbrüche wird es den königlichen und Jurisdiction-Gerichten zur Pflicht gemacht, nicht nur wenn besondere Veranlassungen dazu vorhanden sind, sondern monatlich wenigstens einmal in jedem Gerichts-Bezirk Particular-Visitationen, ohne Concurrenz der Benachbarten, zu veranstalten und über den jedesmaligen Erfolg zu berichten.

1856. Cleve den 21. Januar 1765.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden aufgefordert, zur Beförderung der, zur Wiederaufhebung der Provinzen Cleve, Märs und Mark und zur Tilgung der Kriegsschulden, eingerichteten Landes-Lotterie, (Kro. 1758 d. S.) nach allen Kräften, durch eigene Abnahme und anderweitige Debitirung der Loose beizutragen.

Bemerk. Unterm 30. October ej. a. hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer gleichmäßig und mit dem Zusatz verfügt, daß die Beamten Collecten übernehmen möchten.

1857. Cleve den 28. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine königliche Majestät, sub Dato Berlin, den 25ten Novembr. 1764., allergnädigst näher zu declariren geruhet haben, welcher Gestalt, in denen Provinzen,

Cleve, Gelbern, Meurs und Mark, in Ermangelung eines genügenden Vorraths von neuen Preussischen Courant-Gelde, sämtliche rullirende Gold- und Silber-Species, vom 1sten Decembr. 1764. an, bey Höchst, Dero Haupt- und Special-Cassen, angenommen werden sollen; So sind zwar sämtliche königl. Cassen darnach und mittelst Befugung eines umständlichen Tarifs, bereits unterm 4ten Decembr. 1764, hinlänglich instruiert; selbigen auch zugleich bekannt gemacht worden, welche von solchen Gold- und Silber-Sorten, theils an die königl. General-Cassen abgeführt, theils an die hiesige Münze, gegen Preussisch Courant Gold- und Silber-Geld, de 1764., geliefert werden sollen:

Weil es aber auch nöthig zu seyn scheint, daß das Publicum überhaupt, von solchen näheren Tarif, und von der darnach an die königl. Cassen zu leistenden Zahlung, ebenfalls unterrichtet werde; So wird hierdurch jederman bekannt gemacht: Daß bey sämtlichen Haupt- und Special-Cassen hiesiger Provinz

Ein guter Friederichs, d'Or zu	5 Rthlr.
Ein guter Carl, d'Or oder Braun-schweigisch 5 Rthlr. Stück zu	4 Rthlr. 55 Sbr.
* Ein alter Louis, d'Or zu	4 Rthlr. 55 Sbr.
* Ein Schild-Louis, d'Or zu	6 Rthlr.
* Ein Sonnen-Louis, d'Or zu	5 Rthlr. 50 Sbr.
Ein Ducaten zu	2 Rthlr. 45 Sbr.
wenn nemlich solche fremde Gold-Species wichtig sind, angenommen; sonst aber für jedes fehlende As 1 gGr., oder zwey und einen halben Stüber bey der Einnahme decourti- ret: Ferner	
* Ein Laub-Thaler zu	1 Rthlr. 30 Sbr.
Ein Holländischer Gulden zu	32 Sbr.
Ein Holländischer Schilling, oder 6 Stüber gestempelt	9½ Sbr.
* Ein detto à 5 und einem halben Stüber, ungestempelt	8½ Sbr.
Ein Brabantischer Permis-Schilling, seit 1750.	9½ Sbr.
* Ein detto reducirter, bis 1749., inclusive	8½ Sbr.
Ein Holländisches Dubbeltje, oder zwey Stüber, Stück	2½ Sbr.
abgeführt werden müssen. Jedoch haben Seine königliche Majestät in einem nähern allergnädigsten Rescripto, vom	

Sien dieses, dabey zu declariren geruhet, daß die Cassen-
Zahlung in vorstehenden reducirten Münz-Sorten, nur
in Ermangelung des jetzigen neuen Courants geschehen solle;
in Handel und Wandel aber, aus bewegenden Ursachen,
solche Sorten ihren vorigen Cours, vor der Hand behalten
können.

Bemerk. Die in der oben bezogenen Instruktion zur
Einführung in die Münze bestimmten Geldsorten sind
vorstehend mit einem * bezeichnet.

1858. Cleve den 31. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Bekanntmachung eines Mittels zur Schügung des Weizens
gegen den Brand (durch Sättigung des Weizens mit einer
Salzauflösung in Mistgäuche vor der Aussaat) und von
Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung des Hornviehstandes, be-
sonders bei dessen Ueberwinterung.

1859. Cleve den 31. Januar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publikation eines zu Berlin am 19. März 1757 für
Cleve, Mörs und Marl erlassenen Reglements über das,
Behufs der Papierfabriken, zu bewerkstelligende Sammeln
der Lumpen, folgenden wesentlichen Inbalt.

1. Nur die mit einem speziellen Paß der clevischen
Kammer versehenen Individuen dürfen Lumpen sammeln.

2. Dieser Paß muß den Papiermüller, wofür gesam-
melt wird, und die Person des Sammlers selbst, genau
bezeichnen.

3. Die Sammler soll dahin verewigt werden, daß sie
die Lumpen nicht außer Landes führen und auch nur der
ihnen bezeichneten Papiermühle zuführen werden.

4. Dieselben sind verpflichtet, sich auf Erfordern und
bei dem Transport der Lumpen jedesmal bei den Lokal-
und Zoll-Behörden durch ihren Paß zu legitimiren.

5. Die Papiermüller können mehrere Lumpensammler
halten, jeder muß aber mit einem besondern Passe versehen
werden.

6. In großen Städten müssen mehrere Lumpensamm-
ler angeordnet werden, und diese das Sammeln von Haus
zu Haus wöchentlich zweimal verrichten.

7. Der seither beim Lumpensammeln übliche Tausch-
handel gegen Nadeln, Band und dergl. soll künftig nur bei
Erhandlung kleiner Quantitäten gestattet sein, bei zwei und
mehrern Pfunden sollen die Lumpen baar bezahlt werden.
Uneinigkeiten wegen des Preises der Lettern sollen von den
Ortsbehörden nach der Güte und dem Gewichte der Lumpen
im Verhältniß zum Zentner regulirt werden.

8. Die Papiermüller sollen zur Führung richtigen Ge-
wichtes angehalten, und

9. den Lumpensammlern die Vermischung der Lumpen
mit Sand und Steinen bei nachdrücklicher Strafe untersagt
werden.

10. Das bereits im Edikt vom 15. Febr. 1747 (conf.
Mpl. Cont. III, pag. 143) enthaltene Verbot des Wegwer-
fens und Verbrennens der Lumpen wird, mit besonderer An-
wendung auf die Schneider, erneuert.

11. Die Lumpensammler sind verpflichtet jede Art von
Lumpen, ohne Auswahl der Leinenen, anzunehmen.

12. Contraventionen der Papiermüller durch Ueber-
schreitungen des ihnen zum Sammeln angewiesenen Distriktes
sollen mit Entziehung des Lettern, unbefugtes Lumpensam-
meln durch Einländer mit 3 Monaten, durch Ausländer
mit 6 Monaten gefänglicher Haft bestraft werden.

Bemerk. Zufolge eines dem vorstehenden Reglement bei-
gedruckten General-Directional-Rescriptes v. d. Berlin
den 29. März 1767 wird die von der clevischen Kriegs-
und Domainen-Kammer — nach Maßgabe der vorhande-
nen Papier-Mühlen — vorgeschlagene Einteilung des
Landes in Lumpen-Sammelungs-Distrikte genehmigt. Un-
term 16. Juli 1796 hat die Königl. Kriegs- und Domai-
nen-Kammer zu Hamm vorstehendes Reglement mit
dem Zusatz in Erinnerung gebracht, daß niemand,
bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe, Lumpen an nicht ge-
hörig concessionirte Lumpen-Sammler verkaufen dürfe.

1860. Cleve den 14. Februar 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Wir, seit einigen Jahren wahrgenommen, daß die Weite des Wagen- und Karren-Spuhrs oder Gleises in Unseren Cleve, Neurs- und Märdischen Provinzen, theils von durchpassirenden auswärtigen Fuhrleuten, theils aber auch von den Eingefahrenen selbst, nach eigener Willkühr, von Zeit zu Zeit, immer mehr und mehr erweitert, und nunmehr dergestalt vergrößert sey, daß das Spuhren-Maß, ad Fünf Rheinländische Fuß, bereits mit zehn Zoll überschritten werde; dadurch aber nichts anders, als nachtheilige Folgen entstehen können, und theils die Post-Wege, wie auch die Dämme und Deiche an denenjenigen Orten, wo die gemeinen Landstraßen ihren Lauf darüber nehmen, um sie, zur Ausweichung zweyer dergleichen weit spuhrigen Karren, oder Wagen, bequem zu machen, mit grossen Kosten, verbreitet, theils auch in den Städten so wohl, als auf dem platten Lande, verschiedene Gegenden, wo, wegen der immer zunehmenden Weite des Fuhrwerks, die Passage zu enge wird, zum Schaden des Publici, erweitert werden müssen:

So haben Wir, zu Abhelfung solcher Inconventionen, hieburch, ein für allemahl, fest zu setzen, nöthig gefunden, daß hinführo das Fuhrwerk von Wagen oder Karren, in gedachten Unseren Cleve, Neurs- und Märdischen Provinzen, in Ansehung der Weite des Spuhres, auf Fünf Rheinländische Fuß eingerichtet, und dergestalt verfertigt werden sol, daß die Breite, von der Mitte der einen Felge, bis zur Mitte der andern, oder von der äußern Seite des einen Rades, bis zur innern Seite des zweyten Rades, accurat diese Fünf Fuß Rheinländisch zum Maass habe, nicht aber der Raum zwischen beyden Rädern solche fünf Fuß ausmache.

Wir befehlen daher überhaupt allen Unsern Unterthanen, in gedachten Provinzen, sich hiernach aufs genaueste und eifrigste zu achten, mithin, in dem laufenden Jahre, bis zu Ende des Decembris, als in welcher Zeit unsere Postwagen, nach gegenwärtigen Reglement, eingerichtet werden sollen, alles vorhandene Fuhrwerk, wovon das Spuhr, über das beschriebene Maass, gehet, ohne Ausnahme, hiernach abändern, und selbiges, wie auch die von neuen zu verfertigenden Achsen, an Wagen oder Karren, ohnfehlbar auf Fünf Fuß Rheinländisch einrichten zu lassen, oder sonst,

in Entstehung dessen, zu gewärtigen, daß, nach Verfließung dieser Zeit, wegen desjenigen Fuhrwerks, woran das Spuhr weiter, als jetzt vorgeschrieben ist, befunden werden wird, es seynd Wagen oder Karren, oder sonstige Arten von Fahrzeugen, der Eigenthümer desselben in Zehen Reichsthaler unnachlässlicher Strafe genommen werden solle.

Ferner wird ins besondere denen Stellmachern, Zimmerleuten, und sonst einem jeden, wer es auch sey, bey unausbleiblicher Strafe von Zwanzig Reichsthalern, hiemit aufgegeben, a dato publicationis dieses Reglements, an keinerlei Art von Fuhrwerk, es sey Kutsche, Wagen, Karre oder Chaise und dergleichen, andere Achsen, als nach dem jetzt vorgeschriebenen Maass, weder neu anzufertigen, noch zu repariren. Es wird des Endes jeder Stell- und Wagen-Macher hieburch angewiesen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, jedesmahl seinen Rahmen, oder seine Marque mit der Jahrzahl, auf die Achse zu setzen.

Jedoch wollen Wir dabey verstaten, daß die Achsen dergestalt eingerichtet werden mögen, damit das Fuhrwerk durch anzufügende Scheiben oder Kloben, auf weiteres Spuhr, ausserhalb Landes gesetzt werden könne; massen gegenwärtiges Reglement nur bloß auf die Einrichtung innerhalb Landes gehet, und übriges, zur Facilitirung des Commercii, so wohl denen Fremden, von auswärtz herein kommenden, als auch denen Einländischen, wenn sie ausserhalb Landes fahren, sich des daselbst üblichen Spuhres, durch Ansehung von Scheiben, zu bedienen, freygelassen bleibt.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so sol dieses Reglement nicht allein allenthalben, gewöhnlicher massen, publiciret und affigiret, sondern auch jedem Stell- und Wagen-Macher ein Exemplar davon zugestellt, selbigen auch auf das ernstlichste bedeutet werden, sich darnach überall um so viel genauer zu achten, als darnunter nicht die allgeringste Nachsicht gestattet werden kann. Desgleichen soll er gehalten seyn, bey dem Magistrat des Orts oder der Gegend einen gereichten Maass-Stock von Fünf Fuß Rheinländisch abzufordern; und derjenige von ihnen, bey welchem dergleichen Maass-Stock nicht gefunden werden wird, soll ebenfalls in Zehen Reichsthaler Strafe fällig erkläret werden.

1861. Cleve den 4. März 1765.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Festsetzung, daß die Pia corpora nach wie vor die volle (nicht auf 3 pCt. reducirte) Hebung der Zinsen ihrer auf dem Lande, den Städten, Aemtern und Jurisdictionen haftenden Kapitalien behalten sollen, so werden die sämmtlichen Justizbehörden zur Einsetzung einer desfallsigen Nachweise der Kapitalien und der Zinsen-Rückstände aufgefordert.

1862. Cleve den 11. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Außer den 25 Prozent Baufreiheits-Gelber, welche den unvermögenden Hausbesitzern in den cleve-märk- und meursischen Städten zur Wiederherstellung ihrer im letzten Kriege zerstörten Häuser bewilligt worden sind, sollen auch den Eigenthümern der nicht durch diese Ursache baufälligen Häuser in den Städten, in so ferne sie während der nächsten drei Jahre 1765, 1766 und 1767 die Reparaturen zur Bieder der Städte verwirklichen, folgende Bau-Gelber vergütet werden:

1) Denjenigen, die, nach einer vom Magistrate zu beglaubigten Lage, 400 Rthlr. und darüber verwenden — zwanzig Prozent; 2) jenen, so 400 Rthlr. bis zu 200 Rthlr. anwenden — zehn Prozent und 3) jenen, deren Reparaturen 200 bis 50 Rthlr. kosten — sechs Prozent. Für Hilfsreparaturen unter 50 Rthlr. wird nichts vergütet. — Zur fernern Aufmunterung der Hausbesitzer: ihre Häuser in gutem Stande zu erhalten, soll denselben, nach Ablauf der obigen drei Jahre, künftig bei jeder, 50 Rthlr. übersteigenden, Hausreparatur sechs Prozent vergütet werden. — Die Magistrate werden angewiesen, hiernach jezt, und künftig zu Anfang jedes Jahres, den Lokal-Commissarien Nachweisen der sich gemeldet habenden Baulustigen, mit Angabe der Reparaturkosten und Baugelber-Beträge, einzureichen.

1863. Cleve den 19. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Münztarife vom 28. Januar c. a. (Nro. 1857 d. S.) auf 32 Stbr. und resp. 94 Stbr. clevisch ge-

würdigten holländischen Gulden, holländischen 6 Stüber-Stücke und sogenannten Vermis-Schillinge, sollen, wegen der noch nicht hinlänglich im Course befindlichen preussischen Münzen, resp. 33 Stbr. und zu 10 Stbr. bei den königl. Kassen empfangen und ausgegeben werden.

Bemerk. Die bis zum Jahre 1749 incl. geringhaltiger ausgemünzten Vermis-Schillinge sollen, zufolge Verordnung vom 10. Mai c. a., bei den öffentlichen Kassen nur zu 84 Stbr. clevisch empfangen, und in die Münze gegen Courantgeld abgeliefert werden.

1864. Cleve den 20. März 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die wegen der Reparatur der Landstraßen und Hauptwege unterm 28. März 1763 (Nro. 1772 d. S.) erlassene Verordnung wird mit dem Zusatze erneuert, daß diejenigen reparaturpflichtigen Gemeinben, welche die Vorschriften der bezeichneten Verordnung bis zum 15. Juli d. J. nicht vollständig erfüllt haben, außer den früher angedrohten Strafen, 20 Stüber, und die betreffenden saumseligen Anstehenden 5 Stüber für jede Ruthe, die Lokalbehörden aber die Reise- und Vorspanns-Kosten des Besichtigungs-Commissars, zum Besten der Wege-Kasse, unanachlässig erlegen sollen.

1865. Berlin den 24. März 1765.

Friedrich, König ic.

Zur Schonung der in Cleve und Markt während des letzten Krieges sehr in Abgang gerathenen Holzungen und Forste, und in Erwägung, daß bei dem beabsichtigten Ausbau der Städte, durch die Ausführung der Häuser in Fachwerk, der Holzmangel sich vermehren würde, daß solche Banart auch in feuerpolizeilicher Hinsicht Bedenken erregt, und daß dagegen das Bauen mit Steinen, durch Wohlfeilheit und leichte Erzeugung der Backsteine, Vortheile bietet, wird verordnet:

„daß die neu zu erbauenden Häuser in den cleve-märkischen Provinzen, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande keinesweges wie es bisshero größtentheils geschehen

„von Holz und hylzernem Fachwerk, so mit Leimen oder Steinen ausgefüllt wird, errichtet, sondern durchgehends massiv und mit steinernen Mauern bis unter die Dächer aufgeführt und keine andre weiter erbaut werden sollen. Um jedoch in mehreren Gegenden der Grafschaft Markt, wo Holz in Ueberflus vorhanden ist, dagegen die Bausteine nicht wohlfeil zu haben sind, den Anbau neuer Häuser nicht aufzuhalten, werden die seitherigen Bauten in Fachwerk dort unter der Bedingung noch ferner gestattet, daß deshalb vorher durch den Land- und Steuer-Rath des Kreises, unter Anführung der Umstände, die Genehmigung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer jedesmal eingeholt werde. (Conf. n. Wyl. Bd. III, p. 609.)

1866. Cleve den 28. März 1765.

Königl. Regierung.

Ueber die jeden Ortes vorhandenen Stipendien, sowohl für die evangelischen als katholischen Studirende, sollen die Beamten eine ausführliche Nachweise einsenden, dazu die erforderlichen Nachrichten einziehen; und jährlich gegen Mitte Aprils damit fortfahren.

Bemerk. Die nachstehende Verordnung ist durch einen Schreibfehler mit Nro. 1869 bezeichnet, und dieser, der Ordnung übrigens unachtheilige Irrthum, erst nach weit vorgeschrittener Nummerirung der einzelnen Stücke entdeckt worden.

1869. Cleve den 1. April 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, zur Umgehung der Viehlicent-Abgabe auf Schleichen, mit erhandeltem Vieh, betroffen werdenden Viehreiher sollen mit dem Vieh verhaftet und zur Zahlung von 10 Rthlr. Strafe angehalten werden.

1870. Cleve den 3. April 1765.

Cleve-Märkische Landes-Credit-Commission.

Behufs der Zinsenszahlung von den auf dem Lande haftenden Kriegsschulden, soll, zufolge des allerhöchst genehmigten Antrages der cleve-märkischen Landstände, von jedem Reichshaler gewöhnlicher Steuer, nach den Hebelisten des Jahres 1764 — 1765 ein außerordentlicher Beitrag von 14 Stüber sofort erhoben, und zur Landes-Credit-Kasse eingesendet werden. Die steuerpflichtigen Domainen bleiben jedoch von diesem Betrage ausgeschlossen.

1871. Cleve den 11. April 1765.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 14. Febr. d. J. emanirten Bestimmung, daß das, in Gemäßheit der Declaration der Concurs-Ordnung vom 16. Juni 1744 (Nro. 1460 d. S.), den Regiments-Kassen zugestandene Vorzugs-Recht ihrer Forderungen an ihre Lieferanten, bei entstehendem Concurs über deren Vermögen, der General-Kriegs-Kasse und den Regiments-Kassen ferner, jedoch nur für die den Lieferanten auf ein Jahr geleisteten Vorschüsse, zu Statuten kommen soll. (Conf. n. Wyl. Bd. III, pag. 599.)

1872. Cleve den 15. April 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Deputirten, Kreiseinnehmern und Receptoren der Aemter und Jurisdictionen werden, Behufs Abwendung der, aus der Vernachlässigung der Amts-Registraturen, für die Gemeinden und ihre Bewohner entstehenden Nachtheile, folgende Vorschriften ertheilt:

1. Von dem jetzigen Bestande der vorhandenen Registraturen muß binnen 4 Wochen ein förmliches Repertorium angefertigt und dabei besonders darauf gesehen werden, ob die nachbenannten Hauptstücke vorhanden sind, nämlich:
 - a) alle Steuer-Ausschläge und Rechnungen von dem Jahre 1687 an, in welchem eine allgemeine Landes-

(Steuer-) Matrikel eingerichtet worden ist; b) genaue Nachrichten über den Bestand, die Größe, die Veräußerung, Verpfändung oder Verpfleißung der Gemeinheitsgründe; c) die Nachrichten über die Grenzen und die Charten des Amtes; d) desgleichen über die Unterhaltungs-Verpflichtung der Wege, Gräben, Brücken und Schlagbäume; und endlich e) über die Hufe- und Trift-Gerechtigkeiten der Einwohner außerhalb des Bezirks und den Antheil eines Jeden.

2. Da, wo diese Nachrichten nicht vollständig sind, müssen zu deren Completion die abgegangenen Beamten und Deputirten oder deren Erben aufgefordert, und nöthigenfalls auch die alten sachkundigen Einwohner *viriliter* vor dem Protokoll über die den Communitäten zustehenden Gerechtsame vernommen, und deren Erklärung zur weitem Ausforschung der Sachverhältnisse benutzt werden.

3. Die Amtsregistraturen sollen auf den nächstgelegenen Rathshäusern oder in andern öffentlichen Gebäuden in verschlossenen Kästen, unter Aufsicht eines dazu auszumittelnden Beamten, verwahrt werden.

1873. Cleeve den 25. April 1765.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Justizbehörden werden angewiesen, die in ihren Bezirken vorkommenden Fälle, wo das Vermögen der entwichenen Enrollirten zu Gunsten der Invaliden-Kasse zu confisciren ist, nicht nur zur Kenntniß der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, sondern auch der Fiskale zu bringen und Letztere von Amtswegen zu exaltiren.

1874. Cleeve den 27. April 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nebst wiederholter Weisung an die Beamten, ihre monatlichen Zeitungs-Berichte mit größerer Genauigkeit und Umsicht abzufassen, werden denselben folgende Hauptgegenstände ihrer Berichtserstattungen bezeichnet, nämlich: 1) Witterung und deren Einfluß; 2) Krankheiten unter Menschen und Vieh; 3) Zustand der Saat, Hoffnung zur künftigen

Erndte und Schaf-Stand; 4) Steigen und Fallen der Fruchtpreise; 5) Unglücksfälle, wodurch Leute arm oder elend geworden; 6) Soldaten-Excesse, verübte Mactereien und Wiederkunft ausgetretener Landeskinder; 7) Stand, Begebenheiten und Veränderungen des Handels; 8) Zustand und Fortgang der Bauten; 9) Oekonomie, Polizei, Handels- und Militair-Begebenheiten in der Nachbarschaft und die dort publicirten Edikte und Verordnungen, so dann 10) alle Curiosa und besondere Vorfällenheiten, welche in Erfahrung gebracht werden.

1875. Cleeve den 29. April 1765.

Königl. Regierung.

In Criminalfällen, wo über die Tödllichkeit einer Verwundung Zweifel obwalten, müssen zwar nach wie vor die Obduktionen der Leichen vorgenommen werden, dagegen reicht es aber in jenen Fällen, wo unmittelbar nach der Verwundung der Tod eintritt, hin, daß die Leiche von einem der nächstwohnenden Aerzte oder Wundärzte äußerlich besichtigt und die Beschaffenheit derselben attestirt werde.

Die Land- und Kreis-Physiker können in ihren Bezirken die Verrichtung der Obduktionen nicht ausschließlich prä-tendiren, sondern bleibt es, zur Erspärung der Kosten und Beseitigung mancher Beschwerden, jeder Justizbehörde überlassen, einen der nächstwohnenden approbirten Aerzte, wenn er gleich kein Kreis-Physikus ist, zu den bei Criminalfällen vorkommenden Obduktionen zu abhiviren.

Die obducirenden approbirten Aerzte erhalten außer der freien Fuhre, wenn die Kosten aus Königl. Kassen bezahlt werden müssen, pro Obductions et Relations zusammen 3 Rthlr., und an Diäten, wenn sie reisen müssen, täglich 1 Rthlr.; solten aber mehr als zwei Tage dazu erfordert werden, für die übrigen Tage 2 Rthlr.; bei den Jurisobduktionen können sie aber 1 Rthlr. 20 Sthr. an Diäten liquidiren und, wenn mehr als 2 Tage erfordert werden, für die übrigen Tage 2 Rthlr.

1876. Cleve den 4. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verbesserung der Hornviehzucht und nach Darstellung der aus der seitherigen Willkür, in der Haltung und dem freien Umherlaufen der Stiere, für die Viehzucht und für die Menschen selbst, entstandenen Nachtheile und Gefährlichkeiten, wird ein für allemal verordnet:

1. Daß das freye Herumlaufen der Bull-Dachsen, à dato publicationis schlechterdings nicht weiter gestattet; sondern, bey Strafe der Confiscation verbotnen, und derjenige Bull-Dachse, welcher dem ohnerachtet, auf freyen Weydegang angetroffen werden wird, sofort zum Besten der Gemeinheit, denen Reißbithenden öffentlich verkauft werden; Hiernächst auch
2. keine andere Bull-Dachsen, als die, so von der besten Race oder Art sind, gestattet, und, nach Proportion der Größe des Dorfes oder Districts, an ein, zwey, oder drey Häusern, zum Belegen der Kühe, beständig im Stalle verwahrt gehalten, keinesweges aber, zum Herumlaufen auf den Weyden, frey gelassen werden sollen. Damit nun ferner
3. in jedem District wirklich keine andere, als von der besten Art oder Race gebraucht werden: so soll es zwar einem jeden frey stehen, sich dergleichen zu seiner und der Communitaet Besten anzuschaffen, jedennoch aber ohne Ausnahme, keine andere zum Springen genommen werden, als diejenige, welche von denen Schreffen und zweyen von den Deputirten des Amts, mit Concurrenz des Haupt-Pächters und Steuer-Einnehmers, dazu besonders zu erwehlenden Amts Eingeseffenen, jährlich auf Martini ausgesuchet und dazu marquirt worden; bey welchem sodann alles Vieh aus dem angewiesenen District gebracht, und dem Eigener das Springgehalt mit 7 und einen halben Stüber bezahlt; im Fall aber jemand bey andern Bull-Dachsen sein Vieh bringet, sowohl der Eigener der Kühe, als auch des nicht marquirten Dachsen, jeder einen halben Rthlr. Strafe, zum Besten der Armen in der Communitaet, ohne Nachlaß, bezahlen soll. Um auch
4. jederman bestomehr aufzumuntern, sich zum Besten des Publici und zu seinem eigenen Vortheil, dahin mit zu

bestreben, daß wiederum eine bessere, und, so viel als möglich, solche gute Art Vieh, wie vor dem Jahre 1745 im Lande gewesen, hereingebracht und angezogen werde; so soll der Eigener desjenigen Bull-Dachsen, welcher als der erste und beste erkandt und marquirt werden wird, einen Friedrichs d'Or zur Prämie, aus den Fonds der Gemeinheits Gründe, zu genießen haben. Damit indessen

5. das Herumlaufen der Bull-Dachsen, auf eine zuverlässige Art verhindert werde, soll jeder Eigener oder Pächter, der die Weyden nutzt, und nicht sogleich, wie er einen Bull-Dachsen in seiner Weide findet, denselben auffangen, oder zur sicheren Verwahrung nach dem Pfand-Stall bringen lassen, um daselbst zum Besten der Gemeinheit, öffentlich verkauft zu werden, ebenfalls zum Besten solcher Gemeinheit, fünf Rthlr. Strafe ohne Erlassung, bezahlen, auch darunter um so viel weniger einiger Vorwand oder Entschuldigung angenommen werden, als jedweder seines eigenen Bestens wegen, entweder selbst die Weyden täglich zu visitiren, oder durch seine dazu bestellte Leute visitiren zu lassen schuldig ist. Was nun
6. die, von den confiscirten Dachsen, oder von denen sonst hierin festgesetzten Strafen entstommende Gelder anbelangt; so sollen solche, bey der Gemeinheits- oder Steuer-Casse jeden Districts empfangen, und zum Besten der Gemeinheit, es sey zu den Prämien oder anderen dergleichen Bestimmungen, gebraucht werden. Sollen indessen
7. hin und wieder etwa Küster, oder sonst andere Leute bisshero Bull-Dachsen zu halten gewohnt gewesen seyn; so soll und muß solche Gewohnheit schlechterdings und um so viel mehr hierdurch aufgehoben und eingestellt seyn, also hierunter auf keinerlei Weise, einiges Ansehen der Person, oder altes Herkommen, weiter Platz greifen kan, sondern diejenigen nur allein, der damit verknüpften Vortheile sich zu erfreuen haben werden, welche der Gemeinheit den Besten Dachsen zu verschaffen, bemühet gewesen, oder deshalb Kosten angewendet haben. Wann aber
8. in einem Dorfe oder District mehr, als ein Bull-Dachse, mithin drey, viere, fünfe und mehrere erfordert

werden sollten; so müssen jedesmahl, so viel als nöthig, ausgesucht und marquiret werden: jedoch wird nur der Eigener des ersten und besten Stückes das bestimmte Praemium, die übrigen aber weiter nichts, als das verordnete höhere Springlohn, für diejenigen Kühe, so ihren Bull-Dachsen, zur Belegung gebracht werden, zu genießen haben. Weil auch

9. der Endzweck hiebey auf eine unvollkommene Weise erreicht werden dürfte, wann bey dem Aussuchen der Bull-Dachsen etwa einige Partheilichkeiten vorgehen möchten, so sollen diejenige Scheyffen und Eingeseffene, welche von den Deputirten, den Haupt-Pächter und Steuer-Einnehmer dazu angestellt werden, jenen bey ihrer Anstellung an Eides statt angeloben, daß sie, bey Aussuchung der Bull-Dachsen, weder nach Freund- noch Feindschaft, sondern nach ihrem besten Wissen und habenden Kenntniß, zum Vortheil des gemeinen Wesens, verfahren, mithin keine andere, als die, so von der besten Race sind, aussuchen, und zum Auszeichnen, nehmen wollen. Endlich sollen auch
10. dergleichen ausgesuchte Bull-Dachsen, um sie kenntbar zu machen, vermittelst eines Brenn-Eisens mit dem Rahmen oder Anfangs-Buchstaben, des Dorfs, an den Hörnern marquiret, solches Eisen aber, nach gelhehenen Einbrennen, jedesmahl bey dem Steuer-Einnehmer oder ältesten Scheyffen des Dorfs, in Verwahrung gegeben, dieser auch zugleich, von welcher Farbe und bey welchem Eigener oder Pächter der Bull-Dachse verwahrtlich aufbehalten werde, in einem darüber abzuhaltenenden Protocollo, mit bemerken, übrigens aber auf diese vorgeschriebene Weise am zehnten November eines jeden Jahres damit continuiret werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 717.)

1877. Cleve den 13. Mai 1765.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 8. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die auf dem Morde neugebörner, unehelicher Kinder, so wie auf Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt hastenden Strafen festgesetzt werden. Das Edict soll künftig jedesmal am

Freitag Vormittags, seinem ganzen Inhalte nach, außerdem aber an jedem Bußtage, ein aus dem Edict gefertigter und beigelegter Auszug, von den Kanzeln verkündet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 583.)

Bemerkt. Um dem vorbezeichneten Edict die größtmögliche Publicität zu verschaffen, hat die Königl. Regierung zu Cleve am 8. August ej. a. und am 18. Juni 1770 verordnet, daß dasselbe in den Städten an den Rathhäusern und Marktplätzen, dergleichen auch in den Städten und auf dem Lande an den Krügen affigirt, und dieses, erforderlichen Falles, wiederholt werden soll.

1878. Cleve den 14. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Polizei-Ausreutern bei den cleve-märkischen Accise-Ämtern wird eine neuerevidirte (in 22. §. 5. gefasste) Dienst-Instruction ertheilt, zufolge welcher, ihnen von allen in Polizei-Sachen ergehenden Verordnungen ein Exemplar, durch die Accise-Kasse, worunter sie stehen, zugestellt werden muß, ihnen jede Gemeinschaft oder gar Collusion mit den Steuerpflichtigen, letztere bei Strafe der Cassation, verboten wird, und ihnen ihre mannfaltigen Verpflichtungen zur Beförderung des Accise-Wesens, und zur Verhinderung oder Entdeckung der Accise-Defraudationen, mittelst genauer Visitation der Vorräthe der Krämer, Wirthe, Müller, Gärtner, Schneider etc. und Beaufsichtigung des Debiten und Geschäftsbetriebes solcher Gewerbetreibenden in ihren Accise-Districten, sodann auch ihre Berrichtungen bei der Handhabung der Sicherheits- und Medizinal-Polizei gegen Bagabunden, Hausirer, Tabulet- und Diktaten-Krämer etc. ausführlich vorgeschrieben werden.

1879. Cleve den 17. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Erlangung einer genauen Uebersicht der Quantität und des Preises des in den Jahren 1754, 1755 und 1756, in den Landen Cleve, Marl und Mörs verarbeiteten Stahles, werden die sämmtlichen Accise-Kassen, zur Einsendung eines

genauen Extractes ihrer betreffenden Ein- und Ausgangs-Register (nach einem beigelegten Muster) angewiesen.

1680. Cleve den 21. Mai 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. d. M. erlassenen Edictes, wodurch, als Retorsion des von Chur-Sachsen ergangenen Einfuhr-Verbotes der churbrandenburgischen Fabrikate, die Einfuhr, der Verkauf und der Gebrauch aller in den chursächsischen und ihnen incorporirten Landen verfertigten Manufaktur- und Fabrik-Waaren, so wie der sächsischen achten und unächten Porzellaine, bei Confiskations- u. a. Strafen, verboten werden. Den inländischen Detailhändlern ist eine Frist von 3 Monaten zum Verkauf ins Ausland ihrer Vorräthe von verbotenen Waaren bewilligt und der auf der Messe zu Frankfurt a. O. mit denselben stattfindende Handel ins Ausland auch noch erlaubt. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 723.)

1881. Cleve den 23. u. 24. Mai 1665.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zur Declaration des Münz-Edictes vom 29. März 1764, am 9. d. M. erlassenen Rescriptes, folgenden wörtlichen Inhaltes, nebst Weisung an die sämtlichen Behörden, Letztern überall aufs genaueste zu be-
achten. (Conf. n. Nyl. Bd. III, pag. 869.)

Bemerk. Der hier folgende Text ist nach demjenigen Inhalt des Declarations-Rescriptes abgedruckt, welcher am 9. August und 14. October ej. a., als der von den Druckfehlern des ersten Abdrucks befreite Text der Verordnung, mit dem Befehl, publicirt worden ist, die früher (am 23. Mai) promulgirten Exemplarien wieder einzuziehen.

Friedrich, König ic.

Es hat das Edict vom 29ten Martii 1764, (Nro. 1823 d. S.) in denen Provinzien Cleve, Mark, Neurs und Gelbern, in seiner Anwendung, in einigen Punkten, Schwie-

rigkeiten gefunden, und es sind zwar schon einige Declarations deshalb in solchen Provinzien publicirt worden; Da aber dadurch, noch keinesweges, der Endzweck einer hinlänglich klaren Vorschrift, auf alle Fälle, nach den besondern Verfassungen dortiger Provinzien, erreicht worden; So haben Wir alle und jede, von Unseren Landes-Collegiis sowohl, als Ständen basiger Provinzien, angezeigte Bedenken auf das genaueste erwegen lassen, und setzen hiermit durch diese Declaration, alle diejenige Punkte fest, worinn, in dortigen Provinzien, eine Abweichung von der, in dem Münz-Edict vom 29ten Martii 1764, enthaltenen Vorschrift, statt finden, und was dabey, im Gegentheil, zur Richtschnur dienen soll.

I. Ad introitum des Edicti, verbleibet es lediglich bey dem darinn Verordneten. Da Wir aber auch zur Erleichterung der, in dortigen Ländern eingeführten Silber-Reduction, 20. 10. und 5. Silberstücke, an statt 8. 4. und 2. ggr. Stücke, nach eben dem Münz-Fuß des 1750. wie diese, in dortigen Provinzien, schlagen zu lassen, im Begriff sind; So hat, wegen dieser 20. 10. und 5. Silberstücke eben dasjenige, was wegen der 8. 4. und 2. ggr. Stücke verordnet ist, statt.

II. Ad §. 1. verbleibet es bey dem darinn Verordneten. Nur wird Unseren getreuen Unterthanen, in dortiger Landen, noch zur Zeit, und bis ein hinreichender Ueberfluß, von Unsern neu ausgeprägten guten Münzsorten, daselbst vorhanden seyn wird, verstatet, ihre Praestanda und Abgaben an Unsere Cassen, ausser denen in diesem §. 1. benannten Münzsorten, auch noch in folgenden fremden Münzsorten, nach beigelegtem Werthe, zu entrichten:

In Golde.

- | | |
|---|------------------|
| 1.) In guten Carls d'Or oder Brauns-
schweigischen 5. Reichsthaler Stücken à | 4 Rthlr. 55 Sbr. |
| 2.) In alten Louis d'Or à | 4 Rthlr. 55 Sbr. |
| 3.) In Schild Louis d'Or à | 6 Rthlr. |
| 4.) In Sonnen Louis d'Or à | 5 Rthlr. 50 Sbr. |
| 5.) In Ducaten à | 2 Rthlr. 45 Sbr. |

In Silber.

- | | |
|--|------------------|
| 1.) In Cronen, Thaler oder Laub-
Thaler à | 1 Rthlr. 30 Sbr. |
| 2.) In Holländischen Gulden à | 33 1/4 Sbr. |

- 3.) In Holländischen Schillingen, oder 6 Stüberstücken, so gestempelt, à — 10 flbr.
- 4.) In dergleichen Holländischen Schillingen oder 5½ Stüberstücken, so ungestempelt à — 8½ flbr.
- 5.) In Brabantischen Permiss-Schillingen seit 1750 à — 10 flbr.
- 6.) In dergleichen Brabantischen Permiss-Schillingen, so reducirt bis 1749. inclusive à — 8½ flbr.
- 7.) In Holländischen Dubbeljes oder 2 Stüberstücken à — 2½ flbr.
- so lange, als obspecificirte Münzsorten in ihrem bisherigen Schrot und Korn verbleiben.

Es müssen aber die sämtliche Gold-Species wichtig seyn, oder für jedes daran fehlende As, drittehalb flbr. zu gelegt werden.

Auch in Unsern Münzen sollen vorstehende Münzsorten, für eben den vorstehender maassen festgesetzten Werth, angenommen, und die Gold-Species, gegen Unsere Friedrichs d'Or, die Silber-Species aber, gegen Unser Silber-Courant, auf Verlangen, umgewechselt werden.

III. Ad §. 2. verbleibet es bey dem darinn Verordneten.

IV. Ad §. 3. et. 4. verbleibet es (bey allem in diesen beyden §. §. Verordneten. Nur kann denen oben ad §. 1. anmoch, vor der Hand, zu Zahlungen in Unseren Cassen, zugelassenen fremden Münzsorten, kein höherer Werth, als denenselben, oben, beygelegt, auch in Handel und Wandel und zwischen Privat-Personen, unter sich, ferner gestattet werden, und müssen daher diese ad §. 1. obspecificirte Münzsorten, wann sie, zu Zahlungen in Unserem Gold- oder Silber-Courant schuldiger Summen, gebraucht werden, weder höher, noch niedriger, als ihnen oben der Werth beygelegt, ausgegeben und angenommen werden.

V. Ad §. 5. verbleibet alles, ohne einige Aenderung oder Zusatz.

VI. Ad §. 6. verbleibet es bey dessen ganzem Inhalt, jedoch gehören noch zu den in diesem §. benannten schweren Landes-Münzen und Courant in Silber, die 20. 10. und 5. Stüberstücke, so Wir, nach eben dem Münz-Fuß,

wie Unsere übrige schwere Landes-Münzen und Courant, à vierzehn Rthlr., von einer Mark fein Silber, ausmünzen zu lassen, im Begriff sind.

VII. Ad §. 7. et. 8. verbleibet es bey dem darinn Verordneten, und sind Unsere Cassen auch schon besonders hierüber instruiert.

VIII. Ad §. 9. verbleibet es, außer daß nunmehr auch, die im vorigen Seculo und bis 1756. ausgeprägten 6-Pfennig-Stücke und sogenandte rotte Sechser, da solche ohnedem, vor dortige Provinzen niemahlen bestimmt gewesen, und mit dortiger Scheide-Münze nicht übereinstimmen, auch in Unsern Cassen nicht mehr, als Scheide-Münzen gelten sollen, lediglich, bey dem in diesem §. Verordneten; Und wird hierdurch nochmals festgesetzt, daß die Elvischen 2. und 1. flbr. Stücke bis 1756. inclusive nur allein als Scheide-Münze, und keines weges als Courant, auch anders nicht, als in dem jetzigen Cours resp. à anderthalb und drey Viertel Stüber, gelten und angenommen werden sollen.

Jedoch haben Wir unten Nro. XXI. b. XXII. g. XXIII. b. einige besondere Fälle ausgenommen, wo noch, zu Zahlung schuldiger Capitalien sowohl, als Zinsen, diese reducirte anderthalb und drey Viertel Stüberstücke gleichfalls anzuwenden, erlaubt seyn soll; welches wir aber nur blos, als eine Ausnahme, von der sonst allgemein bleibenden Regel, zuzulassen, für nothwendig gefunden haben.

IX. Ad §. 10. Und dessen introitum in specio verbleibet es, bey dessen Inhalt. Jedoch wollen Wir, daß, da die Anwendung dieses Unseres Münz-Edicts, in dortigen Provinzen, noch einige Schwierigkeiten und Bedenken bishero gefunden, der Terminus à quo, von welchem nunmehr, ohne alle fernere Einrede, dasselbige, mit den, in diesem Rescript enthaltenen Declarationen, zu befolgen, vom 1. Junii, 1765. angehen solle.

X. Ad §. 10. Num. 1. verbleibet es dabey, daß kein Contract, er habe Rahmen, wie er wolle, auf keine andere, als die §. 6. dieses Edicts benannte und in §. §. 3. et 4. erlaubte Münzsorten geschlossen werden solle, und daß, in Unseren dortigen Provinzen, dieses Verboth erst vom 1ten Junii 1765. seinen Anfang nehme.

XI. Ad §. 10. Num. 2. verbleibet es gleichfalls bei dessen ganzem Inhalt nur mit der Maassgebung, daß, an statt des 1ten

Junii 1764, der Terminus á quo der Beobachtung des hierinn Verordneten, in Ansehung der dortigen Provinzien, der 1te Junius, 1765. ist. Wie sich dann auch von selbst versteht, daß unter denen, nach dem §. 1. des Edicti, reducirten Münzsorten, auf welche, bey der hierinn gesetzten Strafe, Contracts nicht geschlossen werden sollen, diejenige Münzsorten nicht zu rechnen, so Wir in diesem Declarations-Rescript Nro. II. ad §. 1. annoch, außer denen in den Tabellen A. et B. reducirten, zur Zahlung in Unseren Cassen, zulassen; da sothane in diesem Rescript Nro. II. ad §. 1. benannte vielmehr sämtlich, unter die, nach dem §. 3. et 4. des Edicti, überhaupt zugelassene fremde gute Münzsorten gehören.

XII. Ad §. 10. Nro. 3. bleibt es lediglich, bey dem darinn Verordneten, und richtet sich das, was sich ad Num. 4. beziehet, nach demjenigen, was bey diesem Nro. 4. folgender massen, fest gestellt wird.

XIII. Ad §. 10. Nro. 4. bleibt es lediglich bey der hierinn verstatteten Freyheit, mit Auswärtigen, Contracte, auch auf die in §. 3. et 4. des Edicti, nicht zugelassene fremde Münzsorten, zu richten.

Die Zahlung aber kan, in Unseren dortigen Provinzien, nach der Wahl des Debitoris, entweder in Unseren in §. 6. beschriebenen Münz-Arten, oder in denen ad §. 1. des Edicti in No. 2. dieses Rescripti, auch in Unseren Cassen, verstatteten fremden Münzen, nach dem ihnen beygelegten Werth, jedoch mit dem respective Agio-Abzug oder Zusatz, wovon ersterer, von dem Schuldener, letzterer, von dem Gläubiger zu erweisen, nach dem Cours des Zahlungs-Tages, an dem Zahlungs-Ort, oder, falls solcher kein Handels-Platz ist, wie er in dem nächsten Handels-Ort steht, geleistet werden.

XIV. Ad §. 10. No. 5. setzen Wir, an statt des darinn Verordneten, hiermit, in Ansehung dortiger Provinzien, fest, daß, vom 1ten Junii 1765. an, alle und jede Geld-Zahlungen, der Contract und die Verbindung, wovon sie herrühren, mag vor oder nach den 1ten Junii 1764. oder, vor oder nach den 1ten Junii 1765. geschlossen und entstanden, und es mag die Münz-Art, bey der Verbindung, schriftlich oder mündlich bestimmt, oder nicht bestimmt seyn, alternativo und nach der Wahl des Debitoris,

entweder, in Unseren, nach dem nummehro wieder hergestellten Münz-Fuß, ausgeprägten, und in §. 6. beschriebenen Münzsorten,

oder, in denen, von Uns, in §. 1. des Edicti, nach Maassgabe der Tabellen sub A. et B. reducirten Münzsorten, jedoch in diesen anderergestalt nicht, als nach dem ihnen, in diesen Tabellen beygelegten Werth, und wenn sie das in denen dem Edict gleichfalls beygefüigten Designationen, sub lit. C. et D. erforderliche Gewicht haben.

oder, in denen, in diesem Rescript ad §. 1. nahmentlich auch, bey Unseren Cassen, annoch verstatteten fremden Münzsorten, jedoch, in denenselben, auch nicht anders, als nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, und wenn sie das erforderliche Gewicht haben,

und zwar, wenn die Verbindung, entweder ausdrücklich oder erweislich, die Zahlung in Gold erfordert, im Golde; wofern aber nicht, in Silber-Geld, geleistet werden sollen.

Es versteht sich auch von selbst, daß die zu zahlenden Geld-Summen selbst, nach denen, in dem Edict und dieser Declaration, festgestellten Grund-Sätzen, entweder schon in Unserem Courant fest stehen, oder doch, solchem gemäß, noch vor der Zahlung, darauf reducirt werden müssen.

Jedoch bleiben hievon die Fälle ausgenommen, wo auch noch nach dem 1ten Junii 1765, die Zahlung, entweder laut der folgenden Num. XXI. b und Num. XXIII. b in Silber-Gelde, oder laut der Num. XV. XIX. XXI. c. XXII. b. XXIII. c in fremden Münzsorten, ohne auf den, ihnen in Num. II. dieses Declarations-Rescripti, beygelegten Werth, Rücksicht zu nehmen, verstattet wird; als welcherhalb lediglich, das in gedachten Numeris Verordnete zu befolgen ist.

XV. Ad §. 10. Num. 6. verheißet es, bey denen hierinn festgesetzten Ausnahmen, zwar überhaupt, jedoch, mit folgender Maassgebung, in dortigen Provinzien:

Im ersten Fall, wenn in einem, es sey vor oder nach dem ersten Junii 1764, oder vor, oder nach dem 1ten Junii 1765. geschlossenem Contract, die Zahlung, in einer derer in §. 3. und 4. zugelassenen Münz-Arten, schriftlich oder mündlich verabredet, oder, wenn auch ohne Verabredung, nach der Natur des Contracts, die vorhergegangene Zahlung, die zu restituirende Münze, z. E. bei Anleihen, bey Stiftungen, in Ansehung der Restitution, des Ein-

gebrachten, und der übrigen, sich darnach richtenden Prae-standorum, bey Wiederkauß/ Contracten, in Ansehung des zurück zu zahlenden Kaufgeldes ic. in den §. 3. und 4. zugelassenen fremden Münz- Arten bestimmt ist, muß die Zahlung auch noch, nach dem 1. Junii 1765. schlechterdings in den stipulirten Münzsorten, ohne daß Debitor dafür die in §. 6. benannten, mit oder ohne Agio, substituiren könne, in natura, und zwar dergestalt, geschehen, daß, wenn entweder, aus dem Document selbst, oder sonst erweislich ist, wie viel Stück dieser Münzsorten, auf die schuldige Summe gerechnet worden, Debitor eben so viel Stück dieser Münzsorten, als er empfangen oder versprochen, ohne Rücksicht auf ihren, in Verhältniß gegen andere Münzen, zur Zeit der Verbindung, und jetzt, differirenden äußerlichen Werth, zu erstatten, folglich, zum Exempel, ein Debitor, der aus einer Schuld- Verschreibung in Louis-d'Or, worin der Louis d'Or à 6. Rthlr. gerechnet, die Summe von 12,000 Rthlr. schuldig, mehr nicht ansetzt, als 2000 Stück Louis d'Or zu zahlen schuldig sey; wann aber nicht erwiesen werden kan, wie viel Stück der bestimmten Münzsorten, auf die schuldige Summe gerechnet worden, die Computation, nach denen Principiis, geschehe, so unten in Num. XIX. XXI. b. XXII. b. XXIII. c. in Ansehung der verschiedenen Zeit- Punkte, festgesetzt worden, folglich, zum Exempel für eine vor dem 1ten April 1757. contrahirte Schuld von 1000 Rthlr. in Louis d'Or, wo- bey nicht ausgedrückt, ob der Louis d'Or à 5. oder à 6. Rthlr. gerechnet, nur 200 Stück Louis d'Or gezahlet werden dürfen.

XVI. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es, bey der Ausnahme, auch in dem 2ten Fall, wenn vor dem 1. Junii 1764, oder auch noch vor dem 1. Junii 1765, ein Contract, auf solche fremde Münzsorten, geschlossen, welche weder, unter den reducirten, noch §. 3. und 4. zugelassenen, begriffen; als in welchem Fall, es lediglich bey dem im Edict Verordneten bleibet.

XVII. Ad §. 10. Num. 6. verbleibet es bei der Ausnahme, im dritten Fall, bey eben der Verordnung des Edicts.

XVIII. Ad §. 10. Num. 7. verbleibet es, bey allem darinn Verordneten, nur daß Wir, in Unsern dortigen Provinzen, statt des 1ten Junii 1764. den Terminum vom 1ten Junii 1765. verordnet haben.

XIX. Ad §. 10. Num. 8. verbleibet es, lediglich, bey dem hierinn Verordneten.

Sollte auch in einer dergleichen, vor dem 14ten Julii, 1750, contrahirten, in Unser Courant nicht umgeschriebenen und noch auf Ducaten, Louis d'Or und Carls d'Or, lautenden Geld- Verschreibung, nicht ausgedrückt seyn, wie viel Stück auf die Summe, oder, welches einerley, wie hoch jedes Stück gerechnet worden; so ist, von solcher Zeit, anzunehmen, daß

Der Ducaten	2 Rthlr.	18 gr. 45 fbr.
Der Louis d'Or und Carl d'Or	5 Rthlr.	
Der Schilling Louis d'Or	6 Rthlr.	
Der Sonnen- Louis d'Or	5 Rthlr.	20 gr. 50 fbr.
Der Raub- oder Crouen- Thaler	1 Rthlr.	12 gr. 30 fbr.

gerechnet worden, und hiernach die Zahlung eben so vieler Stücke, der Declaration Nro. XV. gemäß, zu leisten.

XX. Ad §. 10. Num. 9. 10. 11. finden Wir nöthig, in Ansehung Unserer dortigen Provinzen, andere Zeitpunkte und auch andere Grund- Sätze, nach dem besondern Zustand, worinn sich, zu solchen Zeiten, sothane Provinzen befinden, zur Richtschnur zu nehmen, und findet dahero alles in diesen Numeris 9. 10. 11. in dem Edict enthaltene, in soweit es nicht in dieser Declaration ausdrücklich bestätigt ist, keine Anwendung.

XXI. Was den Zeit- Raum vom 14ten Julii 1750 bis zum 1ten April 1757, betrifft;

a) Rühret die abzutragende Geld- Schuld entweder, nach klarer Anzeige des Documents, oder sonst erweislich, von solcher Zeit her; so ist, wann die Verbindung oder der Contract, auf alte Friederichs d'Or, gerichtet, die Bezahlung in Golde, und wann sie entweder auf ganze, halbe, viertel Thaler, oder acht, vier und zwey Groschenstücke, oder nur generaliter, auf Preussisch Courant, oder Courant, oder Cassen- mäßige Münzsorten, oder überhaupt, ohne Benennung einiger Münz- Art, gerichtet ist, die Zahlung in Silber- Golde, in den, Num. XIV. dieses Declarations- Rescripts, festgesetzten Münzsorten, nach dem ihnen daseibst beygelegten Werth, zu leisten.

b) Ist die Verbindung auf 2, anderthalb und 1 Stüberstücke, nach dem Inhalt des Documente, oder sonst erwieslich eingegangen; so ist die Zahlung nur, in denen auf anderthalb und drey Viertel flbr. reducirten 2. und 1. Stüberstücken, von den Jahren bis 1756 inclusive, dergestalt zu leisten, daß für 1 Rthlr., obwohl darauf ehebem nur 30. 2. Stüberstücke gerechnet worden, jezo 40. solcher 2. Stüberstücke zu entrichten. Sollte hingegen

c) ausdrücklich in dem Document oder sonst, erwieslich, die Verbindung auf die §. 3. et 4. dieses Edicts zugelassene fremde Münzsorten gerichtet seyn; so findet das Num. XV. Verordnete, und auch in Ansehung dieses Zeit-Raums, vom 14. Julii 1750. bis 1. April, 1757, eben dasjenige statt, was Num. XIX. wie hoch diese Münzsorten, in Ansehung sothaner Zeit, zu rechnen, festgesetzt ist.

XXII. Was hingegen den Zeit-Raum vom 1ten April 1757. bis 1ten Junii 1764. betrifft; so ist ein Unterschied, zwischen dem Herzogthum Gelbern, dem Herzogthum Cleve und Fürstenthum Weurs, an einem, und der Grafschaft Mark, am andern Theil, zu machen; und setzen Wir, in Ansehung ersterer drey Provinzien, hiermit fest:

a) Alle und jede Contracts und Verbindungen, so in dem Zeit-Raum, zwischen den 1ten April 1757. und 1ten Junii, 1764. eingegangen und entstanden, so entweder namentlich auf Stüber-Geld, oder, in unbestimmten Ausdrücken, überhaupt auf Französisches, Holländisches, gangbares, gutes gangbares, oder courirantes Geld, ohne ausdrückliche Bestimmung der etwa fremden Münzsorten, worin das Geld gezahlet, oder die Wiederbezahlung versprochen, und des Werthes, wornach dieselben gerechnet, und folglich die Anzahl der Stücke, dieser fremden Münzsorten zu beurtheilen wäre, sollen nunmehr, vom 1ten Junii, 1765. an, dergestalt erfüllt werden, daß für eine, aus sothanen Verbindungen, schuldige Summe, von 600 Rthlr. es sei in Silbergeld, oder Gold, jezt die Summe von 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr., und zwar entweder in guten Friedrichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß à 5 Rthl., oder in den übrigen oben ad §. 1. in dieser Declaration, zugelassenen fremden Gold-

Speciebus, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, bezahlet werde.

b) Ist eine derer in §. 3. und 4. des Edicts zugelassenen fremden Münzsorten, in dem Contract oder der Beschreibung, entweder in Ansehung des Empfangs, oder der versprochenen Bezahlung, deutlich und dergestalt ausgedrückt, daß daraus, wie hoch solche in Werthe damahls gerechnet, und darnach die Summe der Schuld constituirt worden, constiret; so müssen, zufolge des Nro. XV. festgesetzten, diese fremde Münzsorten in natura, und zwar nach dem Werth, wie sie in der Beschreibung gerechnet, folglich, eben so viel Stück derselben, als damahls, zur Zeit der Verbindung, die Summe ausgemacht, bezahlet werden, und findet dieses auch statt, wenn gleich diese fremde Münzsorten, auch gegen fremde Scheide-Münze, z. E. Sächsische Albus gerechnet worden, sobald nur klar constiret, wie viel Stück der Münzsorten, worinnen die Wieder-Bezahlung geschehen soll, die gezogene Summe ausmache.

c) Ist hingegen war eine, derer in §. 3. und 4. des Edicts zugelassenen fremden Münzsorten, in dem Contract, oder der Beschreibung, entweder in Ansehung des Empfangs, oder der versprochenen Bezahlung, dabey aber nicht zugleich der angenommene Werth, oder, wie viel Stück auf die verschriebene Summe gerechnet werden, zu sehen; So muß die Bezahlung der verschriebenen Summe auf die in diesem Num. XXIIa, festgesetzte Art und Weise, ohne weitere Rücksicht, auf die in dem Document genannte Münzsorten, eben so geschehen, als wenn gar keine Münzsorte benannt worden wäre.

In Ansehung der Grafschaft Mark, sind hingegen folgende Zeit-Puncte, auch in dem Zeit-Raum, zwischen dem 1ten April 1757., und dem 1ten Junii 1764. sorgfältig zu beobachten.

d) Rühret die abzutragende Geld-Schuld, entweder, nach klarer Anzeige des Documente, oder sonst erwieslich, von der Zeit, zwischen dem 1ten April 1757. und 1ten Januarii 1760 her; so findet, auch in der Grafschaft Mark, alles dasjenige statt, was, in Ansehung der drey andern Provinzien, Gelbern, Cleve und Weurs, in eben diesem Num. XXII. sub. a. b. c. festgesetzt ist.

- e) Rñhret hingegen die abzutragende Geld-Schuld, von der Zeit, zwischen dem 1ten Januarii 1760. und dem 1ten Junii 1764. her; so findet alles das in dem Edict §. 10. Num. 10. a. b. c. d. Verordnete statt, ohne jedoch alles dieses, wie in dem Edict; in Ansehung der übrigen Provinzien geschehen, auf die Zeit, bis resp. 1ten Sept. 1760. und 21ten April 1763, einzuschränken.

Nur wollen Wir, daß, an statt, daß nach dem Edict, in Unsern übrigen Provinzien, für eine Schuld von 100 Rthlr. in §. 4. und 2. ggr. Stücken de 1758. 1759. 1763, 70. Rthlr. 22 ggr. in Unserem neuen guten Silber-Courant zu zahlen, in Unserer Grafschaft Mark dafür nur 62 Rthlr. 12 ggr. in Golde, nämlich in Unseren Friedrichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß à 5 Rthlr. oder in denen fremden, ad §. 1. und Num. II. dieses Declarations-Rescripts, zugelassenen Gold-Speciebus, in dem, ihnen daselbst beygelegten Werthe, bezahlt werden solle.

- f) Gleichwie nun nach klarer Vorschrift des §. 10. Num. 10. lit. d. des Edicti, wobey es, vorangeführter massen, in Ansehung des ganzen Zeit-Raums, zwischen dem 1ten Januarii 1760. bis 1ten Junii 1764. verbleibet, nachgelassen ist, gegen die Praesumption, daß die Schuld auf Preussische Drittel de Anno 1758. 1759. et 1763. contrahiret, das Gegentheil zu beweisen; so sollen im Fall, daß, entweder, aus dem Document selbst, oder sonst erweislich ist, daß die Schuld in Sächsischen Dritteln contrahiret, für 100 Rthlr. in Sächsischen Dritteln 55. Rthlr. 13. gr. 4. pf. oder 33½ sbr. in Golde; nämlich in Unseren Friedrichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß à 5 Rthlr. oder, in den fremden, in obigen Num. II. dieses Declarations-Rescripts, zugelassenen Gold-Speciebus, in dem ihnen daselbst beygelegten Werthe, bezahlt werden.

Sollte aber auch gleich bewiesen werden können, daß in schlechteren Sächsischen, oder andern fremden schlechten Mecklenburgischen, Schwebischen, Braunschweigischen, Bambergischen, Baireuthischen, Neuwiedischen Münz-Sorten die Schuld contrahiret, so soll dieservogen, zu Verhütung aller kostbaren und aufhaltenden Erörterungen, dieserhalb doch keine andere Vergütung, als die hierin, für Sächsisches Drittel, festgesetzt, statt haben; Und findet daher das in §. 10. Num. 10. lit. g. des Edicti Verordnete, in der Grafschaft Mark, so wie auch das, wegen der das

hin nicht gekommenen übrigen Münz-Sorten in lit. h. und i. Verordnete, keine Anwendung; dahingegen es, wegen der neuen August d'Or, mit der Jahrsahl 1758. bey dem daselbst lit. f. Verordneten verbleibet.

- g) Ist erweislich, daß die Verbindung in Stüber-Gelde geschlossen; so muß die Zahlung, in denen, auf 1½ und 1 sbr. reducirten 2. und 1. Stüberstücken, auf die in Num. XXIIb dieses Rescripti declaratorii vorgeschriebene Art geschehen.

XXIII. In Ansehung des Zeit-Raums, zwischen dem 1. Junii, 1764. bis zu dem Termine des ersten Junii, 1765, verbleibet es bey allem demjenigen, was das Edict, in Ansehung der Zeit, nach dem 1ten Junii 1764. verordnet, nur

- a) mit dem einzigen schon oben ad §. 10. Num. 2. des Edicts bemerkten Unterscheid, daß die, auch in dieser Zeit annoch auf Scheide-Münze, e. g. sbr. und andere schlechte Münze, getroffene Contracts, ohne, daß desfalls eine Bestrafung statt habe, zu erfüllen.

Auch wollen Wir

- b) daß die, in dieser Zwischen-Zeit, annoch in anderthalb und 1 sbr. eingegangene Verbindungen, lediglich in dieser Münze, und zwar gleichfalls, nach diesem Werth à anderthalb und drey Viertel sbr. gerechnet, erfüllt werden sollen. Die hingegen
- c) in diesem Zeit-Raum auf fremde, in den §. 3. und 4. des Edicts, zugelassene Münzsorten eingegangene Verbindungen müssen, auf die Num. XV. vorgeschriebene Art und Weise, und zwar dergestalt erfüllt werden, daß, wann nicht erweislich ist, wie viel Stücke der bestimmten Münzsorten, auf die schuldige Summe, gerechnet worden, folglich auch in natura, zu praestiren seyn, angenommen werden müsse, daß

der alte Louis d'Or und Carl d'Or à 6 Rthlr.

der Ducaten à	3 Rthlr.	10 gr.
		25 sbr.

der Louis neuf à	7 Rthlr.	8 gr.
		20 sbr.

der Eronen oder Raub-Thaler à	1 Rthlr.	20 gr.
		50 sbr.

der Holländische Gulden à

16 gr.

40 flbr.

gerechnet worden sey.

d) Ist gar keine Münz-Art bestimmt; so ist anzunehmen, daß der Contract, auf Silber-Geld geschlossen, und die Zahlung ansehe, nach dem 1ten Juni 1765. dergestalt zu leisten, daß für 600 Rthlr. 500 Rthlr. in Golde, folglich für 6 Rthlr. 5 Rthlr.; und zwar, entweder in guten Friederichs d'Or, nach dem wieder hergestellten Münz-Fuß à 5 Rthlr. oder in den übrigen oben in Num. 11. dieser Declaration, zugelassenen fremden Gold-Speciebus, nach dem ihnen daselbst beygelegten Werth, bezahlt werde.

XXIV. Es findet nach allem hier vorstehenden, demnach keine Anwendung, was ad §. 10. Num. 11. des Edicti verordnet, und ad Num. 12. selbst die dem Edict beygefügte Tabelle sub E die in vorstehenden Numeris deutlich bestimmte Aenderungen.

XXV. ad §. 10. Num. 13. und 14. verbleibet es lediglich, bey dem darinn Verordneten.

XXVI. ad §. 10. Num. 15. verbleibet es, bey der darinn in dem ersten Abschnitt, festgesetzten Regul, ohne Zulassung der, in dem 2ten Abschnitt, gemachten Ausnahme, in Unseren dortigen Provinzen.

XXVII. ad §. 10. Num. 16. gehet das hierinn Verordnete keinesweges Unsere dortige Provinzen an, da die deshalb erlassene besondere Verordnung dahin nicht ergangen.

XXVIII. ad §. 10. Num. 17. verbleibet es bey allem darinn Verordneten, auch in dortigen Provinzen.

XXIX. ad §. 11. verbleibet es, bey dem darinn Entbaltenen, und nur annoch mit dem besondern Zusatz, daß die, von Uns, in dortigen Provinzen, zu schlagende 20. 10. und 5. Silberstücke gleichfalls, als Unser Courant, dahingegen alles geringe Silber-Geld, und namentlich die reducirten anderthalb und drey Viertel Silberstücke für bloße Scheide-Münzen zu achten.

XXX. ad §. 12. verbleibet es gleichfalls bey dessen ganzem Inhalte.

Wir befehlen daher Unserer Slevischen Regierung, der dasigen Krieger- und Domainen-Cammer, der Meursischen Regierung, der Geldern- und Meursischen Krieger- und Domainen-Cammer, wie auch dem Geldrischen Justiz-

Collegio, nunmehr, das Edict vom 29. Martii 1764, mit diesem Declarations-Rescript, ohne ferneren Anstand, alenthalben, zu jedermans Achtung, in denen Sleve- und Märkischen, Geldrischen und Meursischen Provinzen, gehörig, und auf die vollständigste gewöhnliche Art und Weise zu publiciren, sich selbst auf das genaueste darnach zu achten, auf dessen Beobachtung zu halten, und, durch die Fiscallische Bediente, gegen die Contraventiones invigiliren zu lassen.

1882. Sleve den 24. Mai 1765.

Königl. Krieger- und Domainen-Cammer.

Zur Richtschnur für das Publicum und für die Pächter der, als Monopollien verpachteten, Gewerbeausübungen: des Pferde- und Schweine-Zügens und -Schneidens, der Abbederei, des alten Kessel-Handels und des Lumpen-Sammelns, werden die den Monopolisten obliegenden Verpflichtungen und die für ihre Leistungen ihnen zu entrichtenden Vergütungen ausführlich bestimmt. Zugleich wird auch festgesetzt, daß die beim Lumpen-Sammeln von den Monopolisten, Behufs des Tauschhandels, mitgeführt werdenden kurzen Waaren aus einer accisebaren Stadt von ihnen genommen, und daß sie, bei Strafe der Confiscation derselben, deren Besteuerung nachzuweisen im Stande seyn müssen. Die Ausfuhr der Lumpen und Papier-Materialien ist nur mit besonderer Erlaubniß statthaft.

1883. Sleve den 3. Juni 1765.

Königl. Krieger- und Domainen-Cammer.

Denassen Beamten wird der nachfolgende Abdruck eines Hofes-Rescriptes, zur Nachricht und Achtung, mitgetheilt.

Friedrich, König ic.

Weil wir zur Conservation und immer mehrern Ausbreitungen des Commercii in dortigen Provinzen, wie auch zu einer desto leichtern Berechnung mit Unsern hiesigen General-Cassen allergnädigst resolviret, daß die hiesige 2, 4 und 8 ggr. auch 1 Rthlr. Stücke nach dem approbirten Münz-Fuß, dergestalt bey der Slevischen Münze ausgeprägt werden sollen, daß sie die Aufschrift von 5, 10, 20 und 60, Silber bekommen, im Rande aber auch die erste Benennung ausdrücken. So ist dato das nöthige an den

Münz Director Kründe ergangen, so fort gute Stempel stechen, und die Ausmünzung auf solchen Fuß vom 1. Junii a. c. an, veranstalten zu lassen, sämtliche General Cassen aber sind laut der copirlichen Anlage dato besonders beordert, obgedachte 5, 10, 20 und 60 Stüberstücken, da sie mit den hiesigen 2, 4 und 8 ggr. und 1 Rthlr. Stücken von gleichem Schrott und Korn sind, gleich dem hiesigen Silber Courant anzunehmen.

Welches wir auch zur Nachricht und Achtung hierdurch haben bekannt machen wollen. Sind auch mit Gnaden gewogen. Sehen Berlin, den 19. May 1765.

1884. Eleve den 3. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Denen sämtlichen Haupt- und Unter-Cassen wird hierbey eine Designation von dem Gewichte des jetzigen Preussischen Courant Silbergeldes zugefertigt, woraus dieselbe sowohl das netto Gewicht als auch das Gewicht mit dem sogenannten Remedio, welches Se. Königl. Majestät in dem höchst geordneten Münz-Fuß vom 10. Januarii 1764 bey allen darnach auszuprägenden Münz-Sorten allergnädigst bewilliget haben, ersehen werden.

In Betracht der bey denen Münzen nicht ganz accurat zu machenden Stückungen der Gelder und des dieserhalb höchst nachgegebenen Remodii werden aber alle Cassen hiewit in Befolge Rescripti Clam. vom 14ten May curr. instruiert und angewiesen, bey Annahme der Geld-Beutel etwa auf das Modium des in der Designation specificirten doppelten Gewichts zu halten, jedoch auch, solche Beutel, welche nicht leichter wiegen, wie das Gewicht mit dem Remedio besagt, ebenfalls unweigerlich anzunehmen, massen solche Gewichts-Differenzen denen Auswippen in Vergleichung der jetzigen Silber-Preise keine Gelegenheit an die Hand gibt die unter den Geldern befindliche etwas wenig schwerere Stücke mit Nutzen einzuschmelzen. Und da das Auswippen bey den 1 Gulden Stücken und Scheidemünze um so weniger practicable: so sind verglichen Sorten auch in der Designation nicht benannt.

Uebrigens will man auch nicht hoffen, daß einige von denen Cassen-Bedienten so pflichtvergessen seyn werden, von vorerwehnten differenten Gewicht der Gelder sich Vortheile anzumassen.

Designation,

Wie viel nachstehende seit Ao. 1764. ausgeprägte Preuss. Gelder sowohl netto als incl. des höchst verordneten Remodii wiegen sollen.

Münz-Sorten.	Netto Gewicht				Gewicht mit dem Remedio			
	wtl.	md.	st.	l.	wtl.	md.	st.	l.
1. Ganze, halbe und viertel Thaler-Stücke	500	47	10	2	47	6	3	
	400	38	2		37	15		
	300	28	9	2	28	7	1	
	200	19	1		18	15	2	
	100	9	8	2	9	7	3	
2. Drey einen Rthlr. oder 8 Ggr. Stücken.	50	4	12	1	4	11	3	2
	500	53	9	2	53	4	2	
	400	42	14		42	10		
	300	32	2	2	31	15	2	
	200	21	7		21	5		
3. Fünf Stück einen Rthlr. oder Lympe.	100	10	11	2	10	10	2	
	50	5	5	3	5	5	1	
	500	63	8	1	63		3	
	400	50	13		50	7		
	300	38	1	3	37	13	1	
4. Sechs Stück einen Rthlr. oder 4 Ggr. Stücken.	200	25	6	2	25	3	2	
	100	12	11	1	12	9	3	
	50	6	5	2	6	4	3	2
	500	68	9	2	68		3	
	400	54	14		54	7		
5. Zwölf Stück einen Rthl. oder 2 Ggr. Stücken.	300	41	2	2	40	13	1	
	200	27	7		27	3	2	
	100	13	11	2	13	9	3	
	50	6	13	3	6	12	3	2
	500	95	5		94	6		
Berlin den 9. May 1765.	400	76	4		75	8		
	300	57	3		56	10		
	200	38	2		37	12		
	100	19	1		18	14		
	50	9	8	2	9	7		

Kründe.

1885. Cleve den 4. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Regulirung des durch den Krieg vermehrten städtischen Schuldenwesens und zur Ausmittlung von Tilgungsfonds, wird die befohlene und seither noch nicht geschehene Einföhrung der städtischen Kammerei- und Kriegs-Kosten-Rechnungen den Stadt-Magistraten, unter Androhung von Geldstrafen, neuerdings aufgegeben.

1886. Cleve den 10. Juni 1765.

Königl. Regierung.

Den Minderjährigen, wenn sie auch schon Wittwer oder Wittwen sind, soll, — nach der billigen und gegründeten Meinung des Böhmers in Jure Ecclesiastico tom. III, lib. IV, tit. I, — die Restitution gegen ein sonst gültiges Eheversprechen nicht verweigert werden, ohne daß es eines Beweises einer Laesion bedürfe. (Conf. n. Rpl. Bd. III, pag. 767.)

1887. Cleve den 17. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Magistraten in den Nachweisen der ältern und jüngern Stadt-Schulden mehrfach aufgeführten, aus dem Kriege herrührenden, kleinen Posten, als: die von einzelnen Bürgern der gehaltenen Einquartirung gereichten Victualien, die Fouragirungen, die Diäten der Magistratspersonen für ihre im Kriege geleistete außerordentliche Arbeit, der Capital und Mietzwerth der ruinirten Häuser, die verlorenen Wagen, Karren und Pferde, die Fouragelieferungen der Eingekessenen und die geleisteten Pionier- und Fuhr-Dienste, gehören nicht in die Klasse der verzinslichen städtischen Schulden, sondern in jene der Kriegs-Schäden und -Kosten. Alle kleine Darlehen unter zehn Rthlr. sollen weder verzinst, noch als ein Vorschuß, sondern als eine nicht zu vergütende Kriegslast betrachtet werden.

Die zur Tilgung der Kriegsschulden als Beihülfe umgelegten Personal- und Haus-Steuern müssen pünktlich eingetrieben und eingekandt werden; die zur Verzinsung der vor dem

Kriege schon bestandenen Capital-Schulden bestimmten Fonds dürfen zu keinen andern Zwecken verwendet werden; die Kriegskosten-Rechnungen, bis zu Ende des Krieges, und die Kammerei-Rechnungen, bis zum letzten Jahreschluß, müssen binnen 14 Tagen den Total-Commissarien eingereicht werden, damit die zur Untersuchung des städtischen Schuldenwesens angeordnete Commission in ihren Fortschritten nicht weiter gehindert werde.

1888. Cleve den 20. Juni 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es ist zwar unterm 24ten April 1763 (Jro. 1777 d. S.) eine nachdrückliche Verordnung im Clev- und Märkischen erlassen worden, um nach dem Inhalt der gedruckten Instruction vom 18. Jan. 1757 (Jro. 1734 d. S.) vorerst in allen Districten die Haupt-Wasser-Leitungen und gemeinen Zug-Grabens herzustellen, desgleichen auch unterm 11ten May 1764, denen sämtlichen Land-Räthen ebenfalls aufgegeben worden, die Privat-Zug- und Feld-Graben ebenfalls im Stande setzen zu lassen, der erste Punct von denen Haupt-Wasser-Leitungen und gemeinen Zug-Graben, ist aber noch an den wenigsten Orten der vorgedachten Instruction und nähern Ordre gemäß völlig und gehörig zur Perfection gebracht, noch auch am allerwenigsten letztere die Aufräumung derer Privat-Grabens bewirkt, und so gar diejenige, so neben denen Haupt-Wegen und Landstraßen schießen nicht einst aufgeräumt worden;

Wie nun nach denen von Hofe eingelaufenen nachdrücklichen Befehlen hierunter keine fernere Rücksicht gestattet werden soll, indem hieburch sowohl dem Lande insgemein als allen Particuliers in specio, und selbst denen launhaftesten Eigenthümern und Pächtern der größte Nachtheil widersähret;

So wird nunmehr mit Bezug auf die Instruction vom 18. Jan. 1757. und erlassenen Circular-Befehl vom 24. April 1763 hiemit ein für allemahl verordnet und öffentlich bekannt gemacht, daß

1. Alle diejenige Schan-Debienten im Clevischen, welche vor den 1ten Oct. dieses Jahrs nicht alle Haupt-Wasserleitungen und Zug-Grabens, so von der Schan oder denen Communitäten gemeinschaftlich geräumt werden

müssen, in solchem Stande werden haben stellen lassen, wie in der Instruction vorgeschrieben ist, vor jede Ruthe Länge, so daran fehlet, zehn flbr. ohnmachtliche Strafe, ex propriis bezahlen sollen, massen es ihre Sache ist, dieses zuverlässig aus gemeinschaftlichen Kosten tüchtig und Reglement mäßig zu besorgen, dahero sie denn auch die Strafe, wegen Versäumung ihres Devoirs zum Nachtheil des Publici bezahlen sollen; In denen Aemtern, Jurisdictionen und Städte-Feldwarden des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, wo keine Schauen etabliret sind, sollen aber die Magisträte, Erceß-Einnehmer und Vorsteher oder Scheffen auf dem Lande eine gleichmäßige Strafe ex propriis von jeder Ruthe solcher gemeinen Wasser-Leitungen und Zug-Grabens bezahlen, welche vor den 1ten Oct. nicht nach obgedachter Instruction vom 18ten Jan. 1757 Reglement-mäßig ausgegraben, aufgehohlet oder ausgeräumt worden. Demnach haben

2. ebenbenannte und auch die Schau-Bediente im Clevischen sofort die zuverlässige Anstalten zu machen, daß in Gefolge der Circular-Berordnung vom 24ten April 1763 alle particuliere Grabens, welche immediate in die gemeine Wasser-Leitungen und Zug-Grabens ausgehen, ebenfalls gleich aufgeräumt und ausgegraben werden, damit die darauf folgende particulier-Grabens demnächst im künftigen Früh-Jahr ebenfalls ohnefehlbar fertig gemacht werden können; zu diesem zweyten Punct wird aber der Termin bis auf den 1ten Nov. dieses Jahres extendiret, binnen welcher Zeit alle Grabens, welche immediate in denen Haupt-Wasser-Leitungen und Zug-Grabens auslösen fertig seyn müssen, oder es soll von denen Eigern oder Pächtern gleich 10 flbr. Strafe vor jede fehlende Ruthe ohne einige Nachsicht beygetrieben werden, und wenn dieses den 1ten Nov. c. a. nicht geschehen ist, sollen in denen Schau-Districten die Schau-Bediente, in denen übrigen Districten aber die Steuer-Einnehmer und Vorsteher auch eine gleichmäßige Strafe wie die Saumbastien deshalb ex propriis bezahlen, weil sie nicht auf die Execution der diesfahlig so vielfältig ergangenen Verordnungen zum Nachtheil des Publici gehalten haben.

3. Müssen sie ferner dahin sehen, daß die übrigen particulier-Graben im künftigen Jahre vor den 1ten Oct. auch bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe völlig dem

Reglement gemäß zum Stande gebracht werden; wie man denn auch übrigens bey Ablauf eines jeden hierin benannten Termins, visitationes durch die Departements-Land- und Steuer-Räthe, auch andere vornehmen, und nicht die geringste fernere Versäumung des in der Instruction vom 18ten Jan. 1757. vorgeschriebenen, gestatten wird, dahero denn auch alle hierin benannte Bediente ihre Prae-cautiones nehmen, und wenn sie hin und wieder Aufenthalt finden oder Assistenz und Nachdruck nötig haben, sich deshalb melden können, sonst ihnen alle Verantwortung vorgedachter massen lediglich zur Last bleibt.

1889. Cleve den 27. Juni 1765.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 30. April d. J. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, wie es in den sämtlichen Königl. Landen bei Erbschafts-Anfällen mit der Erbes-Erklärung, Verriegelung, Inventur, und mit Zahlung und Vorladung der erbbschaftlichen Gläubiger gehalten werden soll, zugleich auch einige in der Chur- und Ren-Mark bisher zweifelhaft gewesene Rechtsfragen in Ansehung der Erbfolge zwischen Eheleuten, entschieden werden, und dadurch die Constitutio Joachimica de 1527 vorläufig erklärt und ergänzt wird. (Conf. n. Wyl. Bd. III, p. 689.)

1890. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als vorsorgliche Maßregel gegen fernere Beschädigungen der im Cleve und Mörslichen gelegenen Königl. Warden, wird verordnet: daß

1. Boferne die Eigner ihre Frechtungen an den Weyden, so an die Königl. Warden schießen, nicht gehörig unterhalten, so daß ihr Vieh dadurch in die Warden einbringer, der Aufseher das Vieh pfänden, und zugleich an den Weistbiethenden öffentlich verkaufen, und davon sowohl, als von allen übrigen Straf-Gefällen die Halbscheid genießen soll.
2. Wenn der Aufseher finden sollte, daß die Warden vom Vieh abgefressen, jedoch die Frechtungen wieder herge-

stellet und das Vieh nicht auf der That gefunden worden wären, so soll er genau nachforschen, aus welcher Meyde das Vieh gewesen, und wenn es zugehört, da denn der Eigener den Schaden, wenn er zuvörderst taxirt worden, doppelt bezahlen muß.

3. Sollte der Aufseher Holz-Diebe in den Warden finden, soll er selbige sogleich arrestiren, und ihnen die Gereidschaft, es seyn Pferde und Wagen oder Rachen wegnehmen, solches öffentlich verkaufen, und von allem gehörige Anzeige thun, damit der Arrestirte überdem noch zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.
4. Wenn der Aufseher findet, daß ohne sein Vorwissen Holz in denen Warden gehauen worden, wobey der Thäter nicht gefunden wäre, so soll er überall in denen zunächst gelegenen Häusern und Dörfern, insbesondere an denen Orten, wo verdächtige oder Holz bedürftige Leute wohnen, genau visitiren, das vorgefundene Holz in Beschlagnahme nehmen und die Thäter anzeigen, die denn dem Befunden nach bestraft werden sollen.

1891. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Das in dem Fürstenthum und Stift Münster, als Maßregel gegen das Einbringen des Diebesgesindels, erlassene Verbot des Hausfreys, bei vierjähriger Zuchthaus-Strafe, und die gegenseitige Uebereinkunft, daß das Hausiren den wechselseitigen, in gutem Rufe stehenden Unterthanen nur dann auf den Jahrmärkten gestattet sein soll, wenn sie sich durch genau signalisirende, von den Ortsbehörden zu gestellende Registrations-Pässe zu legitimiren vermögen, wird den Beamten zur weitem Vertündigung und zur Beachtung mitgetheilt. Denselben wird gleichzeitig befohlen, daß, wenn sie die im Paderborn'schen sich aufhalten sollende Räuberbande von circa 200 Christen und 400 Juden verjagen möchten, sie die edictmäßigen Abwendungsmittel mit größter Sorgfalt vorsehren solle.

1892. Cleve den 1. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Die wieder stattfindende, bereits 1683 und am 26. Aug. 1707 (Nro. 366 d. S.) verbottene, mißbräuchliche Ankündigung von Oster-Feuern, darf, bey 3 Rthlr. Strafe für jeden Theilnehmer, ferner nicht mehr geschehen, und werden die Behörden zur desfallsigen strengsten Wachsamkeit angewiesen.

1893. Cleve den 11. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Der sämmtlichen Geistlichkeit wird es ernstlich verboten, an junge Leute Pässe oder Certificate, welche etwa, unter dem Vorwande eines Besuchs ihrer Verwandten in Holland, nachgesucht werden, ferner zu ertheilen, indem solche Pässe häufig zu Auswanderungen mißbraucht werden. (Conf. n. Rpl. Bd. III, pag. 929.)

1894. Berlin den 13. Juli 1765.

Friedrich, König rc.

Geben hiemit jedermannniglich, insonderheit aber Unsern Drosten, Amtleuten, Richtern, Hofsassen und Schultheißen, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, fort allen Uns mit Eydcs-Pflichten verwandten h. hen und niedrigen Bedienten, und sämmtlichen Unterthanen, wes Standes oder Würden dieselbe seyn mögen, nicht weniger Unsern Schutz- und Schirm-Verwandten, bevorab aber denen, so an Unserm Land-Grenzen, Wäldern, Heiden, Büschen und Wildbahnen wohnen, und sesshaft seyn, auch allen hohen und niedrigen Officiern und Soldaten, hiedurch in Gnaden zu vernehmen:

Wasmassen Wir, aus besondern triftigen Ursachen und guten Vorbedacht bewogen worden, die von Uns, in anno 1742. ausgelassene und nachgehends, durch verschiedene Edicte und Verordnungen declarirte Clevische Jagd- und Wald-Ordnung abermals zu renoviren, und auf die Grafschaft Mark, wie auch auf das Herzogthum Geldern und Fürstenthum Weurs, auf gewisse Maasse, zu extendiren, in verschiedenen Stücken, da, wegen Länge der Zeit, die

Umstände sich sehr geändert, nach dem jetzigen Zustand einzurichten, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solche renovirte, zusammengefaßte und verbesserte Jagd- und Wald-Ordnung, durch öffentlichen Druck, bekannt machen zu lassen;

Wollen auch allergnädigst, daß derselben in allen Clausula und Puncten, sowohl, als auch, in der Grafschaft Mart, der General-Marken-Ordnung de anno 1675 und de anno 1677 in so lange bis Wir ein anderes verordnen, stricto nachgelebet, und bey der in jedem Articulo benannten Strafe, von niemanden, wer er auch seyn möge, dawider gehandelt werde, inmassen Wir dann unsern Eley- und Märkischen Collegiis, absonderlich aber unsern Ober- und Hof- auch Eleyischen Forstmeister, oder dem, welcher in seiner Abwesenheit dessen Vices vertritt, fort unserm Eleyischen Wald-Commissario, Ober-Hof-, wie auch Land-Jägern, Wald-Schreibern, Förstern, Wald-Messern und übrigen Jagd- und Forst-Bedienten, welche auf die dasige Reichs- und hohe Calcarische und daran schießende Wälder, Büsche, Heyden, Pässe, imgleichen auf die gemeine Gemarken und Holzungen, wobey Wir interessiret, Mes- und jenseits Rheins, auch in der Grafschaft Mart bestellet sind, keine davon ausgeschloffen, hienit allergnädigst, jedoch ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch, nach Befinden, harter und schwerer Bestrafung anbefehlen, aber diese unsere erneuerte und verbesserte Jagd- und Wald-Ordnung, mit allem Fleiß, unverbrüchlich zu halten, sich selbst den darnach genau zu richten, auch die darüber Handhabende jedesmahl zu gebührender Strafe zu ziehen, oder zu fernerer Verfügung, gehörigen Orts, davon zu berichten.

Tit. I.

Von Grenzen und Wald-Führen, Holzungen und Wäldern.

§. 1. Wir verordnen demnach, und wollen, daß unsere vorgemeldte Collegia, in specie unsere Eleyische Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Richter, Schultheissen, und übrige Befehlshabern im Lande, sodann Ober- und Unterbediente bey denen Forsten, zuvörderst dahin sehen, und fleißige Acht haben sollen, damit von unsern Wäldern, Büschen, Holzungen und dazu gehörigen Nutzungen, Und überall nichts entzogen, sondern vielmehr, da solches an einem oder andern Orte, wider Vermuthen, geschehen seyn möchte,

selbiges sofort restituiert, und niemand darunter übersehen werde.

§. 2. Zu Verhütung solcher Unrichtigkeiten aber sollen ermeldte unsere Forstbediente die Grenzen jährlich fleißig bereiten und besichtigen, die streitige, mit Zuziehung alter und junger in der Nachbarschaft wohnenden Bauer-Rente wieder in Richtigkeit setzen; die veraltete Grenz-Mahlen aber mittelst Aufwerfung neuer Grenz-Hügel, auch frischer Anschlagung der Grenz-Bäume, mit dem ordinairten kleinen Holz-Eisen renoviren, und daserne etwas bedenkliches dabey vorfiel, solches an Uns allerunterthänigst berichten, und unsere allergnädigste Resolution darauf einwarten, da Wir dann die Gebühr, allenfalls durch zu ernennende Commissarios, darunter verfügen lassen werden; wie dann alljährlich, von dieser Grenzbeziehung, ein ordentliches Protocoll zu formiren, und, von allen anwesenden Forstbedienten, unterschrieben, einzusenden ist, und sollen die dazu erforderliche Diasten, praevia assignations, aus der Forst-Casse bezahlet werden.

§. 3. Sollte auch jemand sich freventlich unterstehen, einen Grenz-Baum abzuhauen oder sonst die Grenzmaße zu verrücken, derselbe soll nach Befinden, mit harter und empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden. Im übrigen sind unsere Forstbediente und Unterthanen schuldig, sobald sie gewahr werden, daß die Grenzen verrückt, oder Mahl-Zeichen weggebracht worden, solches unserer Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Forstmeister, oder dem, der dessen Vices vertritt, sofort anzuzeigen, und, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, nichts zu verschweigen, damit solche in Zeiten renoviret, und alle Verbundelungen abgestellt werden können.

§. 4. Auf diejenige Gehölze und Reviere, worauf uns die Regalien der hohen und niedern Jagden, imgleichen die Mast zustehet, wie auch die gemeine Marken, wobey Wir mit interessiret sind, haben vorgemeldte unsere Eleyische Krieges- und Domainen-Cammer, und dasige Forst-Bediente gute Aufsicht zu halten, daß selbige nicht verwüstet, noch von Holz entblößet werden.

Wie Wir dann auch in unsern eigenen Wäldern und Holzungen, imgleichen gemeinen Marken, keine andere als obstehende oder Popstruckene Eichen oder Büchen, das übrige Holz aber nach Rothbuxst und bergestalt, daß der junge

Ausschlag Lust zum Wachsthum bekomme, abstammen und veräußern, dahingegen zu Anziehung mehrerer jungen Holzes und Erparung des vorhandenen, neue Eichen-Kämpfe anlegen lassen, auch denen dazu bestellten Befehlshabern und Bedienten, hiemit allergnädigst anbefohlen haben wollen, dazu gehörige Anstalten zu machen, und mit gebührender Sorgfalt dahin zu sehen, daß das Holz so viel möglich, conserviret, und keine andere als solche Bäume, welche ohne bis mit Nutzen nicht länger stehen können, aus unsern Forsten veräußert werden.

Tit. II.

Von Holz-Anweisungen.

§. 1. Wann zu unserm Behuf und Gebrauchen Holz nötig ist, soll unser Kriegs- und Domainen-Cammer einen förmlichen Bestand oder Anschlag, unserm Forstmeister, wann derselbe praesent, sonst aber unserm zeitlichen Ober-Hof- und Land-Jägern und Wald-Schreibern zustellen lassen, welche dann, nach gehaltenener reifen Examination das dazu bequeme Holz in den Forsten aussuchen, an denen nächsten Dörtern anweisen, solches mit dem Holzseifen selbigen Jahrs anschlagen, ausfolgen, und sich darüber von dem Land-Bau-meister quittiren lassen sollen.

Es müssen aber die Forst-Bediente genau Acht geben, daß keine Hölzer, so zum Mühlenwerd, als Achsen, Mühlen-Ständer und Brust-Stücken, oder auch zu Schiff-Krümmern dienlich und bequem, ohne daß solches expresso in der Ordre ausgedruckt zum Hausbau angewiesen werden.

Da auch bishero wahrgenommen worden, daß die Land-Baumeister öfters zu geringen Sachen, als Kegel u. große und starke Bäume in denen Bau-Beständen ansetzen, wozu doch schlechte Knaggen hinreichend seyn können; so ist solches höchst unrecht, ja strafbar; daher Forstmeister mit denen Forstbedienten, wenn sie bey Durchsichung der ihnen von der Cammer mit zu communicirenden Special-Beständen dergleichen finden solten, solches der Kriegs- und Domainen-Cammer alsosort zur Remedur anzuzeigen haben. Wie denn auch die bishero geforderte viele Schlieten, als wodurch die Waldungen nothwendig ruiniret werden müssen, von nun an gar nicht mehr, sondern vielmehr, wenn es ja erfordert wird, dazu 1. oder 2. Riehn Schwamm-Bäume angewiesen, und die Schlieten daraus geschnitten werden müssen.

§. 2. Weilen auch alles Holz, daß zum Bau verkauft wird, mit unserm Zeypter und der Jahrzahl gezeichnet werden muß, soll an den Zeichen-Eisen die Jahrzahl alle Jahr verändert, und dasselbe in der Wald-Schreiberey in einem verschlossenen Kasten hingelegt werden, wovon der Forstmeister, und in dessen Abwesenheit die Ober-Hof- und Land-Jäger oder Wald-Förster, nebst dem Wald-Schreiber die Schlüssel in Verwahrung behalten sollen.

§. 3. Von allem Holze so angewiesen wird, es seye daß es zu unsern Gebäuden gebraucht oder verschenkt werde, muß der Wald-Schreiber in seiner Rechnung eine Position machen, darinn die Länge, Dicke und den Werth solcher Hölzer notiren; die Bau-Bediente aber sollen kein angewiesen Holz anders wohin, als wozu es destiniert ist, verbrauchen, auch unserm Forstmeister, Ober-Hof- und Land-Jägern, Wald-Schreibern und Förstern, auf Erfordern, zeigen, wo das angewiesene Holz hingekommen, welche, wenn sie etwa einige Unterschleiffe entdecken möchten, solche unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, zur Bestrafung hinterbringen müssen.

§. 4. Ein jedweder, deme Holz für Bezahlung angewiesen wird, soll des Tages vorher, ehe er dasselbe aus dem Walde fahren läßt, solches dem Waldbiener des Reviers, worin es angewiesen worden, bey Strafe von zwey Reichsthaler bekannt machen, damit der Wald-Diener zusehen könne, daß kein Unterschleiff dabey vorgehe; auch sollen die Käufer keiner ungewöhnlichen Wege zur Ausfuhr sich bedienen.

§. 5. Von allem angewiesenen Holze sollen die praesent Forstbediente, besonders der Forstmeister, Wald-Commissarius, Ober-Hof- auch Land-Jäger oder Förster so wohl als der Wald-Schreiber, accurats Verzeichniß der Länge, Dicke, und des Preises halten, auf daß mit solcher Verzeichniß hiernächst der Wald-Schreiber seine Rechnung verifiziren könne.

Und da bemerkt worden, daß die Förster bishero nicht einmal eine Annotation, von denen in ihren Forst-Districten angewiesenen Hölzern gehalten haben, noch, auf Befragen, darüber positive Nachricht geben können; so gereicht uns solches zum größten Mißfallen; und befehlen dabey hiedurch so gnädig als ernstlich, daß, von nun an, ein jeder Förster, ein ordentlich Journal, von allen in seinem District vorge-

henden Anweisungen, bey 5. Rthlr. Strafe, führen, und dem Forstmeister, am Ende des Jahres, zur Nachsehung, ob alles richtig, einreichen soll.

Tit. III.

Von Absehung, Zeichnung und Aufsehung der Holz-Schläge.

§. 1. Nachdem Wir auch, zu Conservation und Be-
behaltung Unserer Elvischen Forsten und Wäldern am dien-
lichsten finden, daß der Holz-Verkauf daselbst, nach als vor,
in so genannten Kieß- oder Brand- und Bloß- oder Bau-
Holz-Schlägen geschehe; so sollen der zeitliche Forstmeister,
Ober- Hof-, auch Land-Jäger, Wald-Schreiber jedes Orts,
mit Zuziehung derer Förster und Unterläufer, welche die
beste Wissenschaft davon tragen, wie bishero gewöhnlich ge-
wesen, dem Waldmesser diejenige Districte, welche zum Ver-
kaufen am bequemsten, zu rechter Zeit anzeigen, der alsdann
solche in gewisse Theile oder Schläge abzumessen, und durch
kleine Gänge oder Rayen von einander zu separiren; alles
aber so einzurichten hat, daß die Verkäufe längstens im No-
vember gehalten seyn mögen; damit die Etats so viel frü-
her bey der Cammer darnach angefertigt werden können.

§. 2. Diese Schläge muß der Waldmesser, sonderlich an
Orten, wo keine Heide-Placken oder kahle Flecken seynd,
nicht über 200 bis 400 Ruthen groß, sondern auf ihre rechte
Maas, andey gute und klare Rayen, das ist Fiebr oder
Durchhau machen, jedoch Sorge tragen, daß alles Holz, so
über ein Fischeel die sich in den Reyhen finden möchte, nicht
abgestammet, noch zu Kahde-Holz geschlagen, sondern mit
Unserm Eisen gezeichnet und conserviret, das dünnere Erd-
holz aber eine Knie hoch auf den Reyhen abgehauen werde,
damit sowohl, bey hierauf folgende Zeichnung der Bäume,
die Schläge recht durchgesehen, als bey Aufsehung des Hol-
zes, wegen Dunkelheit der Reyhen, mit dem Käufer, kein
Mißverstand erwecket werden möge, zu welchem Ende auch
Wäpser- und Holz-Käufer, die Reyhen-Stöcke oder Staa-
ten nicht auswerfen, sondern selbige von der Aufsehung,
bey Strafe eines halben Reichsthalers, aufgerichtet, in der
Kahden liefern müssen.

§. 3. Demnach müssen vorgenannte Forstmeister Ober-
Hof- und Land-Jäger, Wald-Schreiber und Förster die
angemessene Schläge genau und mit aller Sorgfalt vorsi-

ren, das darin vorhandene, sowohl zum Anwachs bequeme,
als zum Bau dienliche Holz, mit dem ordinairn Holz-Eisen,
folgender Gestalt, als nemlich:

Eine Pflanze oder Pflanze, ungefehr sechs Schuh vom
Grunde, mit einem Schläge;
Einen jungen Baum mit zweyen,
Einen alten mit dreyen,
Einen Eck- oder Ort-Baum mit vier, und
Ein Kapholz auf beyden Seiten mit drey Schlägen,

zeichnen, und wie viel, von jeder Sorte, in jedwedem Schla-
ge, oder Hau-District, vorhanden, richtig aufzehlen; mithin

§. 4. Von dieser Aufschlagung und Aufsehung ein or-
dentliches Protocoll und contra-Protocollum und aus dem-
selben die Anzahl der gezeichneten und stehen bleibenden
Bäume, im Verkaufungs-Protocollo, bey jedem Schlag
oder Hau-District notiren, auf daß sowohl die Käufer sich
darnach richten, als die darauf folgende Examination, von
den Forstbedienten mit Fundament geschehen könne.

§. 5. Bey Zeichnung der Bäume muß der Forstmei-
ster, imgleichen der Wald-Commissarius, Ober- oder Hof-
imgleichen Land-Jäger, Wald-Schreiber, Förster, Waldmes-
ser und diejenige Förster, so expresso dazu beordert worden,
sich einfinden, alle insgesamt, und ein jeder ins besondere,
das was ihnen zu thun obliegt, dabey fleißig verrichten,
und in specie an der einen Seite wohl zusehen, daß keine
Zopf-dürre, offene, vergängliche oder von den Spechten
durchlöcherzte Hölzer mit dem Eisen angeschlagen, an der an-
dern Seite aber auch genau Acht haben, daß an denjenigen
Orten, wo guter Grund ist, und gefolglich mit der Zeit, gut
Zimmerholz zu hoffen, mehr Pflanze oder Pflanzen angezo-
gen werden, hingegen auf schlechtem Grunde, wo die ausgehende
Bäume kein rechte Art haben, und dem Unter-Holz nur
den Wachsthum verhindern, müssen sie dieselbe mit in die
Brenn-Holz Schläge fällen, und nicht stehen lassen.

§. 6. Auch sollen die Förster und Unter-Käufer, jeder in
seinem Revier fleißige Acht haben, daß die Wäpser ihre Schläge
nicht nur überall mit guten, aus der Eichel und Buche auf-
geschlagenen Weh-Heistern, besetzt lassen, sondern auch im
Abhauen des Holzes, so viel immer möglich, Sorge tragen,
damit dasjenige Holz, so stehen bleibet, nicht beschädiget,
vielmehr und im Gegentheil, daß das Liefer-Holz, so zum
Behuf Unserer dortigen Cancellereyen, und derer Dopulanten,

beym Verkauf, auf jedem Schläge ausbedungen ist, nach be-
hörtlicher Grösse verfertigt werde.

§. 7. Wann das Holz auf der, in den Verkaufungs-
Vorwarden, oder Conditionen, vorgeschriebenen Zeit, in de-
nen Schlägen abgestammet ist, sollen gedachte Forstbediente
ohne Anstand die Re-Examination der stehen gebliebenen
Bäume, mit der genauesten Attention vornehmen, dieselbe
zuforderst aufzählen, und mit denen hier oben §. 4. erwähnten
Protocollis collationiren, hiernächst die darauf geschlagene
Zeichen wohl visitiren, und dafern in der Quantität oder
Qualität der gezeichneten Bäume, ein Mangel verführet,
und etwa in einem andern Schläge zu wenig Bäume,
oder von geringerer Sorte als gezeichnet worden, gefunden
werden, oder auch einige Bäume mit falschen Eichen gezeich-
net seyn mögten, dasselbe sorgfältig notiren, damit die Käu-
fer solcher Schläge und deren Holz-Hauer, nach denen Vor-
warden, der Gebühr nach, gestrafet werden können.

§. 8. Das von denen Förstern sich bishero angemachte
so genannte Raye-Holz, sollen dieselbe, in Zukunft nicht
mehr genießen; sondern es soll dasselbe in denen Schlägen
mit verkauft, dafür aber denen Förstern ein billiges Dou-
cour determiniret, und aus der Forst-Casse gereicht werden.

Tit. IV.

Vom Verkauf des Holzes.

§. 1. Ausser denen ordinairn Rieß oder Brand und
Blod-Schlägen, welche in vorhergehenden Capitlo beschrie-
gen und, nach denen dieser Ordnung beygefügtten Vorwar-
den, oder Conditionen, von einem aus Unserer Krieger-
und Domainen-Cammer dazu deputirten Rath, wie auch
Wald-Commissario, Ober- auch Hof- oder Land-Jäger
und Wald-Schreiber, jährlich verkauft werden sollen, wol-
len Wir keinen extraordinairn Holz-Verkauf im Glevischen,
noch particuliere Anweisungen, so platterdings verboten
seyn sollen, verstaten; es seye dann, daß ganz besondere
Umstände bey der Sache walteten, als, wann etwa jemand
zum Noth- oder Neu-Bau, oder auch zu unaussprechlichen
Reparationen, gegen Taxmäßige Bezahlung, ausser der or-
dinairn Zeit, Bau-Holz angewiesen zu haben verlangte;
worüber aber jedesmahl zuvor unsere Approbation nachge-
suchet werden muß.

§. 2. Alsobann aber sollen der Ober- Hof- oder Land-
Jäger, Wald-Schreiber, nebst Zugehörung der jeden Orts
nächstangelegenen Förster, die specificirte Hölzer, nach der,
am Ende dieser Holz-Ordnung, beygefügtten Taxe, oder, wie
es sonst die Umstände erfordern, zu Unserm Besten und
höchsten Nutzen, auf ihre Uns geleistete theure Eides-Pflich-
ten, zu Gelde, wo nicht über, dennoch nicht unter der Taxe,
anschlagen, und dem Käufer dahin anweisen.

§. 3. Das, von dem, zu Unsern Domainen-Gebäuden
und Mühlen, angewiesenen Bau-Holz übrig bleibende Zopf-
Holz muß auch publicos den Reißbietenden verkauft, und
das daraus kommende Geld Uns berechnet werden.

§. 4. In der Grafschaft Märd muß alles Holz, bey
der Kerze, denen Reißbietenden verkauft, und, bey vorfal-
lenden nötigen extraordinairn Holz-Anweisungen, ist von
denen Forst-Bedienten pflichtmäßig dahin zu sehen, daß sel-
biges so hoch als möglich verkauft werde.

Tit. V.

Von denen Armen, denen dürres Holz, in de-
nen Wäldern, zu rasseln, oder zu sammeln, und
auf ihrem Rücken auszutragen erlaubt ist.

§. 1. Denen Armen und Bedürftigen, an denen Orten,
wo sie dazu berechtiget sind, als zum Exempel, denen Stadt
Glevischen, im Reichswalde, wird das ganze Jahr durch, ohne
allein vom 16. May bis 16. Julii, das dürre und abgefäl-
lene Holz, zwey Tage in der Woche, nemlich des Montags
und Donnerstags, jedoch nur einmal am jedem Tage, zu
sammeln, zu rasseln, oder zu sprockeln, und auf ihrem Reibe
auszutragen, nach wie vor erlaubt, jedoch

§. 2. Exprosse dabey verboten, keine grüne Zweige
oder Aeste von denen Bäumen abzureissen, ir-
zwischen dem
dürren Holz zu packen, oder zur Verderbung hängen zu las-
sen, noch auch einige Hand-Beilen, Hiepen, Messer oder
andere schneidende Instrumenten zu gebrauchen, oder, wann
sie darauf betreten werden, zu gewärtigen, daß sie mit ar-
bitrairer, auch so gar Leib-Strafe dafür angesehen wer-
den sollen.

Und haben die Thorschreiber in denen Städten, die mit
grün Holz einpassirende, anzuhalten, ihnen die Tracht Holz
abzunehmen, und deren Rahmen sofort dem Forst-Amte an-

zuzeigen, überdem auch noch darauf zu attendiren, ob auch ein oder anderer an einem Tage zweymal Holz holt.

§. 3. Weilen auch verschiedene Hütten, um die Wälder herum, theils auf Unsere, theils auf Privat-Gründe gebauet sind, deren Einwohner sich ebenfalls des Holz-Rassens in unsern Forsten bedienen, so soll ihnen dasselbe auf vorgedachte Weise ebenfalls vergönnet bleiben, jedoch, wann sie darunter excediren, und sich obgedachter oder anderer schneidender Instrumenten bedienen, mit Brüchten belegt, und dafern sie das Vermögen nicht haben, selbige mit Gelde zu bezahlen, so dann vor solche Brüchten, eben sowohl als die Armen, an Leibes-Strafe, auch allenfalls mit Festungs-Arbeit bestraft werden.

In zukunft aber müssen keine Neu-Anbauende ferner in noch nahe bey denen Wäldern angewiesen werden; weil die Erfahrung die schädliche Folgen davon genugsam zu Tage leget.

§. 4. Wobey ferner wohl ernstlich verboten wird, dergleichen zusammengesuchtes Holz zu verkaufen; bey Strafe, daß denen Verkäufern der Wald gänzlich unterlaget, der Käufer aber für jede Tracht gekauften Sprodel-Holzes, einen Rthlr. Brüchten zu bezahlen, angehalten werden solle.

Wann auch ein wirklicher Soldat hiernieder handeln sollte, ist solches dem Commandeur des Regiments, wohin er gehöret, anzuzeigen, und wann keine Bestrafung erfolgt, solches Unserm General-Directorio anzuzeigen, welches Uns selbst alsdann, dem Befinden nach zur weiteren Verordnung, den Vortrag thun wird.

Tit. VI.

Von Pfändung des Entwendeten und zur Ungebühr geholten Holzes und dessen Bestrafung.

§. 1. Sollte jemand, ohne Unsere allergnädigste Erlaubniß, oder Anweisung der Forstbediente sich unterstehen, in unsern Wäldern einiges grünes oder trockenes Holz, es seye so geringe, wie es auch wolle, abzuhauen oder auszufahren, und dessen überwiesen werden können, der soll das Holz nicht allein nach der Taxe bezahlen, sondern überdem den vierfachen Werth desselben zur Strafe erlegen, und dafür alsofort, ohne einiges Nachsehen executiret werden.

§. 2. Indeme auch von denen Besenbindern, durch Abschneidung des Birken-Ausschlags, item durch Schneidung der Dachgerten oder anderer Wieden in denen Loden, unsern Forsten und Gemarden manchmal Schade zugefüget wird; So wollen Wir ihnen solches vors künftige durchaus nicht mehr verstatten, sondern, welche darüber betreten werden, sollen für jede Tracht oder Busch Holzes, mit einem Rthlr., oder dem Befinden nach auch noch wohl höher bestraft, und wenn sie selbigen nicht bezahlen können, mit Leibes-Strafe belegt werden.

§. 3. Alle Wald-Bediente sollen sich des Holzhauens gänzlich enthalten, und dasjenige, was an Windschlägen, dürren oder gestohlenen, auch an Kopf-Holze im Walde gefunden wird, zusammen gebracht, und zu unserm besten Vortheil verkauft werden; wes Endes ein jeder Förster oder Unterläufer, so oft dergleichen Holz in dem ihm anvertrauten District sich findet, es alsofort dem Ober- oder Hof- oder Land-Jägern, Waldschreibern anzuzeigen hat.

§. 4. Auch sollen keine Wald-Bediente Holz kaufen oder damit handeln, noch directe oder indirecte an den Brand- oder Bloch-Schlägen, bey Verlust und unausbleiblicher Entsetzung ihrer Dienste, Theil haben mögen.

§. 5. Niemand, auch selbst kein Förster, soll bey Strafe von zwey Rthlr. in unsern Wäldern, Plaggen, Heides-Kraut, Brezmen, oder Graß, nach eigenem Gefallen, mähen, schneiden oder hauen mögen, damit der junge Aufschlag nicht verborben werde;

Solte aber, ohne Schaden, solches hier oder da gestattet werden können, sollen die dazu bequeme Dörter von unsern Forstmeistern angewiesen, und was davon aufstömmt, Uns getreulich berechnet werden.

§. 6. Diejenige aber, es seyn Fremde oder Einheimische, welche sich unterstehen würden, den geringsten Schaden durch Vorlag oder aus Muthwillen, mittelst Schändung oder Abhauung derer in unserer oder auch particulier-Holzungen, Allées oder Büschen vorhandenen Bäume, zuzufügen, dieselbe sollen, nach Maasgebung des dieserhalb dato Berlin den 24. Febr. 1733. ergangenen Edicts, (Nr. 1168 d. C.) alsofort eingezogen, und, dem Befinden nach, mit Stauven-Schlag und Festungs-Arbeit bestraft werden; Und haben Forstbediente auf die vorgehende Contraventiones, besser als bishero geschehen, zu vigiliren; und da hierunter, von

denen passirten Soldaten viele Excesso begangen werden; so hat die Kriegs- und Domainen-Cammer, die Chefderer in Befehl stehenden Regimenten zu requiriren, daß denen Commandos, auch Beurlaubten solches bey schwerer Strafe inhibiret werde.

Tit. VII.

Von Bellopfung, Beschälung und Beringelung des Holzes.

Nachdem auch bis anhero wahrgenommen worden, welchergestalt boshaftige Leute sich bisweilen unterstehen, Bäume zu bellopfen, zu beschälen, zu beringeln, und, so wohl in denen Heyden, als auf denen Aedern, zu bebreunen, oder gar nieder zu hauen, und alsdann, wann sie trocken sind, wegzufahren; Wir aber dergleichen schädlichen Unternehmungen mit Nachdruck gesteuert wissen wollen, so soll derjenige welcher auf vorgeschriebene Art einem Baum Schaden zugefüget, zum erstenmal zwanzig Rthlr. Strafe erlegen; das andere mal aber einen Monat Karren; auch bey demjenigen, auf dessen Lande ein solch bellopfter, beschälter, beringelter und bebreunet abgehaener Baum gefunden wird, so lange, bis er einen anderen Thäter anzeigt, geblieben, und keine Exception angenommen werden; Wann aber

§. 2. Unsere Beamte oder Forstbediente jemand, über die Verführung eines solchen Baums, auf freier That betreten würden, haben sie so gleich Pferde und Wagen wegzunehmen, und in der nächsten Stadt zur Verwahrung zu bringen, auch davon an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, Clevischen Forstmeister, oder den, der an dessen Statt seine Vices vertritt, zu referiren; welche, wegen Bestreibung der Strafe behörliche Anstalt machen werden.

Tit. VIII.

Von der Eichel- und Büchel-Mast

§. 1. Wann Mast vorhanden, welches die Förster und Unterläufer in Zeiten anzeigen haben, sollen Unsere Forstbediente selbige beschäftigen, und einen Ueberschlag, wie viel Schweine einzunehmen, machen, die Ausbrennung zu guter Zeit publiciren lassen, und dahin bestens sehen, daß die Schweine so hoch als möglich eingenommen; wann die Mast zu fallen anfänget, der Gebühr nach, eingespemet, mit dem ordinairn Zeichen gebrennet, und ein richtiges Viehm-Re-

gister darüber geführt werde, um sich, bey Visitirung der Büchten, und Nachzählung der Schweine, welche oft und fleißig geschehen muß, auch sonst darnach richten zu können.

§. 2. Und sollte sich jutragen, daß über die aufgebrennte, und denen Forstbedienten vermög ihrer Patenter erlaubte Anzahl Schweine einige heimlich zugetrieben wären, dieselbe sollen uns zum Besten verkauft, und das Geld das für treulich berechnet werden.

§. 3. Gleich nach geschehener Auspfehmung sind die eingehobene Mastgelder, ohne fernere Erinnerung prompto zur Forst-Casse abzugeben.

§. 4. Es sollen auch Unsere Forstbediente, so bald die Mast beschäftigt, und ein gewisser Ueberschlag, wie viel Schweine eingenommen werden können, gemacht worden, sich nach richtigen Mast-Hirten, welche sowohl in den Heyden, als auch, wann die Schweine aufstühlig werden, guten Bescheid wissen, bemühen, denenelben so viel Schweine als sie hüten können, übergeben, auch einem jeden ein Freyschwein mit einzujagen verstaten, und durch die Band von jedem Stück 2. Groschen oder 5. Stüber Huter-Lohn geloben; dahingegen müssen die Masthirten vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen, und die, durch ihre Nachlässigkeit, verwarlosete Schweine (es wäre denn, daß sie bey der Ausnahme, ein Zeichen, als ein Ohr vom verstorbenen Schwein, dem Eigenthums-Herrn vorzeigen könnten) bezahlen; welches ihnen am Huter-Lohn abzuziehen.

Tit. IX.

Von denen Mast- und Ungeibern.

Was das Mast-Geld anbetrifft, so tragen Wir zu Unsern Forstbedienten das allergnädigste Vertrauen, daß solche selbiges so hoch als immer möglich, und nach Proportion des Korn-Preises, ausbringen werden.

Weilen aber das Ungeib, und die anderer Orten, von denen Bedienten, genießende Accidenzien, in diesen Provinzen nicht bräuchlich, so bleibet es solcherhalb lediglich bey der Observanz, und was ihnen in ihren Patenten deshalb verschrieben worden.

Tit. X.

Vom Stamm-Gelde.

Wobey es auch in Ansehung des Stamm-Geldes sein Bewenden haben und behaltten kan.

Tit. XI.

Von Pflanzen.

§. 1. Der Ober-Plantour nebst den Förstern, sollen, ein jeder in ihren Quartieren, an denen Dörtern, so dazu vom Forst-Amt bey'm Umritt ihnen angewiesen werden, Eichel- und Büchen-Kämpfe, nach der unterm 21. Junii 1719. ergangenen Verordnung und dabey gefügten Beschreibung, (Mro. 587 b. S.) anlegen, und die Bezahlung dafür, auf des Forstmeisters, oder des Ober-, oder Hof-, oder Land-Jägers Attest und der Cammer Assignment, bey der Forst-Casse, aus denen auf'm Etat stehenden Pflanzgeldern empfangen;

Und gleichwie das Eden und Pflanzen hauptsächlich zu einer wohl eingerichteten Forst-Oeconomie gehöret, und davon gleichsam die Seele ist, wodurch das ganze Forsthaupt conserviret werden muß, mithin dadurch vieles verbessert werden kan; So haben der Forstmeister, auch Ober-, Hof- und Land-Jäger, nebst dem Wald-Schreiber und Ober-Plantour in specie, überhaupt aber alle Forstbediente, ihr Haupt-Augenmerk darauf zu richten, mithin bey einfallender Mast dafür zu sorgen, daß, so viel nur immer möglich, Eichel- und Büchen-Kämpfe angelegt werden, damit nicht allein dem Mangel der Pflanzen dadurch vorgebeuet, sondern auch noch welche davon, zu Unserm höchsten Interesse, an andere verkauft, und überdem noch schöne Büsche aus diesen Kämpfen demnächst gezogen werden können.

§. 2. Auch sollen die gedachte Ober-Plantour und Förster auf den lebigen Plätzen, bey und in Unsern Wäldern, wann solche zuvor ihnen vom Forst-Amt angewiesen sind, eine solche Anzahl Bäume, als darauf stehen können, jährlich vor Christ-Feßt pflanzen, und, auf des Forstmeisters, Ober-, oder Hof-, oder Land-Jägers Attest, von denen dreijährigen beliebigen Pflanzen das gewöhnliche Pflanz-Geld per Stück ad vier Stüber Elevisch, aus der Forst-Casse zu erheben haben; dahingegen aber auch die Pflanzen zwey Jahr ans wachsen halten.

§. 3. Sollte sich jemand, er sey, wer er wolle, unterstehen, die gepflanzte Pflanz zu schänden, oder gar abzuhauen, abzuschneiden oder abzubrechen; so ist derselbe, wo möglich, gleich zu arrestiren, und nach Eleve aufs Schloß, oder im Märtschen nach Alena aufs Schloß, zur Haft zu bringen, und der Krieger- und Domainen-Cammer davon

umständlicher Bericht zu erstatten, damit einem solchen Uebertreter der Process gemacht werden könne.

§. 4. Ferner soll das Forst-Amt dahin sehen, daß die alte verkaufte Stubben im Walde ausgerahbet, und die Kahlen gleich gemacht werden, damit die etwa fallende Eichel- oder Büchen-Küsse darinn aufgehen können.

§. 5. Wann auch bey Unsern Wäldern und Heyden Dörter vorhanden, welche füglich nicht bepflanzt werden können, sondern besser zu Acker-Land zu aptiren, sollen selbige erga Canonem ad 1. Scheffel Roggen oder Hafer per Morgen, oder so hoch sie nach Art und Gelegenheit des Grundes auszubringen sind, auch mit Vorbehalt des Saffel-Zehenden ausgethan werden: diejenigen aber, welche solche Stücke urbar machen, sollen vier Jahre von Entrichtung solchen Zinses und Zehenden befreiet bleiben.

§. 6. Auch sollen Unsere Forstbediente sich fleißig erkundigen, ob nicht an Unsern Heyden oder Wäldern Dörter gelegen, welche unrechtmäßiger Weise davon abgetommen, und zur Forst-Casse Zins zu zahlen schuldig seyen, damit solches untersucht, und sowohl die abgerissene Stücke, als die Praestationes zu Unserm Nutzen wieder herbegebracht werden können.

§. 7. Diejenigen Rändereyen, wovon der Zins an Unsere Wald-Casse bezahlet wird, sollen von Unserm Land-Meßer vermessen werden, und wann bey einem oder andern Stück, sich Uebermaasse finden möchte, soll selbige, zu Unserm Besten, eingezogen, mit einem neuen Zins, nach Proportion der Größe belegt, und dieser hinkünftig bey Unserer Forst-Casse zur Einnahme gebracht werden.

Tit. XII.

Von der Hütung in denen Wäldern.

§. 1. Kein groß oder klein Vieh soll in Unsern Wäldern ungehütet gehen mögen, und so oft einiges Rindvieh in jüngern als zehnjährigen Lathen, das ist Holz-Ausschlag, betreten wird, soll für jedes Stück 20. Stüber Strafe erlegt werden.

§. 2. Diejenige Bauerschaften aber, welche an Unsern Wäldern gelegen sind, und sich der wilden Hude darin bedienen, und darzu legitimiren, und die berechtigte unvorsprechlich dociren können, sollen dem bisherigen Gebrauch

nach, mit Entrichtung des Balb-Hafers continuiren. Jedoch muß der Forstmeister mit dem Balbschreiber und Forstbedienten zuvörderst noch die eigentliche Anzahl des Viehes, und worauf sich die Hube-Gerechtigkeit gründet, pflichtmäßig examiniren, und davon zur Cammer umständlich berichten, und hat Forstmeister und übrige Bediente genau zu überlegen, ob es nicht gut sey, daß alles vom Vieh bishero abgefressene Holz nur lieber gleich vom Grunde rein weggehauen werde; damit es entweder wieder von neuen aus der Wurzel ausschlagen, oder sonst, durch eine oder andere Besaamung wieder in Ordnung gebracht werden könne. Jedoch wollen Wir ihnen keineswegs gestatten, Schaafe oder Ziegen darinnen zu treiben, sondern so oft solche darinn betroffen werden möchten, soll für jedes Stück 5 Stüber Strafe gegeben, und die so in jüngern als zehnjährigen Lathen kommen, gar confisciret werden.

§. 3. Alles Vieh muß, ohne Unterscheid, und bey Bestrafungs-Strafe wenigstens 10. Jahre lang aus denen Schlägen gehalten werden, bis der neue Aufschlag so hoch ist, daß ihn das Vieh nicht mehr abfressen kann, und ist hierauf vom Forstmeister besonders zu attendiren, des Endes, ohne vorher geschehene genaue Besichtigung, kein District zur Hütung, einzuräumen, und muß jeder Förster in seinem District dafür repondiren, daß hierauf gehalten werde; des Endes er alles Kinvieh und Pferde, was er in denen Schonungen findet, wegzunehmen, und für die verurtheilte Strafe zu verkaufen, oder, was er nicht kriegen kan todt zu schießen hat; indem eine jede Kuh, im jungen Holze alle Jahr für einige Hundert Rthlr. Schaden thut.

Tit. XIII.

Von Feuer-Schaden auf den Heyden, und in denen Wäldern.

§. 1. Allen und jeden Holz-Händlern, Büschern, Holzhanern, Hirten und jedermannlichen, er seye wer er wolle, wird hiedurch ernstlich verboten, zu keiner Zeit Feuer auf den Heyden, oder im Bezirk der Wälder anzulegen, bey Strafe von zehn Reichsthaler für die Büscher, Hauer und andere, so sich dessen unterstehen; für die Hirten aber, von 20. Stüber für jedes Stück Vieh, so sie bey sich haben; und wann sich dieselbe zu mehrmalen darauf betreten ließen, sollen sie, dem Befinden nach, so gar mit Leibes-Strafe be-
gelegt werden.

§. 2. Bey gleichmäßiger Strafe von zehn Reichsthaler wird jedermannlich verboten, in Heyden und Wäldern, mit dem Toback ruchlos umzugehen, und, wann das Feuer aus der Pfeife fällt, selbiges liegen zu lassen, und nicht auszutreten oder zu löschen.

§. 3. Da aber dennoch, wider Verhoffen, in einigen Unsern Wäldern und Heyden, welches Gott gnädig verhüten wolle, ein Feuer aufgieng, so soll denen nächstangrenzenden Städten und Kirchspielen, insonderheit denen so die Hube und Holzung auf gemeldten Heyden und Wäldern haben, bey arbiträrer Strafe hiedurch anbefohlen und geboten seyn, daß sie von Stund an, wann sie das Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Gemeine zusammen bringen, damit sie dem Feuer, weil es ein gemeiner Land-Schaden, auch ungefordert, zulaufen, und löschen helfen mögen, wes Endes auch ein jeder verbunden ist, so bald er das Feuer gewahr wird, oder die Sturmglocke höret, solches seinem nächsten Nachbarn anzuzeigen.

§. 4. Würden aber diejenige, so die Hube und Holzung auf denen Heyden haben, solches Feuer sehen, und dasselbe zu löschen vorangezeigtermassen sich nicht anschicken, noch solches ihren Nachbarn ankündigen, oder, da es ihnen angezeigt würde, dennoch ungehorsamlich ausbleiben, sollen dieselbe deswegen der Hube und Holzung, 5. Jahr lang, verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über enthalten, das Weide-Geld aber, oder was sie an statt dessen an Hafer und sonstn entrichten, oder, was sie für die Holz-Gerechtigkeit an Gelde zu bezahlen haben, während solchen 5. Jahren dennoch zu geben schuldig und gehalten seyn, und überdem ein jeder von ihnen, welcher muthwilliger Weise zurück bleibet, mit 5. Reichsthaler, auch gestaltten Sachen nach, noch härter gestrafet werden.

§. 5. Diejenige aber, so keine Hube oder Holz-Gerechtigkeit in Unsern Büschen und Wäldern und Gemarken genießen, und, wann sie Feuer vernehmen, dennoch nicht zulaufen, sondern zurück bleiben, und es ihren nächsten Stadts- oder Feld-Nachbarn ebenfalls nicht angekündigt, dieselbe sollen nach Befinden des Schadens, dafür angesehen, die aber, so darinn bewußt, oder wohl gar das Feuer angelegt, wenn sie dessen zu überführen sind, an Leib und Leben gestrafet werden.

Tit. XIV.

Von unbefugten Jagen, Schiessen und andern Eingriffen, und wie solches zu bestrafen.

§. 1. Es soll niemand, er sey fremd oder einheimisch, zugelassen seyn, oder sich unterstehen dürfen, einigerley, so hoch als klein Wildpret, es sey auf was Art es wolle, in Unsern Wildbahnen zu fällen, zu fangen oder zu schiessen, noch auch in die Gehege Hunde zu bringen, um solche zu exerciren; und haben daher alle und jede Beamte, in specie aber Unsere Forstbediente, in ihren Revieren, darauf genaue Acht zu halten, und auch dergleichen Eingriffe, für ihre eigene Person, selbst zu vermeiden.

§. 2. Und daferne sich jemand gegen dieses allergnädigste und ernstliche Verboth, außerhalb dem gemeinen Wege, oder der Land-Straße, die er reiset, in den Gehegen, Wildbahnen, Heyden oder Wäldern, auch Büschen oder Feldern, mit geladenem Gewehr, Büchsen, Flinten, oder einiges anderes Jagd-Zeug, finden lassen, oder gar einigen Schuß darinn thun würde, derselbige soll alsobald in zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn, und ihm das Gewehr oder Jagd-Zeug gleich abgenommen werden.

§. 3. Das in Unsern Wildbahnen oder Jagden abgenommene Jagdgeräthe, soll an Unsern Forstmeister verfallen seyn, die Geldstrafe aber bey Unsern Forstassen, nach Abzug des Antheils, so dem Förster oder Anbringer versprochen worden, berechnet werden; und sollen die daher etwa entstehenden Klagen, bey Unserer Krieger- und Domainen-Cammer erörtert und decidirt werden.

§. 4. Würde sich einer oder mehr freventlicher Weise unterstehen, in Unsern Heyden, Wäldern, Wildbahnen und andern Gehegen dem Wildpret nachzutrachten, solches zu schiessen, zu hegen oder zu fangen, sollen solche, nach Unserm unterm 11. October 1740. erlassenen allergnädigsten Rescripto, und der darnach, unter dem Titulo XXI. erfindlichen Taxo an Gelde, oder nach denen unterm 21ten Sept. 1723. 9. Janr. und 2. Martii 1728. wie auch 28. Decembr. 1730. gegen die Wild-Diebe publicirten Edicten, (Nro. 956, 1057 u. 1110 d. C.) härter gestraft und angesehen werden, und müssen Unsere Forstbediente einen solchen Verbrecher sogleich in die nächste Stadt oder Dorf zur Haft zu bringen suchen, und da solches ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könnte, dergleichen Wild-Diebe, nach Maasgebung gemeldter Edicten,

liefern, jedoch dabey wohl zusehen, daß auf die letztere Art kein Unschuldiger angegriffen werde.

§. 5. Sollte aber einer oder anderer, so in Unsern Gehegen oder Wildbahnen mit Gewehr oder Hunden betrosfen würde, Pfand-Rehrung thun, und zum Gewehr greifen, oder sich nicht in Haft wollen bringen lassen; so sollen diejenige, so ihn pfänden wollen, denselben vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben; widrigenfalls aber, und da dieses nichts verfangen wolte, sollen Unsere Forstbediente, als lenfalls mit Hülfe der nächstgeessenen Unterthanen, welche denselben in Agramm treffen, wo es ein unbekannter Fremder, und im Lande nicht Angesehener ist, ihn mit Gewalt ergreifen; und wann hieraus ein Unglück entstünde, keiner von vordenannten Unsern Bedienten und deren Helfern dafür responsible seyn; hingegen der Uebertreter, dafern er jemand von Unsern Bedienten oder deren Assistenten beschädigen würde nichtsdestoweniger, ob er sich schon vor diesemal mit Gewalt und der Flucht salvidiren möchte, nach Beschaffenheit des Verbrechens, nicht allein an seinen Gütern, sondern auch, wann man dessen wieder habhaft worden, an Leib und Leben gestraft werden.

§. 6. Da sich auch einige von Unsern Officioren unterstehen möchten, wann sie in den Städten in Quartier liegen, wider Unsere ausgelassene Edicte, nicht allein in den Städten Jagden, sondern auch in Unsern Gehegen, ob Wir gleich solche an andere für ein gewisses verpachten und austhun lassen, zu Schmälerung Unserer und gemeldter Städte Einkünfte, wie auch zum Verderb derer Jagden und Gehegen zu jagen und zu hegen; So sollen ihnen Unsere Forstbediente, oder der Magistrat des Orts, dieserhalb Vorstellung thun, auch Unsere Verordnungen und deshalb ergangene Edicte vorweisen, und wenn sie es alsdenn nicht unterlassen, solches bey Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, die davon an Uns berichten soll, anzeigen, damit Wir sie zu gebührender Strafe ziehen, und deshalb gemessene Verordnung ergehen lassen können.

§. 7. Das Feder-Reinen ziehen, und auf die Lauer sitzen auf Wildpret bleibt nach Unserer Verordnung vom 24. Febr. 1752. und dem erlassenen Circulare vom 21. Martii ejusdem anni, (Nro. 1639 d. C.) ferner gänzlich verboten.

Tit. XV.

Von Selbst-Geschoss.

Nachdem es auch die Erfahrung gezeigt, daß einige sich gelüsten lassen, in Unsern Gehegen und Wildbahnen Selbst-Geschoss und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch wohl gar ein Mensch zu Unglück kommen kan:

So wollen Wir solches, bey Vermeidung harter Beahnung gänzlich abgestellt wissen, und soll derjenige, so hierüber betreten wird, nicht nur an Gelde, sondern auch, dem Befinden nach, und wann jemand dadurch zu Schaden kommen sollte, am Leibe und Leben gestraft werden.

Tit. XVI.

Von Dohnen, Steden und Schleifen legen.

§. 1. Es wird auch männiglich hiemit verboten, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, hinfüro in Unsern Heyden und Holzungen Dohnen, Steige anzurichten, und Dohnen-Steden und Vogel-Heerde anzulegen, und obgleich solches an einigen Orten erlaubt gewesen, so wollen Wir doch solches hiermit gänzlich aufgehoben, und Unsern Forstbedienten anbefohlen haben, aller Orten, wo Vogel-Heerden angelegt werden können, solche zu Unserm Besten, dem Reißbietenden publice sub ratificatione zu verpachten.

§. 2. Weil man auch zeithero an dem Feder-Wildpret einen grossen Mangel gespühret, welcher hauptsächlich mit daher rühret, daß sich die Hirten, Schäfer und andere unterstanden, Schleifen und Schlingen in den Gärten und Gehegen zu legen, auch das Feder-Wildpret zu tören;

So wird ihnen solches hiemit, bey Strafe von zehn Reichsthaler, und wann er zum zweytenmal darüber betroffen wird, bey Strafe des Karrens, gänzlich verboten.

Tit. XVII.

Wegen Abscheuch- und Rehrung des Wildprets.

Weilen auch das Wildpret denen Unterthanen zum Nutzen an ihren Feld-Früchten grossen Schaden thut, so verstaten Wir zwar hiermit gnädigst, daß ermelbte Unsere Unterthanen, durch gewisse dazu bestellte Hüter, mit gehörig geknüttelten oder an der Hinter-Hälfte gelähmten Hunden

daselbe lehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen sie dazu nicht gebrauchen, sondern, wann die Forstbediente solche finden, haben sie dieselbe nach dem Edict vom 17. Martii 1725. (Nro. 968 d. S.) entweder zu fangen oder todt zu schießen, und sollen die Eigener der Hunde, ausser 1. Rthlr. Strafe, auch noch 15. Rthr. Schieß-Geld, dem Forstbedienten, der den Hund gefangen oder geschossen, ohnweigerlich bezahlen.

Tit. XVIII.

Von Knüttelung der Hunde.

§. 1. Es wird auch hiemit alles Ernstes verboten, daß niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäfer, seine Hunde in Unsern Holzungen, Gehegen oder Heyden frey laufen zu lassen, sondern denselben die gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unsern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich denen letztern vom 19. Januar 1717. und 17. Martii 1725. beschrieben, nemlich dritthalb Wersch Schuh lang, und 6 Zoll in der Runde, anhangen, oder dieselbe an Stricken führen soll.

§. 2. Und obwar denen Eingeseffenen, nach Massgebung der Jagd-Ordnung von Anno 1649. und der hergebrachten Observanz, frey stehet, solchane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen sie doch eben obbemelte Länge und Dicke haben.

Jedermanniglichem aber, insonderheit denen Bauernleuten wird hiemit gänzlich verboten, einige Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselbe, die Häuser zu bewahren, daheim lassen.

§. 3. Würden nun Unsere zum Forstwesen bestellte Bediente, oder deren Leute, dergleichen ungeknüttelte Hunde antreffen, sollen solche selbige, wie schon gedacht, gleich todt schießen und der Eigener des Hundes ausser 1. Rthlr. Strafe, 15. Rthr. Schieß-Geld, demjenigen, so denselben todt geschossen, erlegen.

Tit. XIX.

Von Fahrung des kleinen Wildprets und Annehmung der Eyer.

Wir befehlen allen Unsern Bedienten, Vasallen, Unterthanen und männiglichem hiemit, bey Vermeidung schwerer Ungnade und harter Bestrafung, daß hinfüro keiner, wer der

auch seyn möge, sich des unbefügten Eyer-Ausnehmens der Reb-, Hasel- und Wild-, Hühner, Gänse, Enten, Schnepfen und andern Feder- Wildpret, so wenig, als des Fangens und Strickens derselben gelassen lassen, sondern sich dessen, bey arbiträrer harter Strafe gänzlich enthalten, und auf keimerley Weise daran vergreifen solle. Wegen der Risiken Eyer bleibet es bey der bisherigen Verfassung.

Tit. XX.

Von Haltung der Sez- und Brüte- Zeit.

§. 1. Die Sez- und Brüte- Zeit soll dergestalt stricto beobachtet werden, daß von allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd- Gerechtigkeits verliehen, oder, welche dieselbe sonst beständig hergebracht, alle Thiere, Ricken und Säue, wie auch alle Haasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kan, imgleichen alles Wildpret, vom 1. Martii bis 1. September durchaus geschonet, und davon nichts geschossen werden, bey Vermeidung dererjenigen Strafe, so Wir in dieser Unserer erneuerten Holz- und Jagd- Ordnung, auf das zur Ungebühr geschossene oder gefangene Wildpret gesetzt; wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schneppen, Gänse und Enten, welche, weil es unbeständige Vögel, von denen die dessen befugt seynd, wohl geschossen werden mögen, wie dann auch ein Rehe- Bock, Spießer, Keuler oder Schmetz, in wärend der Sez- Zeit, zu nothwendigen Ausrichtungen oder sonst, jedoch civiliter, zu schiessen erlaubt seyn solle.

§. 2. Da auch einige, denen Wir die Jagden verpachtet haben, dieselbe dadurch gänzlich ruiniren, daß sie solche gar nicht schonen, sondern auch wohl bey Winterszeit, wann tiefer Schnee gefallen, immerfort hegen, wodurch es geschieht, daß, wann die Felder einmal ruinirt sind, dieselbe niemand weiter pachten will; Wir aber solchen Mißbrauch zu Unserm Nachtheil nicht länger dulden wollen:

So befehlen Wir Unsern sämtlichen Forstbedienten hiermit ernstlich, darauf mit aller Sorgfalt Acht zu haben, daß sonderlich das Hegen bey tiefem Schnee und auf dem Eise, wie auch in der Sez- Zeit, gänzlich eingestellt, und überall denen dieser Ordnung beigefügten Verpachtungsbeworthern ganz genau nachgelebet werde.

Tit. XXI.

Strafe wegen unbefügten, oder zu verbottener Zeit geschessenen Wildprets, Schiessens.

Wir setzen und ordnen auch hiemit zu Abwendung alles Schiessens, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, daß hinführo und von dato an, derjenige, wer der auch sey, sowohl Reisende, als Einheimische, so in Unsern Wäldern und Gehögen, ohne Unsere allergnädigste Permission, oder in der Sez- Zeit, einen

Hirsch schießet	500 Rthlr.
Ein Stück Wild	400 —
Ein wild Kalb	200 —
Ein Rehe	100 —
Ein stark Schwein oder Kepler	500 —
Ein Bache	400 —
Ein Frösling	200 —
Einen Haasen	50 —
Einen Schwan	75 —
Eine Trappe	50 —
Einen Auerhahn oder Heune	50 —
Einen Bruchhahn	50 —
Ein Rebhuhn	150 —
Ein Haselhuhn	150 —

zur Strafe jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, ohnfehlbar erlegen soll.

Tit. XXII.

Wildprets- Taxe, wann solches verkauft wird.

Das Wildpret, so auf Unsere oder Unseres Ober-Jägermeisters und Cleyischen Krieges- und Domainen- Cammer Ordre, von denen Forstbedienten zum Verkauf geschossen, und nicht Pfundweise, wie hiernächst solget, verkauft wird, soll a dato dieses an, im Cleyischen und in der Grafschaft Mark, folgendergestalt bezahlt werden.

1. Ein Rehe- Bock a	5 Rthlr.
2. Eine Hinde soll gar nicht geschossen werden.	
3. Ein Rehe- Bock- Kalb	4 —
4. Ein Dann- Schaufel- Hirsch	4 —
5. Ein Dann- Gabel- Hirsch	4 —
6. Ein Thier	4 —

7.	Ein Dann - Spießfer	4	Rthlr.	
8.	Ein Schmal - Thier	4	—	
9.	Ein Dann - Kalb	4	—	
10.	Ein Hase, für	—	—	20 flbr.
11.	Ein Koppel Caninen	—	—	8 —
12.	Ein Schwan	2	—	—
13.	Eine wilde Gans	—	—	20 —
14.	Ein paar wilde Endten	—	—	10 —
15.	Ein Fasan	1	—	15 —
16.	Ein Bird - Huhn	1	—	15 —
17.	Ein paar Rebhühner	—	—	20 —
18.	Eine Koppel Wachteln	—	—	10 —
19.	Ein paar Holschneppen	—	—	20 —
20.	Eine wilde Laimbe	—	—	5 —
	das übrige roth und schwarz Wild- pret aber soll Pfundweise und zwar das schwarze Wildpret à und das rothe	—	—	4 — 24 —

per Pfund und nicht geringer verlanfet werden.

Tit. XXIII.

Vom Fall Wildpret.

§. 1. Da es sich auch zutrüge, daß ein Hirsch oder Stück Wild sich speissen würde, oder im Wasser oder auf eine andere Art ankäme, soll der, so es findet, solches dem nächsten Forstbedienten anfragen, dieser aber dasselbe, so gut er kan, auf seine Pflichten verkaufen, und das daraus gelösete Geld Uns getrennlich zu berechnen, schuldig seyn.

§. 2. Inmassen dann auch alles an Unsere Hof-Rüche abgeliefertes Wildpret nach vorkewohnter Taxe, um bessere Nichtigkeit willen, so fort baar bezahlt werden soll, wornach alle diejenige, denen es angehet, sich gehorsamst zu achten haben.

§. 3. Es ist auch von Unsern verpflichteten Forstbedienten öfters allergnädigst rescribirt worden, welchergehalt sich in Unsern Heyden und Wäldern vieles zu Holze geschossenes Wildpret tobt, auch oftmals von den Raubthieren und Wärmern bereits verzehret gefunden, wodurch nicht allein Uns, sondern auch denen Particulieren, so der Orten hohe Jagden haben, nicht wenig Schaden zugezogen werden. Wie aber dieses guten Theils daher rühret, daß diejenige, welche zur Jagd berechtiget sind, dazu gar oft unerfahrene Leute ge-

brauchen; also werden dieselbe hiemit allergnädigst befehliget, inskünftige zu dem ihnen allergnädigst verstateten Jagd-Exercitio tüchtige Schützen, und nicht, wiewohl bishero geschehen, Schäfer, Hirten und dergleichen unerfahrene Leute, bey Vermeidung der in denen bereits publicirten Ediculis benannten Strafe zu halten.

§. 4. Dafern auch von Unsern angrenzenden Vasallen oder andern zur Jagd Berechtigten einiges Roth, Schwarz, oder Reh, Wildpret angeschossen werden, und in Unsern Heyden überlaufen möchte, sollen dieselbe oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und bey sich-Führung eines Gewehres, solches bey Unsern nächsten Forstbedienten anfragen, damit das angeschossene Wild so gleich aufgesuchet werden könne, und nicht verderben oder denen Raubthieren zu Theil werden dürfe, und wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, denenjenigen, welche die Folge, durch ihre Rehnbriefe oder sonstn erweislich machen können, und glaubwürdig anzeigen würden, wo der Anschuß eigentlich geschehen, solches Wildpret sodann abgefolget werde; im Gegentheil aber soll derjenige, welcher überführt werden kann, daß er ein oder das andere Stück in seinem District zwar angeschossen, solches aber nicht angelaget, und dennoch weggehohlet, von Uns, als ein Uebertreter der Geseze ernstlich angesehen werden.

Tit. XXIV.

Von der Wolfs - Jagd.

§. 1. Nachdem Wir zu verschiedenen malen vernehmen müssen, daß Unsere Unterthanen bey denen schuldigen Wolfs- und Jagd - Diensten sich nicht nur säumig, sondern auch ungehorsamlich erwiesen, oder wohl gar Kinder, und zum Gebrauch beyrn Jagen untüchtige Personen abschicken; Wir aber die schädliche Raubthiere, zum Besten des Landes, so viel möglich gänzlich ausgerottet wissen wollen.

Als befehlen Wir hiedurch, mit Wiederholung der bereits dierhalb ergangenen Edicten und Verordnungen, allen Unsern Unterthanen, in denen Aemtern und Jurisdictionen, ohne Unterschied, weil es zum allgemeinen Nutzen gereichet, hiermit ernstlich, und bey Vermeidung eines Reichthalers, und dem Bestehen nach, härterer Strafe, so bald Schnee gefallen, oder wann solcher einige Zeit gelegen, darauf ein Dauwetter, so daß der Wolf sichtlich nachgehohlet werden kan, erfolget, oder wann sie expresso dazu aufgeboten wer-

den, sich auf ihre ordentliche Sammel-Plätze einzufinden, und die Ordres von denen dazu bestellten Forst- und Waldbedienten einzuhändigen. Wann aber ein oder anderer etwa durch Krankheit oder andere valable Ursachen daran verhindert werden sollte, muß er ein gültiges Attest von dem Pastore und Schessen Loci darüber beim Forstamte bebringen, oder er hat die darauf stehende Bestrafung zu gewärtigen.

§. 2. Die Forst- und Waldbedienten müssen auch, zu Ertheilung der nöthigen Ordres, sämmtlich, bey Vermeidung doppelter Strafe, so von ihrer Besoldung einbehalten werden soll, auf die ihnen angewiesene Rendezvous erscheinen, und allen möglichen Fleiß anwenden, damit denen schädlichen Raubthieren Abbruch gethan, und dieselbe weggefangen werden.

§. 3. Soll ein jeder Gerichtsbote dem Ober-, oder Hof-, oder Land-Jäger eine Liste von denen Personen geben die erscheinen müssen, damit solche nach gehaltenem Jagen, von denen Förstern oder Unterläufern abgelesen, und sowohl die Ausbleibende, als die, welche sich während dem Jagen denen Waldbedienten opponiret haben, darnach zur Bestrafung notiret werden können, von welcher Strafe dann die Waldbediente, wie gewöhnlich, die Hälfte genießen.

§. 4. Keine Förster oder Unterläufer sollen nach verrichtetem Wolfsjagen, bey gleichmäßiger Strafe von zwey Reichsthaler, sich retiriren mögen, ehe und bevor das Wolfszeug aufgenommen, auf die Karre gelege, und vorgemeldte Listen abgelesen sind, zu Fortbringung des Zuges aber müssen die nächstangelegene Kemter die nöthigen Karren hergeben, und diejenige, so dazu beordert sind, bey Strafe von 2 Rthlr. nicht ausbleiben.

§. 5. Wenn ein Wolf oder Wölfin in einer öffentlichen Wolfsjagd geschossen wird, wird weder Schieß-Geld noch Praemium dafür bezahlt.

Wenn aber ein Förster oder anderer Jagd-Berechtigter dergleichen schädliches Raubthier auf der Lauer schlesse, oder sonst, außer der Wolfs-Ruhen fangen möchte, so hat ein solcher sich des darauf stehenden Schießgeldes und Praemio, als

Für eine Wölfin:

Pro Praemio

an Schießgeld

16 Rthlr.

6 Rthlr.

Für einen alten Wolf:

Pro Praemio

an Schießgeld

8 Rthlr.

6 Rthlr.

Und für jeden aus dem Rest genommenen jungen Wolf

2 Rthlr.

zu erfreuen.

§. 6. Soll sich niemand unterstehen, Wildpret, so in die Netze fallen möchte, ohne Ordre todt zu machen, oder laufen zu lassen; dafern aber einiges ohngefehr umfame, soll solches so gleich verkauft und Uns berechnet werden.

§. 7. Alle Unsere Waldbediente aber sollen bedacht seyn, daß in ihren Revieren eine gute Wolfs-Ruhle an bequemen Orten, auf Unsere Kosten, verfertigt werden, und außerdem so viel als möglich den Wölfen nachstellen, wofür wir ihnen denn zum Recompens, für jeden Wolf, auf Attest des Ober-, oder Hof-, oder Land-Jägers, zwey Reichsthaler aus Unserer Cassa reichen lassen wollen.

Tit. XXV.

Von Forst- und Jagd-Processen und Beytreibung der Brüchten.

§. 1. Wann zwischen denen Holzläufern oder Büschern Streitigkeiten entstehen, so daß entweder einer dem andern auf Unsern Wäldern und Gemärdern mit Abhauen, Ausfahren des Holzes, oder, wie es sonst Namen hat, zu nahe kommt, soll solches von Unserm Forstmeister und Forstbedienten untersucht, dem Beleidigten gleich Recht geschafft, und der Verbrecher gestrafet werden; ohne daß sich die Landgerichte darin zu moliren befugt seyn sollen.

§. 2. Sollten auch die Büscher unter sich, oder mit andern, so keine Büscher wären, sie seyen Ein- oder Ausländer, wegen des Holz-Verkaufs in Streit gerathen, oder die Büscher mit den Holzhauern und Fuhrleuten, wegen Holz-Sachen, als Entführung des Holzes in Wäldern und Gemärdern, oder sonst, wie es Namen haben mag, in Irrungen verfallen, oder wohl gar einer den andern mit Verbal- und Real-Injurien angreifen, in solchen Fällen sollen die vorkommende Sachen von Unserm Forstmeister und Forstbedienten da plano abgethan, und die daher etwa fallende Brüchten bey Unserer Forst-Cassa berechnet werden; wes Endes allen Unsern Landgerichten, Beamten, Magisträten und Jurisdictionen-Nichtern hierdurch ernstlich an-

befohlen wird, Unsern Forstbedienten hierin keine Eintracht zu thun, sondern vielmehr, auf deren Angaben, ihnen allen, falls hässliche Hand zu leisten.

§. 3. Und damit Unsere Forstbediente, es seye in Wald, dem oder Gemarcken, wann über vorgewelte Punkte Klage entsteht, desto besser im Stande seyn mögen, denen Klägern zu dem Ihrigen zu verhelfen, so sollen sowohl der Holzläufer als Büscher und deren Bürgen Haab und Güter, mobiliere oder immobiliere, von Stund an, des geschehenen Verkaufs oder Verpachtung, nicht allein vor das gekaufte Holz, sondern auch vor dem Haus und Fuhrlohn verbunden seyn und bleiben, dergestalt und also, daß, zu Verpachtung Unseres Holzhandels, wie von Alters bräuchlich gewesen, der Debitanten ihre Effecten gleich publico verkauft, und ihre Schuld daraus getilget werden könne.

§. 4. Von allen Holz-Brüchten und Strafen sollen die Forstbedienten, welche die Straffällige angebracht, wie gewöhnlich, den Ate Pfennig, und von denen Jagd-Brüchten die Hälfte genießen. Da aber zwey, drey oder mehr Förster oder Unterdiener zugleich einen Bruchtsälligen betreffen würden, soll unter denselben der Ate Pfennig, und respectivo die Halbscheid, getheilet, und das Uebrige in Unserer Forst-Casse berechnet werden, jedoch bleibet es in der Grafschaft Mark bey der Forstbedienten Bestallungen.

§. 5. Die Schlichtung oder Abthnung der Brüchten, muß alle Jahr ohnefehlbar von dem Forstmeister, wann er zugegen, oder von dem Wald-Commissario und übrigen Forstbedienten vorgenommen, richtige Protocolle davon geführt, und an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer zur Ratification, eingesandt werden.

Da auch die Büscher und Holz-Käufer so wohl als die Bruchtsälligen oder sonst andere die Unserer Forst-Casse schuldig geworden, nach geschehener Brüchten-Schlichtung, Verkauf und Verpachtung des Holzes, in denen ihnen gesetzten Terminen nicht bezahlen würden, sollen die Förster und Unterläufer, auf Erfordern des Forstmeisters und Waldschreibern jeden Orts die schuldige Gelder auf das schnellste durch Pfandnehmung beytreiben, und dafür 8. Rbr. Rahn-Geld, und 24. Rbr. Pfand-Geld, wie von Alters gebräuchlich, genießen.

§. 6. Wann aber die Pfandung vorgenommen, und

innerhalb 8. Tagen keine Zahlung erfolgen sollte, sind die Pfänder zu taxiren, und publico zu verkaufen.

§. 7. Diejenige, so sich Unsern Forstmeister, Forst-Jagd- und Waldbedienten jedes Orts, in Wald- und Jagd-Sachen, auch in Pfandung widersetzen, und Gegenwehr gebrachten, die sollen auf Angaben derselben, entweder an Leib und Leben gestrafet, oder nach Vermögen, in hundert und mehr Reichsthaler Brüchten verfallen seyn, auch so lange an denen nächstangelegenen Orten auf ihre Kosten in Verhaft gebracht werden, bis die Sache ausgemacht und die Strafe bezahlt worden.

§. 8. Die, so bey Nacht, oder des Sonntags, und an denen Fest- und Beth-Tagen auf Excessen betreten werden, sollen mit doppelter Strafe angesehen werden; Ausländer aber mit Pferd, Wagen und was sie bey sich haben, verfallen seyn. Auch sollen die Unkosten, welche die Förster und Unterläufer, bey Nachforschung der begangenen Excesses, gemacht, und beweisen können, von denen Verbrechen vergütet werden.

§. 9. Wann die Bruchtsällige nicht im Stande sind, die dictirte Strafe in Gelde aufzubringen, sollen sie mit schwerer Arbeit, zum Nutzen Unserer Forst-Casse belegt werden, und die dictirte Strafe à 12. Rbr. Gewisch pro Tag abarbeiten, oder, wenn der Excess allzugroß ist, dem Besatzen nach in die Karre gebracht werden.

Es müssen aber die Förster und Unterläufer in specie genau nachforschen, ob auch einige Bruchtsällige Büscher oder Holz-Käufer verarmen, in anderer Herren Ländern ziehen oder mit Tode abgehen, und solches Unserm Forstmeister und Waldschreiber jedes Orts gleich anzeigen, ihre Güter aber unmittelbar mit Arrest belegen, auf daß Unsere Casse dadurch keinen Schaden leyde.

§. 10. Sollte auch in des einen oder des andern Försters oder Unterläufers District Schaden geschehen, und Stämme gefunden werden, so nicht mit Unserm Zepter, Eisen und Jahrzahl gezeichnet, oder auch junge Bäume und Pflanzen und dergleichen umgehauen seyn, soll ein jeder Förster und Unterläufer schuldig seyn, vorhaupt für die Brüchten zu stehen, oder wenigstens der Gebühr in continenti dociren, daß er im Nachforschen gungsaamen Fleiß bezeigt habe.

Tit. XXVI.

Von Ausgrabung der Wälle und Schlagbäume am Walde.

§. 1. Unser Forstmeister und übrige Waldbediente sollen fleißig dahin sehen, daß alle bey Unsern Wäldern gewesene und nöthige Wälle, wie auch die Schlagbäume und Hecken, in guten Stande gehalten werden, wozu der Waldschreiber das erforderliche Arbeitslohn bezahlen, und gehörigen Orts berechnen soll.

Ingleichen müssen Unsere Forstbediente genaue Acht haben, daß an denen Orten, wo Privat-Geerthe an Unsere Wälder schießen, Und die Wälle unterhalten müssen, solche ebenfalls tüchtig versetzt und conservirt werden, wozu Wir ihnen, auf ihr Bestehen das nöthige Holz anweisen, und ehrentgeßlich abfolgen lassen wollen; Sollten aber dieselbe hierinnen etwas negligiren, so, daß ein oder ander Wald-Pferd in die Felder streichen, oder sonsten dadurch Schade entstehen möchte, sollen solche Pferde geschätzt, und bey dem nächsten Förster oder Unterläufer in Verwahrung gebracht werden, auch selbiger alsdann den Schaden besichtigen und davon zur gehörigen Bestrafung, berichten.

§. 2. Weit auch einige Reisende und andere Leute sich hiehero strafbarer Weise Unterstanden, an die in den Wäldern Fahren und Heyden erkundliche Schlagbäume sich zu vergraben, und die Schlösser von denenselben wegzuschlagen, oder die eingepflanzte Säulen heraus zu reißen, und umzuwerfen, oder gar neue Wege zu machen, welches Wir aber fernerhin zu dulden keinesweges gewepact seyn;

Als befehlen Wir hiemit allen Unsern Bedienten und Unterthanen ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, die Contravenienten zu gefährlicher Strafe anzugeben, und sich deren Pferde und Wagen, bis zum Austrag der Sache, zu verschern.

Tit. XXVII.

Von Bewohnung der Förster und Unterläufer Häuser.

§. 1. Die Förster und Unterläufer sollen die ihnen eingetragene Dienst-Häuser säuberlich bewohnen, in Dach und Fach erhalten, die etwa nöthige Haupt-Reparaciones aber bey Zeiten anzeigen, auf daß solche von dem Land-Baumeister examiniret, und die Kosten auf den jährlichen Forst-Bau-Etat gebracht werden können.

Wobey aber festgesetzt wird, daß zu Erbauung eines neuen Förster-Hauses nicht mehr als 150. Rthlr. exclusive des Bau-Holzes, und zu Reparation eines dergleichen Hauses nur 30. Rthlr. exclusive Bau-Holz verwandt werden sollen; und muß jeder Förster das Dach und Fach selbst unterhalten, und die kleine Reparaciones gehörig besorgen, als worauf der Forstmeister nebst dem Ober-Hof- und Land-Jäger, auch Waldschreibern mit zu attendiren haben; damit die Reparaciones nicht negligiret, sondern bey Zeiten vorgenommen werden.

Beschuß und Vorbehalt dieser erneuerten Jagd- und Wald-Ordnung.

Wir behalten Uns auch schließlichs bevor, diese erneuerte Jagd- und Wald-Ordnung, bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, durch unterschriebene Mandata zu verändern; und befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserm Ober- und Hof-Jägermeister, Glevischen Kriegs- und Domainen-Cammer, Glevischen Forstmeister, Wald-Commissario, Ober-Hof- und Land-Jägern, Wald-Schreibern, Förstern und Unterläufern, wie auch allen Beamten und Magistraten, nach denen Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere erneuerte Holz- und Jagd-Ordnung so wohl, als über die vorige und vorhin emanirte Edicte und General-Marken-Ordnung, in soweit dieselbe hiedurch nicht aufgehoben worden, vom Jahre 1766. an, fest und unverbrüchlich zu halten, und dawider keinesweges zu thun, noch zu handeln verstaten.

Die Uebertreter und dawider Handelnde aber sollen Unsere Ungnade, und die in dieser Ordnung ausgebrachte, auch noch eine härtere Strafe zu gewärtigen haben. Urkundlich haben Wir diese Jagd- und Wald-Ordnung höchstehendbändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel besüchelt lassen.

Bemerk. Die der obigen Jagd- und Wald-Ordnung angehängten Eidesformulare, sodann die Glevische Holz-Taxe und endlich die Vorwarden zu Holzverkäufen, sind, als jetzt unwesentliche Zugaben der Ersteren, hier nicht aufgenommen. Die Königl. Regierung zu Elwe hat die vorstehende Jagd- und Wald-Ordnung am 20. Oct. 1766 den Justizbehörden zur Beachtung communicirt.

1895. Cleve den 15. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Nachdem einige Gerichte fast immerhin doliren, daß sie keine gnugsame Anzahl Exemplarien derer Edicten und Verordnungen erhalten, und Wir daher umständlich und specifice zu wissen verlangen, wie viel Stück jedes Orts ganz ohnentschuldig nötig seyen,

1. Wann die Verordnung nur dem Gerichte und Advocaten eigentlich zu wissen nötig ist, und solche durch einen Ausgang in oder vor der Gerichts-Stube bekannt gemacht wird;
2. Wann das Edict oder die Verordnung in den Kirchen oder von denen Sängeln bekannt gemacht werden muß, z. E. Collecten und dergleichen;
3. Wann das Edictum an gewöhnlichen Orten zu affigiren ist; Sodann
4. Wann das Edictum jährlich von neuen wieder abgesehen, und ein Exemplar vor jede Kirche bey denen Predigern gelassen werden soll;

So befehlen Wir euch in Gnaden, Uns binnen 14. Tagen anzuzeigen, wie viel Exemplarien in jedem der gedachten vier Fällen erfordert werden.

1896. Cleve den 17. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 17. Juli c. a. erlassenen Edictes, wonach die Fabrication des Rauch- und Schnupf-Tabacks und der Handel mit demselben in sämtlichen königl. Staaten, vom 1. Nov. d. J. bis dahin 1780, einer Gesellschaft von General-Pächtern ausschließlich übertragen worden ist. Diese hat u. a. die Verpflichtung, nicht nur in sämtlichen königl. Provinzen General-Comptoirs zu errichten, und, mittelst zu concessiohirenden Debitanten, das Publikum mit allen Sorten Taback, zu festgesetzten Preisen, zu versehen, sondern auch alle vorhandene rohe und fabricirte Tabacks-Vorräthe gegen Erlegung des Einkaufspreises und der darauf verwendeten Kosten, oder gegen den durch Abschätzung zu ermittelnden Werth, zu übernehmen. Die Pachtungs-gesellschaft genießt eine uneingeschränkte Abga-

ben-Freiheit von allen ihren ein- und auszuführenden rohen und fabricirten Tabacken, und ihren Bedienten werden gleiche Rechte, wie den Beamten einer königl. Verwaltung, zugestanden. Der Tabacksbau bleibt mit der Einschränkung und unter dem Bedinge ferner erlaubt, daß er nicht über das Bedürfnis der Pachtungs-Societät erstreckt werde, und daß sein Resultat, gegen auszumittelnde und festzustellende Durchschnittspreise, in die Magazine der General-Pächter fließe. Der Besitz und die Einfuhr anders, als von der General-Pachtung herrührenden Tabacks, wird jedem bei Strafe von 10 Rthlr. pr. Pfund untersagt; die Einfuhrung von fremdem, mit nachgeahmten Zeichen der Societät versehenem, Taback, so wie der Legtern Nachahmung und der Verkauf von solchen u. a. verbotenen Tabacken, sollen mit einer Geldstrafe von 1000 Rthlr., und im Fall der Unvermögenheit mit, nach Maßgabe der Wiederholung zu schärfenden, Gefängnißstrafen von 3 und 6 Monaten und zum drittenmale mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. (Conf. n. Rysl. Bd. III, pag. 977.)

1897. Cleve den 22. Juli 1765.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 22. Juli d. J. erlassenen Deklaration, daß den Versreibungen, welche über den Betrag der Aktien in berlinischem Bank-Gelde zur Affekuranz-Compagnie, ausgestellt werden, die Wechselkraft beigelegt werden soll. (Conf. n. Rysl. Bd. III, pag. 993.)

1898. Cleve den 25. Juli 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die cleve-märkischen Vasallen werden angewiesen, ihre, aus frühern Jahren noch rückständigen, Lehn-Pferde-Gelder binnen 8 Tagen an die gewöhnlichen Steuer-Empfänger zu entrichten und künftig vierteljährig, spätestens am 10ten Tage der Monate August, November, Februar und Mai, bey Strafe militairischer Exekution, damit fortzufahren.

Bemert. Die Steuerempfänger sind gleichzeitig zur Erhebung resp. Beitreibung der obigen Gelder angewie-

sen, und unterm 4. Februar 1766 sind die vorhandenen Restanten, unter Androhung militärischer Exekution, zur Zahlung aufgefordert worden.

1899. Cleve den 9. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mittheilung an die Beamten der rectificirten Abdrücke des resp. am 23. und 24. Mai c. publicirten Declarations-Rescriptes wegen des Münzwesens, mit der Weisung, die bereits empfangenen und distribuirten Exemplare des ersten Abdruckes wieder einzuziehen und zurückzusenden.

Bemerk. Gleiche Verfügung ist am 14. October 1765 von der königl. Regierung erlassen worden, der Text des rectificirten Abdruckes ist bei Nro. 1881 d. S. vollständig gegeben.

1900. Cleve den 15. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Reglement vom 14. Febr. c. a. (Nro. 1890 d. S.) festgesetzte, allgemein einzuführende Breite der Räder an sämtlichen Fuhrwerken wird dahin näher bestimmt, daß die Weite innerhalb der Räder, mithin zwischen den beiden Felgen, 5 rheinische Fuß betragen muß. Die Frist zur Bewirkung dieser gleichförmigen Einrichtung der Karren und Wagen wird bis auf den 31. October, d. J. bestimmt.

Bemerk. Am 28. Oct. ej. a. ist die letztbezeichnete Frist bis zum 1. Dez. 1765. ausgedehnt worden.

1901. Cleve den 16. August 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die wegen der Hornviehzucht am 4. Mai c. (Nro. 1876 d. S.) erlassene Verordnung wird, zur gleichmäßigen Verbesserung der Schweinezucht, und nach Auseinandersetzung der dadurch dem Landmanne erwachsenden Vortheile, Folgendes zur allgemeinen Richtschnur verordnet:

1. Daß künftig keine andere Saamen Schweine oder Kempten, als von der besten langgestrahten Art, zum bespringen der Zucht-Säue, gebraucht;
2. selbige, und zwar so viel, als nach Beschaffenheit der Größe des Districts nöthig, von eben denenselben Schesfen und vorheren Häuten und Kirchspieles, Eingeessenen, welche jährlich auf Martini die Bull-Deffen ansuchen und marquiren, gleichfalls ausgesuchet und mit einem Brenn-Eisen gezeichnet; solche aber sodann
3. verwahrlich in Ställen aufbehalten, und die Zucht-Säue ihnen, zum Bespringen, zugeführt, mithin jene die Kempten, zu Verhütung unzeitiger und schädlicher Belagung der Schweine, schlechterdings nicht weiter, zum herum laufen, frey gelassen, widrigenfalls selbige sofort confisciret, und, zum Besten der Gemeinheit, öffentlich dem Reißbleibenden verkauft werden sollen.

Wogegen hiedurch zugleich festgesetzt wird, daß der Eigener eines dergestalt ausgesuchten und gezeichneten Keilers, das doppelte Springlohn ad 6. Stüber, für solches Jahr genießet; Im Fall aber jemand, diesem Reglement zuwider, ein Mutter-Schwein, von einem andern nicht gezeichneten Keiler, belegen lassen würde, derselbe sowohl, als der Eigener des nicht gezeichneten Keilers, deshalb, jeder in zwanzig Stüber Strafe genommen, und solches Straf-Geld zum Besten der Communaltät verwandt werden soll. (Conf. n. Ryl. Bd. III, pag. 1005.)

1902. Cleve den 29. August 1765.

Königl. Regierung.

Robustation der in der Sporkül-Lawe für die cleve-märkischen Untergerichte, vom 23. August 1749, Nro. 12 enthaltenen Festsetzung der Gebühren bei stattfindendem Vergleich der Parteien.

1903. Cleve den 12. September 1765.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung darf der §. 5. des am 13. Mai c. a., wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft, publicirten Edictes, nicht dahin gedeutet

werden, daß den Stupratoribus die Strafe im Geringsten erlassen sei, vielmehr müssen dergleichen Schwängerer jedesmal angezeigt und deren Brüche festgesetzt werden; die Alimentation des Kindes behält jedoch in allen Fällen vor der Strafe den Vorzug. Außerdem soll auch der in dem Edikte gebrauchte Ausdruck: „in Unehren schwanger gehende Weibspersonen“ nur auf die von ihren Ehemännern abgesondert lebenden Ehefrauen, mithin Ehebrecherinnen, Anwendung finden.

1904. Cleve den 19. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der seit dem letzten Kriege im Handel und Wandel sich gebildete Neben-Cours der ein- und ausländischen Gold- und Silber-Münzen, und zwar

des Friedrichs, Carl- und Louisd'ors à 5 Rth. zu 6 Rth.	
des Schild-Louisd'ors zu	7 20 Rth.
des Dufaten zu	3 30
des holländischen Guldens zu	40
und des holländ. gestempelten Schillings zu	12

welcher Neben-Cours, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Münz-Edictes vom 29. März 1764, fortwährend noch beibehalten worden, wird dergestalt verboten:

„daß von nun an, in den cleve-märkischen Provinzen, sowohl im Handel und Wandel, als auch sonst, schlechterdings aller doppelte Cours der Münzen gänzlich cessiren und durchaus nicht weiter verstatet werden soll.“

1905. Cleve den 19. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei den königl. Kassen zur Annahme erlaubten holländischen Geldsorten müssen vollständig sein, und werden die sämtlichen Kassenbeamten, welche dergleichen, zur Ablieferung in die königl. Münze bestimmten, Geldsorten einseihen, für der letztern Mindergewicht persönlich verantwortlich gemacht.

1906. Cleve den 27. September 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Spezial-Kassen werden angewiesen, die im Bergischen nach dem Conventions-Münz-Fuß jetzt ausgeprägt werdenben.

Spezial-Thaler, wovon 10 Stück eine Mark sein halten,	
Gulden,	20
halbe Gulden,	40
20 Kreuzerstücke,	60
10 „	120
5 „	240

und diesen Gehalt in der Umschrift hiemit angezeigt haben, unweigerlich in Zahlung zu empfangen und an die Hauptkasse zu Cleve einzufenden.

1907. Cleve den 10. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der allerhöchst beschlossenen, planmäßigen Erweiterung der Stadt Cleve (vor dem Haagischen Thore bis an die Linde) werden die den Baulustigen desfalls bewilligten Vortheile bekannt gemacht. 20 pCt. Baufreiheitsgelder, Zoll- und Licent-Freiheit der Baumaterialien nebst den in den königl. Edikten verheissenen Vorrechten und Freiheiten und noch andern Freijahren, rücksichtlich der öffentlichen Lasten.)

1908. Cleve den 14. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Haupt- und Spezial-Kassen werden angewiesen, die Randthaler um 2 Stüber höher, wie bisher, mithin zu 1 Rthlr. 32 Stbr. in Zahlung zu empfangen, und können dieselben zu gleichem Course an die clevische Münze abgeliefert werden.

1909. Eve den 28. October 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die, wegen der Hornvieh- und Schweine-Zucht, am 4. Mai und 6. August a. c. erlassenen Verordnungen wird, zur Veredlung der Pferde-Zucht bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit und Schädlichkeit von vorhandenen Anstalten, ein für allemal festgesetzt und befohlen:

„daß, da, bey dem freien Beschälten, und Belegen der Stuten, auf öffentlichen Weide-Gang, der Endzweck nur mangelhaft erreicht wird, und darneben verschiedene Inconvenienzen unvermeidlich sind,

1. das freye Herumlaufen der Beschäler, und Bespringen der Stuten, von dem Tage der Publication dieses Unseres Reglements an, schlechterdings und gänzlich verboten seyn, und im widrigen Fall, derjenige Hengst, welcher dem ohngeachtet, auf öffentlichem Weide-Gang, unter den Stuten frey herumlaufen, und solchergestalt angetroffen werden mögte, zum besten der Gemeinheit, sofort, und ohne Ausnahme, öffentlich verkauft; dagegen aber
2. in denenjenigen Districten, wo die Pferde-Zucht mit Nutzen zu befördern stehet, für jedes Dorf, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, für zwey, oder drey Dörfer, worin etwa jährlich überhaupt zwanzig bis dreißig Stuten mit Vortheil belegt werden können, ein besonderer Hengst, zum Beschälen, ausgesuchet, solcher, unter gehöriger Wartung und Fütterung, im Stalle, zum bestimmten Gebrauche, aufbehalten; des Endes
3. jährlich im Anfang des Monats Martii, sämtliche, in einem oder zweyen Aemtern und Jurisdictionen, vorhandene, zum Beschälen, tüchtige Hengste, in einem dazu anzusehenden, und öffentlich bekannt zu machenden Termino, auf an einen anzuweisenden bequemen Ort, Unseren Landes-Directoren und Land-Räthen vorgestellt, und praesentiret, selbige von diesen, mit Zuziehung der Haupt-Richter, Kreysz-Einnehmer, Deputirten Gerichten, auch Schessen, und zweyer sonst erfahrner, und verständiger Pferde-Kenner, von letztern, nach vorhergegangener eydlicher Versicherung einer anpartheyischen Beschichtigung und Beurtheilung, genau examiniret; sodann die besten davon, für jedes Dorf, oder jeden District, ausgesuchet,

und marquiret; solches denen Eigern sowohl, als denen Eingeseßten des Dorfs und Districts, mit dem ernstlichen Befehl, daß sie ihre Stuten, in diesem Jahre, von keinem andern, als denen, solcher gestalt ausgewittelten, und ihnen angewiesenen Hengsten, belegen zu lassen hätten, zur Achtung bekannt gemacht; über solches alles jedesmahl umständliche Protocolla abgehaltet, und an Unsere Glenz-Märtische Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt; auch endlich alle diese Handlungen, jährlich im Anfang Martii, wiederholet werden sollen. Damit auch ein jeder desto mehr encouragiret werde, zum Nutzen des gemeinen Bestens, von der besten Sorte von Hengsten sich anzuschaffen; so soll der Eigener des ausgesuchten, und als Etallon gezeichneten, Hengstes, nicht allein, für jede belegte Stute, das gewöhnliche Spring-Lohn, von Einem Rthlr., und Einem Schessel Haber, zu genießen haben; sondern selbiger auch, wie hierdurch ausdrücklich verordnet wird, für solches Jahr, von allen Vorspann-Krieges-Führen, und sonstigen publicum auch außerordentlichen Diensten befreyet bleiben.

A. Damit nun, von dieser Einrichtung, auch der gehörige Nutzen, in der That zu erwarten sey; so soll von Unsern Landes-Directoren, und Land-Räthen, Haupt-Richtern, Kreysz-Einnehmern, Deputirten Gerichten, oder Schessen, bey der jedesmahligen Examination, derrer in Termino praesentirten Hengste, und Ausfuchung der Beschäler, hauptsächlich dahin gesehen werden, daß:

- a) keiner für tüchtig passire, welcher unter 4. und über 12. Jahr alt ist,
- b) nicht die gehörige Größe hat, und wenigstens über 16. Hand hoch,
- c) von schwarzer, brauner, auch im Nothfall Fuchs-Farbe ist; fernermahl Hengste von Schimmel, oder schrecklicher Farbe, zu Beschälern nicht admittiret werden sollen. Nachstbem ist,
- d) Bey Ausfuchung derrer Beschäler, sorgfältig zu reflectiren, daß hierzu, soviel möglich, solche choisiret werden, welche gut von Kopf und Hals sind, kleine, und enge zusammenstehende Ohren, geraden Rücken, kurz gerippten, wohl proportionirten, nicht aber aufgezogenen Leib, demnachst gerade, und nicht grobe Schenkel, überhaupt gute Keisten haben; Ueberdieses

- a) mit keinen Haupt-Mängeln, als Ross, Herzschlag, Koller, wozu auch Mondblind zu rechnen, befaßt sind, oder
- f) Erbsfehler, sette, oder tief einliegende sogenannte Schweine-Augen, Sprachals, Stein- und Floss-Gallen, Spath, Ellenbogen, sonst Piephaden benahmt, Überbeine, weiße oder flache Hussen, haben; als auf welches alles, bey Ausfuchung der Beschäler, genaue Attention genommen werden muß, damit unsere allerhöchste Absicht erreicht, die Pferde-Zucht verbessert, und hierdurch das Land mit gesunden, gut proportionirten und tüchtigen Pferden, versorget werde.
5. Weil indessen, diese unsere, zum besten Unserer Elex-Märktischen Provinzien, hierbey hegende Landes-väterliche Intention keinesweges erreicht werden kan; wenn nicht dem befohlen überall, und aufs genaueste nachgelebet wird; So verordnen Wir ferner, hierdurch ausdrücklich, daß durchaus niemanden erlaubt seyn soll, einen Springs-Hengst zu halten, welcher vorgeschriebener massen, nicht gehörig approbirt worden. Sollte sich aber dem ohngeachtet jemand unterstehen, dagegen zu handeln, und einen nicht praequalifirten, und approbirten, oder gar einen abgewiesenen Hengst, wenn er auch nur seine eigene Stute damit belegen lassen sollte, zu gebrauchen; so soll derselbe nicht nur seines Hengstes verlustig, sondern auch daneben in zehn Rthlr. Strafe, alles zum besten der Gemeinheit, verfallen seyn, und von dieser Strafe, dem Domineantem, unter verschweigung seines Namens, der vierte Theil zuerkannt werden. Es haben dahero sämtliche Scheyffen, Bauernmeister, imgleichen Amts- und Gerichts-Diener, auch andern Kreyß-Belehnte, hierauf, überall ein wachsamcs Auge zu haben, und bey verlust ihrer Dienste, auch fernerer schärfsten Mndung, keine vorkommende hiergegen streitende Fälle, zu verschweigen, sondern sofort solche entweder denen Steuer-Einnehmern, oder Land-Räthen, zur weitem Reserirung, an unsere Krieger- und Domainen-Kammer, anzugehen. Sämmtlichen Unseren Beamten und Unterthanen in denen Elex-Märktischen Provinzien befehlen Wir demnach, sich hiernach auf das eigentlichsie zu achten, verordnen auch zugleich, daß gegenwärtiges Unser Reglement gewöhnlicher massen publicirt und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll."

1910. Elexe den 8. November 1765.

Königl. Krieger- und Domainen-Kammer.

In Beziehung auf die der General-Taback-Pachtung bewilligte Zollfreiheit, soll über den seitberigen jährlichen Ertrag der Zoll- und Licent-Abgaben vom eingeführten und transfirten Taback ein genauer Auszug der Zoll-Rechnungen, und zwar aus jenen von 6 Jahren vor, und von zwei Jahren nach dem Kriege, von allen Landzoll-Comptoirs baldigst eingesendet werden.

1911. Elexe den 14. November 1765.

Königl. Regierung.

Zufolge näherer allgemeiner Verordnungen vom 27. Februar, 12. März und 22. Juni 1759, — welche in der Sammlung der Constitutionen sub Nro. XI, XV u. XXVII anzutreffen sind —, ist die Bestimmung des Corp. jur. Fride-ric. part. I, Tit. 3, §. 7, Nro. 6, pag. 48 wieder aufgehoben und verordnet, daß sowohl die Wittwen als die geschiedenen Ehefrauen eine neumonatlliche indispen-sable Wartz-Frist vor ihrer Wiederverheirathung beachten müssen. (Conf. n. Ryl. Bd. II, pag. 345, 351 und 357.)

1912. Elexe den 21. November 1765.

Königl. Krieger- und Domainen-Kammer.

Die stattgefundenen Verpachtung der, seitßer der königl. Akademie der Wissenschaften übertragenen, Verwaltung des Kalender-Besens in allen königl. Landen wird bekannt gemacht und soll, rücksichtlich der Kalender-Contraventionen, dem in die Rechte der Akademie eingetretenen, benannten, Pächter gleichmäßige Assistenz, wie jener, von den Behörden geleistet werden. (Conf. n. Ryl. Bd. III, pag. 1101.)

1913. Elexe den 25. November 1765.

Königl. Krieger- und Domainen-Kammer.

Ueber die, ungeachtet der angeordneten vorsorglichen Maßregeln, seit der Wiederherstellung des Friedens (1763)

inkultivirt liegen gebliebenen Ländereien, und über die beste Art ihrer baldigen Benützung, werden von den Beamten genaue Verzeichnisse und gutachtliche Vorschläge eingefordert.

1914. Cieve den 28. November 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, ohne Herbeirufung eines Accise-Beamten, stattdessen Entsegelungen der an den Thoren versiegelten accisepflichtigen Gegenstände dürfen ferner nicht mehr geschehen; jede weitere Contravention soll zum erstenmale mit 10 Rthlr., im Wiederholungs-falle mit 20 Rthlr. und noch härterer Strafe belegt werden.

1915. Cieve den 5. Dezember 1765.

Königl. Regierung.

Zur Erhaltung der Ordnung in den Katastern, und um die Verbundung steuerpflichtiger Güter zu verhüten, werden die Gerichte angewiesen, bei den gesetzlich erforderlichen Eintragungen solcher Immobilien-Veränderungen in die Grund- und Hypotheken-Bücher, den betreffenden Landräthen jedesmal einen Auszug des Uebertrags-Titels, auf Kosten dessen, der die Eintragung begehrt, zu fertigen. (Conf. a. Rthl. Bd. III, pag. 1091.)

1916. Cieve den 7. Dezember 1765.

Königl. Pupillen-Collegium.

In allen Fällen, wo das Vermögen esterloser Unmündigen in ihrem Unterhalte nicht hinreichend ist, sollen diese, sowohl hinsichtlich der Regulirung der Vormundschaft, als der Aufnahme der Inventarien durch die Gerichte, jura pauperum, mithin auch Stempel- und Expeditionen-Gebühren frey sein, genießen.

1917. Cieve den 20. Dezember 1765.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die holländischen Münzsorten durch Beknechtung sehr untergewichtet geworden sind, so wird der Cassen-Cours des holländischen Guldens auf 33 Stbr. clevisch (mithin um $\frac{1}{2}$ Stbr.) herabgesetzt, und sollen die holländischen, seither zu 10 Stbr. clevisch, gangbaren gestempelten 6 Stüberstücke, gleich den Ungestempelten, fernerhin nur zu 8 $\frac{1}{2}$ Stbr. clevisch, bei den königl. Cassen und auch im Handel und Wandel coursiren dürfen. Ueberdies sollen die Cassenbeamten, beim Empfang holländischer Gulden, besonders bei alten nicht geränderten Stücken, genau darauf halten, daß 22 $\frac{1}{2}$ Stück eine, oder 88 Stück wenigstens 4 kölnische Mark wiegen, indem das hiergegen vorhandene Mindergewicht von den betreffenden Cassen ersetzt werden muß.

1918. Cieve den 19. und 24. Dezember 1765.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der Wiederherstellung der im letzten Kriege verwüsteten Häuser in den Städten, sollen die Lokal-Commissarien oder Magistrate die Eigenthümer solcher Häuser, zur Erklärung über die Wiederaufbauung derselben binnen einer festzusetzenden Frist auffordern und, bei Ermangelung der Erklärung der Eigenthümer, ob sie zum Bauen willig und vermögend sind, oder nicht, soll ihnen ein fernerer Proclusivtermin zu gleichem Zwecke angesetzt werden, dessen fruchtloser Ablauf als negative Erklärung zu betrachten ist. Erfolgt die Erklärung des Eigenthümers, daß er zum Wiederaufbau bereit sey, so soll er durch den Lokal-Commissar oder Magistrat zur Erfüllung seines Versprechens angehalten werden; geschieht die entgegenge setzte Anzeige, oder überhaupt gar keine Erklärung, welche für eine negative gelten soll, so soll das betreffende Gericht von ihnen requirirt werden, das Immobile sofort öffentlich dem Meistbietenden, mit Zusage der festgesetzten Bauschuldvergütung, zum Ankauf auszustellen. Die Gerichte haben auf solche Requisitionen die Subhastationen ohne weitere Untersuchung vorzunehmen, die Eigenthümer und Creditoren beladen, und in solchen Fällen eine dreimonatliche Frist zur Ertheilung des Aufschlages zu bestimmen. Bei Ermangelung

irgend eines Gebotes soll das Immobile pro derelicto erklärt und dem Fisco zuerkannt werden. Im letztern Falle hört die Einwirkung der Gerichte auf; die Lokal-Commissarien und Magistrate haben hiernach für die Ausfindung eines Baufähigen zu sorgen, auf dessen Namen dann die Gerichte, nach gehöriger Anzeige und Mittheilung des Contractes, die Eintragung ins Hypothekendach verwirklichen sollen. Wenn aber das Immobile irgend einem Käufer zugeschlagen wird, wobei im Interesse der Eigenthümer oder Creditoren immer auf das Meistgebot zu rücksichtigen ist, so sollen die Gerichte den Lokal-Commissarien Anzeige davon machen, damit diese auf die Verwirklichung des Wiederaufbaues wachen können; Letzterer darf durch das weitere etwa erforderliche Liquidations- oder Concurs-Verfahren der Gerichte, in Beziehung auf den frühern Eigenthümer, oder dessen Creditoren, nicht aufgehalten werden. Die dem Fisco zuerkannten Häuser und wüsten Stellen sollen vorzüglich Fabrikanten und Manufacturisten verliehen, und in diesem Falle gar keine, in den übrigen Fällen aber nur die Hälfte der gewöhnlichen Substitutions- und Abjudications-Gebühren genommen werden.

1919. Cleve den 6. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 22. August 1750 erlassene und jetzt verbesserte Instruktion, wegen des nothwendig zu beachtenden Verfahrens, bei dem zugelassenen Ablebern des an der Seuche gestorbenen Viehes, wird den Beamten zur Bekanntmachung und strengen Handhabung mitgetheilt. (Conf. Ryl. Cont. IV, pag. 259, und n. Ryl. Bd. III, pag. 1107.)

1920. Cleve den 20. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Warnung wegen Annahme eines in Circulation befindlichen ganz falschen Nachschlages von $\frac{1}{2}$ Rthlr. Stücken nach dem Berlinischen Stempel von 1764 geprägt. — Gleichzeitig werden alle Rentanten öffentlicher Kassen angewiesen, die bei ihnen in geringhaltigen Münzsorten vorhandenen Deposten, zufolge des Münz-Edictes vom 27. März 1764,

gegen ichiges gutes Courantgeld, bei den königl. Münzen anzusehen.

1921. Cleve den 30. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle inländische Blätter, Taback, er mag den Unterthanen und Tabackspflanzern noch eigenthümlich zugehören, und von ihnen zum Verkauf nach den Städten gebracht, oder bereits an die General-Tabacks-Pächter verkauft sein, und für deren Rechnung transportirt werden, soll künftig, ohne Unterschied, von allen Zöllen frei sein.

1922. Cleve den 1. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den clevischen Rentei-Pächtern bewilligte Zollfreiheit ihres auszuführenden Viehes kann über die Grenzen des Herzogthums Cleve nicht ausgedehnt werden; dieselben müssen daher im Fürstenthum Mörs sowohl, als in den andern von Cleve getrennten königl. Provinzen, den tarifmäßigen Zoll entrichten, und kann ihr Vieh auch dann, selbst im Herzogthum Cleve, nicht zollfrei passiren, wenn fremde Käufer das Vieh auf der Weide kaufen, und solches ausser Landes treiben.

1923. Cleve den 11. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Missbilligung des Verfahrens der Zoll- und Accise-Officianten, welche, gegen den Inhalt des Edictes vom 17. Juli v. J. (Nro. 1896 d. S.), die Aufsicht auf die Tabacks-Defraudationen und Contraventionen, als eine zu ihren Obliegenheiten nicht gehörige Sache betrachten, und wohl gar den Officianten der Tabacks-Ferne die Erfüllung ihrer Pflicht schwer zu machen suchen; wird es den zuerst bezeichneten Beamten auf das schärfste befohlen, auf die Tabacks-Defraudationen mit eben dem Eifer zu wachen, als sie dieses für das königl. Interesse zu thun, verpflichtet sind.